

Österreichisches Anwaltsblatt

8 **Drum prüfe, wer sich beziehe – Urkundenvorlagepflicht nach § 82 ZPO**

RA Dr. Eike Lindinger und RAA Mag. Johannes Öhlböck

12 **Operation Spring**

Die Einführung des großen Lausch- und Spähangriffes in Österreich aus Verteidigersicht

RA Mag. Josef Phillip Bischof

20 **Fortschritte im „Europäischen Zivilrecht“**

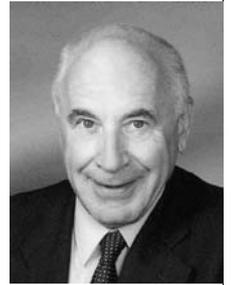
RA Dr. Franz Markus Nestl

ERSTE  **BANK** **SPARKASSE** 
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hoch hinaus mit
ESPA SELECT-Fonds.

Attraktive
Investments für
Freiberufler!

Erfolgreich veranlagen ist für Freiberufler jetzt noch lukrativer – mit preisgekrönten Dachfonds und innovativer Vermögensverwaltung. Informieren Sie sich bei unseren Kundenbetreuern oder unter www.erstebank.at/FB bzw. www.sparkasse.at/FB



Präsident Dr. Benn-Ibler

Anwaltsblatt Neu

Sie halten die erste Ausgabe des Österreichischen Anwaltsblattes im neuen Gewand in Händen. Die letzte solche Änderung ist nunmehr fast 10 Jahre her, und es war daher Zeit, das Aussehen der Zeitschrift zu ändern. Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit hat vor etwa 1½ Jahren begonnen Überlegungen anzustellen, wie das „neue“ Österreichische Anwaltsblatt aussehen soll. Das Ergebnis liegt nunmehr vor Ihnen.

Der Umschlag ist in dem von uns auch sonst verwendeten „Anwaltsblau“ gehalten. Unser Logo, das rot-weiß-rote R, dominiert. Beides soll das Österreichische Anwaltsblatt leicht und schnell erkennbar machen und von anderen juristischen Fachzeitschriften abheben.

Anwaltsblatt, Broschüren und andere Werbemittel vermitteln nun schon durch ihre äußere Gestaltung den Hinweis auf den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, der damit seinen Auftritt nach außen weiter vereinheitlicht hat.

Auf dem Umschlag finden Sie (wie bisher) eine Inhaltsangabe. Neu allerdings ist der Hinweis auf die Seite der Veröffentlichung, sodass das Auffinden erleichtert wird.

Aber auch im Inneren des Blattes hat sich einiges geändert.

Es wurde ein neues Schriftbild gewählt. Die Rubriken wurden deutlicher hervorgehoben und haben teilweise neue Bezeichnungen erhalten.

Nach einigem Suchen konnte eine Schrift gefunden werden, die die Texte um einiges einfacher lesbar gestaltet.

Sie können sich vielleicht erinnern, dass im Jahre 2004 eine Umfrage über die Gestaltung des Inhaltes des Anwaltsblattes durchgeführt wurde. Das Ergebnis wurde im Anwaltsblatt veröffentlicht (AnwBl 2004, 376 f) und ist in die Neugestaltung eingeflossen.

Der Aufbau wurde gestrafft und optisch verdeutlicht. Abhandlungen gehen nunmehr regelmäßig Abstracts voraus, die einen schnellen Überblick über den Inhalt geben. Deskriptoren erleichtern die Auffindbarkeit bei einer Suche nach Schlagworten. Es ist vorgesehen, in Zukunft ein Bild des Autors der Abhandlung voranzustellen.

Ich hoffe sehr, dass Ihnen die neue Gestaltung gefällt, wobei natürlich auch der Satz gilt: „Über Geschmack lässt sich streiten“.

Jedenfalls wünsche ich Ihnen viel Vergnügen beim Lesen des Anwaltsblattes Neu.

RECHTaktuell

Das Neueste zum Zivilrecht

Obermaier Das Kostenhandbuch

Das vorliegende Werk bietet einen systematischen Überblick über **sämtliche Fragen des Kostenrechts im Zivilprozess und Außerstreitverfahren**. Der Autor hat mehr als 10 000, darunter auch eine Vielzahl unveröffentlichter, Entscheidungen ausgewertet und **für den Praktiker** aufbereitet.

Er beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Vorprozessuale Kosten
- Kostenersatz im Zivilprozess, im Provisorialverfahren und bei exekutionsrechtlichen Klagen, im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten, im Außerstreitverfahren, in den wohnrechtlichen Außerstreitverfahren und in den Verfahren wegen Enteignungsentschädigung
- Sicherung von Kosten nach dem IESG bei Insolvenz des Dienstgebers
- Kostennormen und Tarifposten des RATG
- Gerichtsgebühren im Zivilprozess

Den jeweiligen Kapiteln nachgestellte **Rechtsprechungsübersichten** runden die Darstellung ab, **zahlreiche Berechnungsbeispiele** fördern das Verständnis auch schwieriger Kostenprobleme.

Der Autor

Dr. **Josef Obermaier** ist seit 1984 als Richter des LG Wels mit Zivilrechtssachen befasst.

2005. XVI, 508 Seiten. Geb. EUR 108,-
ISBN 3-214-00386-0



Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 
www.manz.at

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Axel Anderl, Wien
 em RA o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Walter Barfuß, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 RA Mag. Josef Phillip Bischof, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 a. Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger, Linz
 Univ.-Ass. Dr. Harald Eberhard, Wien
 RA Dr. Guido Held, Graz
 RAA Univ.-Doz. Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
 Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner, Linz
 RA Dr. Eike Lindinger, Wien
 RA Dr. Franz Markus Nestl, Wien
 RAA Mag. Johannes Öhlböck, Wien
 RA Dr. Peter Posch, Wels
 Mag. Benedikta Reymaier, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 ao. Univ.-Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Innsbruck
 cand. iur. Nina Stix, Wien
 RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Wien
 RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
 Mag. Lisa Zeiler, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.
Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.
Grundlegende Richtung: *Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.*
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: http://www.rechtsanwaelte.at
Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien
Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba
Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at
Anzeigenannahme: Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at
Zitervorschlag: AnwBl 2006, Seite
Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)
Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 238,-. Das Einzelheft kostet EUR 25,90. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
 Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
 Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

Dr. Gerhard Benn-Ibler
 Anwaltsblatt Neu

1

Wichtige Informationen

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006

4

Krankenversicherung der Gesellschafter-Geschäftsführer

4

Personalia

5

Termine

6

Recht kurz & bündig

7

Abhandlungen

RA Dr. Eike Lindinger und RAA Mag. Johannes Öhlböck

Drum prüfe, wer sich beziehe – Urkundenvorlagepflicht nach § 82 ZPO

8

RA Mag. Josef Phillip Bischof

Operation Spring

Die Einführung des großen Lausch- und Spähangriffes in Österreich aus Verteidigersicht

12

Europa aktuell

RA Dr. Franz Markus Nestl

Fortschritte im „Europäischen Zivilrecht“

20

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

23

AVM

26

Amtliche Mitteilungen

28

Chronik

29

Rechtsprechung

34

Zeitschriftenübersicht

41

Rezensionen

44

Indexzahlen

48

Inserate

U3

Wichtige Informationen

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006

Ende November 2005 wurde im Justizausschuss das Berufsrechts-Änderungsgesetz (BRÄG) 2006 beschlossen, das unter anderem auch Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung, des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, des Signaturgesetzes, des Außerstreitgesetzes und des Europäischen Rechtsanwaltsgesetzes vorsieht. Die Beschlussfassung im National- und Bundesrat sowie die Kundmachung im Bundesgesetzblatt sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe des Anwaltsblattes noch ausständig. Aktuelle Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Infom@il.

Diese Berufsordnungs-Novelle ist richtungsweisend für die Zukunft, werden doch im § 91 c GOG Körperschaften öffentlichen Rechts ermächtigt, im eigenen Wirkungsbereich Urkundenarchive einzurichten, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind. Auch der neue Rechtsanwaltsausweis mit digitaler Signatur findet seinen Niederschlag in dieser Novelle. Grundsätzlich tritt das BRÄG mit 1. 1. 2007 in Kraft, einige Bestimmungen, die nachfolgend auszugsweisend angeführt werden, sind jedoch bereits mit 1. 1. 2006 in Kraft getreten:

- ▶ Titel und Kurztitel lauten nunmehr wie auch schon bisher allgemein gebräuchlich „Rechtsanwaltsordnung (RAO)“ und nicht mehr „Gesetz vom 6. 7. 1868 RGBI 96, womit eine Rechtsanwaltsordnung eingeführt wird“.
- ▶ Ausweitung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem ÖRAK, den Rechtsanwaltskammern und den Rechtsanwälten (§ 23 Abs 3, § 36 Abs 4 RAO).
- ▶ Ausstellung des Anwaltsausweises mit digitaler Signatur als amtlicher Lichtbildausweis (§ 28 Abs 1 lit a RAO).
- ▶ Konkretisierung einzelner Bestimmungen in § 34 RAO (Erlöschen bzw. Ruhen der Rechtsanwaltschaft).
- ▶ Berechtigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs verbunden mit der Erlassung entsprechender Richtlinien (§§ 36, 37 RAO).
- ▶ Erweiterung der Meldeverpflichtung für niedergelassene europäische Rechtsanwälte (§ 12 Abs 2 EuRAG).

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Krankenversicherung der Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach § 5 Abs 1 Z 14 ASVG sind Rechtsanwälte hinsichtlich einer Beschäftigung, die die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer begründet, von der verpflichtenden Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausgenommen. Jeder Rechtsanwalt unterliegt daher grundsätzlich der Versorgungseinrichtung seiner Rechtsanwaltskammer und dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag bei der Uniqa (es sei denn, dass eine Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG oder § 14 a GSVG nachgewiesen wird).

Gemäß § 7 Z 1 lit e ASVG werden die angestellten Rechtsanwälte in die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung einbezogen. Diese Pflichtversicherung des angestellten Rechtsanwaltes ist insofern systemkonform, da der angestellte Rechtsanwalt den Beruf nicht selbständig ausübt und daher den Dienstnehmerbegriff erfüllt.

Dadurch ergab sich allerdings das Problem, dass auch jene Rechtsanwälte, die Geschäftsführer einer RA-GmbH und an dieser nicht wesentlich (bis zu inklusive 25%) beteiligt sind, aber gegenüber der Generalversammlung nicht weisungsgebunden im Sinne des § 25 Abs 1 lit b EStG 1988 sind (das heißt über eine

Sperrminorität verfügen), als Dienstnehmer nach § 4 Abs 2 ASVG behandelt und in die Krankenversicherung nach dem ASVG einbezogen wurden.

Die Einbeziehung dieser Gesellschafter-Geschäftsführer einer RA-GmbH war allerdings nie erwünscht, da immer nur die angestellten Rechtsanwälte in der gesetzlichen Teilversicherung verbleiben sollten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich daher in Gesprächen mit dem BMSG um eine Klarstellung dahingehend bemüht, dass von der Ausnahme des § 5 Abs 1 Z 14 ASVG auch jene Rechtsanwälte erfasst sind, die als Geschäftsführer einer RA-GmbH an dieser nicht wesentlich beteiligt, aber über eine Sperrminorität verfügen, auch wenn sie gemäß § 25 Abs 1 lit b EStG 1988 lohnsteuerpflichtig sind. Zivilrechtlich sind diese Geschäftsführer daher nicht Dienstnehmer der RA-GmbH und somit auch nicht „angestellte“ Rechtsanwälte iSd § 7 Z 1 lit e ASVG (siehe dazu Abhandlung AnwBl 2005, 391).

Das BMSG hat nun diese Ansicht bestätigt. Den diesbezüglichen Schriftverkehr finden Sie im Internen Bereich (4.) auf www.rechtsanwaelte.at.

Mag. Benedikta Reymaier, ÖRAK

Personalien

Mit Jahreswechsel 2005/2006 wurden einige Spitzenpositionen im Justizbereich neu besetzt. Nachfolgend ein kurzer Überblick, der selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Senatspräsidentin Dr. *Irmgard Griss* folgt Dr. *Konrad Brustbauer*, der mit Jahreswechsel in den Ruhestand getreten ist, als Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes nach.

Neuer leitender Oberstaatsanwalt in Graz ist Dr. *Horst Siegel*, der Dr. *Heimo Lambauer* nachfolgt. In Wien ist Dr. *Friedrich Matousek* als leitender Staatsanwalt in den Ruhestand getreten. Ihm folgt Dr. *Otto Schneider* nach.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nutzt diese Gelegenheit, um sich bei den in den Ruhestand getretenen Spitzenrepräsentanten der österreichischen Justiz für die ausgezeichnete Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren zu bedanken und wünscht den Nachfolgern viel Erfolg in ihren neuen Funktionen.



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

RECHTaktuell

Das Neueste zum Wirtschaftsrecht



Sachs (Hrsg.) Schwerpunkte II zum BVerG 2006

Das vorliegende Werk versteht sich als ein Beitrag zur Diskussion über die Umsetzung der Vergabe-Richtlinien und das neue BVerG 2006. Das **Verhältnis von nationaler Gesetzgebung und europäischen Richtlinien** spiegelt sich in den Beiträgen wider, die wertvolle Hinweise zur Auslegung der Richtlinien und deren Anwendung beinhalten. Darüber hinaus werden punktuell unterschiedliche Ansätze zwischen der **Rechtssituation in Deutschland und in Österreich** herausgearbeitet.

2005. XII, 358 Seiten. Br. EUR 64,- ISBN 3-214-00327-5

Vorzugspreis für ZVB-Abonnenten und Bezieher von BVA (Hrsg), Standpunkte zum Vergaberecht **EUR 52,-**

Paket: Sachs (Hrsg), Schwerpunkte zum BVerG 2006 & Sachs (Hrsg), Schwerpunkte II zum BVerG 2006 **EUR 106,40** ISBN 3-214-00328-3

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

Termine

Inland

24. Jän. WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
25. Jän. WIEN
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Kapitalmarkt-Prospektrecht NEU**
MR Dr. Heinrich Lorenz, OR Dr. Erich Schaffer, Mag. Martin Wenzl, RA Dr. Alexander Russ
1. Feb. WIEN
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Kartellrecht 2006**
Dr. Stefan Keznickl, Dr. Theodor Taurer, RA Mag. Rainer Roniger
1. Feb. WIEN
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Aktuelle verfahrensrechtliche Judikatur der UFS**
Mag. Bernhard Renner, Dr. Franz Althuber
9. Feb. LINZ
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Das Vermögen nach der Scheidung**
a. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner
13. Feb. WIEN
ÖRAV-Seminar: **Exekution I**
RA Dr. H. P. Wachter, ADir J. Dworak
14. Feb. WIEN
ÖRAV-Seminar: **Verfahren außer Streitsachen – Was hat sich geändert? 1 Jahr nach der Reform**
ADir H. Habersam-Wengboefer
16. Feb. WIEN
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Das Bundesvergabegesetz 2006**
Dr. Michael Frubmann
23. bis 25. Feb. WIEN
Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche
6. März WIEN
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**
RA Dr. H. P. Wachter, Ri Dr. M. Schaumberger
9. März WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
RA Mag. G. Zorn
15. März WIEN
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Die neuen Justizverfahren**
Präs. Dr. Harald Krammer, Dr. Hans Langer, Mag. Christian Pilnacek

17. und 18. März SALZBURG
4. Österr. StrafverteidigerInnentag
27. März WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
ADir A. Jauk
18. bis 20. Mai WIEN
DACH-Frühjahrstagung 2006: Unternehmensnachfolge
3. Juli WIEN
ÖRAV-Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)

Ausland

25. Feb. bis 3. März BECKENRIDGE, COLORADO
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **International Civil Litigation and the USA**
20. bis 22. April ROM
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Cross-Border Investments in the Real Estate and Retail Sector. Legal and Financing Perspectives**
12. und 13. Mai WARSCHAU
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **UN Kaufrecht/CISG**
16. und 17. Juni DUBLIN
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **Emerging trends in cross border mergers and acquisitions – corporate, tax and financial law aspects**
22. bis 26. Aug. GENÈVE
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **44th Annual Congress of the International Association of Young Lawyers (AIJA)**
21. bis 23. Sept. LJUBLJANA
DACH-Herbsttagung 2006: Grenzüberschreitende Arbeitnehmer
31. Okt. bis 4. Nov. SALVADOR DE BAHIA
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **1. Umweltrecht, 2. Globalisierung der Unternehmen, 3. Was der Rechtsanwalt zumindest über Menschenrechte wissen sollte**
17. und 18. Nov. LUXEMBURG
European Institute of Public Administration: **EU security policies: How can protection of society be reconciled with safeguarding personal liberties**

► **§ 3 PSG: Nachträgliche Stifterstellung; Heilung eines Vertretermangels**

1. Wie schon mehrfach judiziert, bedarf die **einseitige Stiftererklärung eines minderjährigen Stifters** der Vertretungshandlung des obsorgeberechtigten Elternteils und der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 154 Abs 3 ABGB, selbst wenn der Stifter kein eigenes Vermögen widmet.
2. Bei mehreren Stiftern ist bei mangelnder Vertretung **bloß die Errichtung durch den betroffenen Stifter unwirksam**. Der Mangel wird durch die FB-Eintragung nicht geheilt. Die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Stifters oder die fehlende Vollmacht eines Vertreters kann **nachträglich durch pflegschaftsgerichtliche Genehmigung** geheilt werden.
3. Ein nachträglicher Beitritt als Stifter ist unzulässig.
OGH 12. 8. 2004, 1 Ob 166/04z, GeS 2004, 475 (N. Arnold) = RdW 2004/683.

► **§ 2 PSG: Namensausschließlichkeit bei Privatstiftungen**

- Der Name einer Privatstiftung muss sich von **allen in Österreich** im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich unterscheiden und das Wort „Privatstiftung“ ohne Abkürzung enthalten.
OLG Wien 31. 8. 2004, 28 R 136/04g, GeS 2004, 427 (N. Arnold).

► **§§ 1, 8, 14 SpaltG; §§ 84, 125, 195 ff, 230 AktG: Klagslegitimation und Rechtsschutzinteresse nach Spaltungen**

1. Die **Fortsetzung eines vor Spaltung eingeleiteten Anfechtungsprozesses** (gegen die absplattende Gesellschaft) durch einen Aktionär der nunmehr übernehmenden Gesellschaft setzt ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers voraus.
2. Ein solches Rechtsschutzbedürfnis liegt nicht vor, wenn der angefochtene Beschluss (hier Entlastung) im Falle des Weiterbestandes dieses Beschlusses nicht geeignet ist, die Rechtsstellung des Klägers zu verschlechtern.
OGH 6. 7. 2004, 4 Ob 85/04k, GesRZ 2004, 327 = RdW 2004/680.

► **Art 65 Abs 2 lit c B-VG; § 507 StPO: Begnadigung von bereits vollstreckten Strafen**

- Auch bereits vollstreckte Strafen, also primär Vermögensstrafen, können von einer Begnadigung durch den Bundespräsidenten erfasst werden, jedoch müsste ebenso wie bei einer rückwirkenden Nachsicht etwa des Verfalls oder von Rechtsfolgen der Verurteilung die Entschließung dies – über Antrag des Bundesministers – ausdrücklich anordnen. Andernfalls vermag die Entschließung des Bundespräsidenten auf im

Zeitpunkt des Gnadenerweises bereits vollzogene Strafen keine Wirkung zu entfalten.
OGH 13. 1. 2005, 12 Os 128/04 (BG Baden U 551/93) = ÖJZ-LSK 200511 05 = EvBl 2005/113.

► **§ 409 a Abs 4 StPO (§ 409 Abs 3 StPO; §§ 5 f StVG): Terminverlust bei Ratenzahlung endgültig**

Nach Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe als Folge eingetretenen Terminverlusts kommt die Gewährung eines Zahlungsaufschubs keinesfalls mehr in Betracht; diesfalls läge nämlich ein – nur nach Maßgabe der für Freiheitsstrafen an sich geltenden Bestimmungen möglicher (§ 409 Abs 3 StPO) – Aufschub der Ersatzfreiheitsstrafe vor, den die §§ 5 f StVG aber zum Zweck der Zahlung einer Geldstrafe nicht vorsehen.
OGH 9. 2. 2005, 13 Os 156, 157/04 (OLG Linz 7 Bs 52/04; LG Wels 13 Vr 909/98) = ÖJZ-LSK 2005/143 = EvBl 2005/114.

► **§ 39 SMG**

Die Bestimmungen des § 39 SMG dienen der Fortführung und Erweiterung des mit der SGG-Novelle 1985 BGBl 184 in das SGG eingefügten Modells „Therapie statt Strafvollzug“ (RV 110 BlgNR 20. GP 51), dessen Grundintention darin besteht, hinkünftige Delinquenz von Straftätern durch gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 11 Abs 2 SMG) hintanzuhalten. Dies setzt logisch voraus, dass die vom Gesetz als Aufschubvoraussetzung geforderte Gewöhnung an ein Suchtmittel für die Tatbegehung (zumindest mit-)kausal gewesen sein muss, weil die Behandlung einer Sucht, die keinen Kausalzusammenhang mit der abgeurteilten Straftat aufweist, nicht als geeignet angesehen werden kann, künftiges strafbares Verhalten des Täters zu verhindern.
OGH 17. 2. 2005, 12 Os 8/05 a (RS 119760) = RZ 07–08/05 EÜ 67.

► **Rechtsanwaltsanwärter und Dienstzeugnis**

Anspruch auf Bezeichnung „Rechtsanwaltsanwärter“ statt „Konzipient“. Kein generelles Recht auf Beschreibung der Tätigkeiten nach Fachgebieten (mit Ausnahme, im vorliegenden Fall: Umweltrecht) aus den dort angeführten Gründen (vor allem: „hinsichtlich der für die Eintragung erforderlichen Ausbildungszeit wird nur auf die praktische Verwendung abgestellt, ohne dass der Nachweis der konkreten Tätigkeit in einzelnen Fachbereichen erforderlich wäre“).
OGH 30. 6. 2005, 8 ObA 16/05 v, RdW 2005/715, S 632 und Artikel von RA Dr. Ernst Eypeltauer, Linz, „Dienstzeugnis eines RAA“, RdW 2005/770, S 700. (Im vorliegenden Fall entschied der OGH gegen beide Unterinstanzen. Eypeltauer setzt sich aaO mit der Entscheidung kritisch auseinander. Bisanz)

Drum prüfe, wer sich beziehe – Urkundenvorlagepflicht nach § 82 ZPO



RA Dr. Eike Lindinger und RAA Mag. Johannes Öhlböck, Wien. Rechtsanwalt Dr. Eike Lindinger ist geschäftsführender Partner der Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte (Wien), spezialisiert auf Miet-, Wohn-, und Immobilienrecht, Schadenersatz, Reiserecht und Öffentliches Recht. Regelmäßige Publikationen in immolex, Seminare zu Wohn- und Reiserecht sowie im Rahmen der Anwaltsausbildung „Start up für Rechtsanwälte“.

Urkunden sind Schriftstücke, Aufzeichnungen von Gedanken in Form der menschlichen Schrift, die im Regelfall Tatsachen festhalten.¹⁾ In der Zivilprozessordnung wird an mehreren Stellen auf die Vorlagepflicht Bezug genommen. Zentrale Bestimmungen sind einerseits die §§ 303 ff ZPO, andererseits die Norm des § 82 ZPO. Gegenstand der folgenden Darstellung ist zunächst ein systematischer Vergleich der Vorlagepflicht iSd § 304 ZPO im Vergleich zu § 82 ZPO. Daran anschließend, werden die Konsequenzen im Falle der Verweigerung skizziert, sowie mögliche Auswirkungen aufgezeigt. Eine aktuelle systematische Darstellung und ein Vergleich dieser gerade im Prozess zunehmend auftretenden Frage wurde – soweit ersichtlich – bis dato noch nicht unternommen.

I. Urkundenvorlagepflicht

Grundsätzlich erfasst die Vorlagepflicht nur bestimmte Urkunden. Eine unbedingte Vorlagepflicht nach § 304 ZPO besteht als Ausfluss des § 178 ZPO für Urkunden, auf die der vorlagepflichtige Gegner zu Beweis-zwecken Bezug genommen hat. Weitere Fälle sind gegeben, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der vorlagepflichtige Gegner zur Ausfolgung oder Vorlage der Urkunde verpflichtet ist, beziehungsweise wenn es sich um eine für beide Parteien gemeinschaftliche Urkunde handelt.²⁾ Gemeinschaftliche Urkunden sind zB Unfallberichte beziehungsweise Besichtigungsberichte, nicht jedoch Krankengeschichten,³⁾ da es sich nach Auffassung des Gerichtes nicht um eine den Kranken und den behandelten Arzt betreffende gemeinschaftliche Urkunde handelt. Bei allen anderen Fällen besteht nur eine bedingte Vorlagepflicht, die im Falle von Verweigerungsgründen iSd § 305 ZPO abgelehnt werden kann.

In der hier interessierenden Betrachtung ist auf den ersten Fall, dh wenn der vorlagepflichtige Gegner selbst zu Beweis-zwecken auf die Urkunde Bezug genommen hat, abgestellt. Nach dem Wortlaut des § 82 Abs 1 ZPO ist eine Partei, die in einem Schriftsatz auf eine in ihren Händen befindliche Urkunde Bezug genommen hat, auf Verlangen des Gegners verpflichtet, diese Urkunde dem Gericht binnen drei Tagen vorzulegen. Eine Bezugnahme liegt vor, wenn die Urkunde entweder ausdrücklich als Beweismittel bezeichnet (wird) oder als eine für das Tatsachenvorbringen wesentliche Grundlage angeführt wird.⁴⁾

Die Bezugnahme auf Urkunden ist auch Gegenstand des § 77 ZPO, in dessen Abs 1 angeführt wird: „Wenn über den im Schriftsatz gestellten Antrag mündlich verhandelt werden soll, sind im Schriftsatz nur Abschriften der Urkunden beizulegen, auf welche im Schriftsatz Bezug genom-

men wird; . . .“ Diese Bezugnahme auf Urkunden kann im Zusammenhalt mit § 76 ZPO, in dem das Tatsachenvorbringen und die Bezeichnung der Beweismittel in Schriftsätzen geregelt sind, nichts anderes bedeuten als die Nennung einer Urkunde als Beweismittel oder doch zumindest als ein im eigenen Anspruch oder den eigenen Einwendungen begründetes Vorbringen.

Die angeführte Bezugnahme auf Urkunden in einem Schriftsatz in § 82 Abs 1 ZPO, der die Bestimmungen der §§ 77 und 81 ZPO ergänzt und dem Gegner die Möglichkeit verschafft, sich durch Einsicht in die Originalurkunden zu informieren,⁵⁾ kann keine andere Bedeutung haben. Von einer Bezugnahme auf eine Urkunde in einem Schriftsatz, welche dem Gegner eine Antragstellung nach § 82 Abs 1 ZPO ermöglicht und dann zur Vorlage der Urkunde in Urschrift verpflichtet, kann somit nicht bei jeder Erwähnung einer Urkunde in einem Schriftsatz, sondern nur dann ausgegangen werden, wenn diese Urkunde entweder ausdrücklich als Beweismittel bezeichnet oder doch als für das eigene Tatsachenvorbringen wesentliche Grundlage genannt wird.

II. Doppelgleisigkeit

Zunächst scheint ein und derselbe Sachverhalt zweifach durch die ZPO geregelt zu sein. Die Bestimmung des § 304 erster Fall ZPO normiert die unbedingte Vorlagepflicht des Antragsgegners, § 82 Abs 1 ZPO das prozessuale Mittel dafür, die Antragstellung zur Vorlage der Urkunde im Original.

1) Vgl Fasching, Lehrbuch² Rz 944.

2) Vgl Fucik, Handbuch des Verkehrsunfalls 1 Rz 70.

3) Vgl § 308 Stohanl, ZPO¹⁵ E 2.

4) Vgl Stohanl, ZPO¹⁵ E 1 zu § 82 ZPO.

5) Vgl Fasching, II 536 und 545 f.

2006, 8

§ 82 ZPO; Urkunden;
Bezugnahme; Antrag;
Vorlage; Sanktionen

Nach den Materialien zur Zivilprozessordnung,⁶⁾ die § 82 ZPO (damals noch geregelt in § 83 ZPO) darstellen, war der Zweck der Bestimmung, aufgrund des (infolge eines Prozesses) äußerst verbitterten persönlichen Verhältnisses der Streitteile, eine Handhabe der Einsichtsrechte zu ermöglichen. Eine Partei, die auf eine Urkunde in oben angeführtem Sinne Bezug genommen hat, ist verpflichtet, dem Antrag auf Vorlage im Falle der Stattgebung des Antrages durch Beschluss nachzukommen.⁷⁾ Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle, und es darf der Gegner dabei auch Abschriften von der Urkunde anfertigen.⁸⁾

Wird ein Antrag nach § 82 ZPO nicht gestellt, kann der Verhandlungsleiter als Ausfluss der §§ 183 Abs 1 Z 2, 229 und 257 ZPO die Vorlage vor der Verhandlung von Amts wegen verfügen bzw die Vorlage der Urschrift (Originale) gem § 299 ZPO von Amts wegen oder auf Antrag in der mündlichen Verhandlung anordnen, selbst wenn bereits ein Antrag nach § 82 ZPO gestellt wurde.⁹⁾ Normzweck der Vorlage nach § 82 ZPO ist die Information der Gegnerpartei und – anders als die Vorlagepflicht im Rahmen eines Urkundenbeweises – nicht die Beweisführung gegenüber dem Gericht.¹⁰⁾ Die Vorlage nach § 229 ZPO dient dem Zweck der Würdigung der Urkundenbeweise.¹¹⁾

III. Verwandte Rechtslage – § 134 dZPO

Die Regelung des § 82 ZPO entspricht nach ihrem Wesensgehalt § 134 dZPO. Danach ist die Partei, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie in einem vorbereitenden Schriftsatz Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Geschäftsstelle niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen, der innerhalb von drei Tagen Einsicht nehmen kann. Zweck der Bestimmung ist nach Greger die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Urkunden-Original zur Prüfung der Echtheit.¹²⁾ Voraussetzung ist auch bei § 134 dZPO lediglich die Bezugnahme durch die Partei. Die Vorlegung dient der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.¹³⁾ Unterlässt oder verzögert die Partei die Niederlegung oder die Nachricht an den Gegner, kann Präklusion der Urkunde als Beweismittel die Folge sein, wenn das Gericht die Niederlegung angeordnet hat.¹⁴⁾

IV. Einwendungen des Antragsgegners iSd § 82 Abs 1 ZPO

Dem Gegner nach § 82 Abs 1 ZPO steht es frei, einen Antrag auf Abkürzung der vom Gesetz mit drei Tagen

festgesetzten Frist zu stellen bzw kann er beantragen, die Frist bei Vorliegen der Voraussetzung des § 128 Abs 2 ZPO zu verlängern.

Der Gegner kann darüber hinaus Verweigerungsrechte nach § 305 ZPO geltend machen.¹⁵⁾ Die Vorlageverweigerungsgründe müssen ausdrücklich geltend gemacht werden und sind von Amts wegen nicht zu berücksichtigen.¹⁶⁾ Die Verweigerungsgründe sind gegebenenfalls durch parate Mittel zu bescheinigen.¹⁷⁾ Unter Berücksichtigung der durch die ZVN 2002 eingeführten Prozessförderungspflicht ist uE davon auszugehen, dass die Geltendmachung von Verweigerungsrechten und das Anbot parater Bescheinigungsmittel unmittelbar nach erfolgter Antragstellung gem § 82 ZPO erfolgen müssen. Der OGH hat sich in einem *obiter dictum* jüngst dahingehend geäußert, dass jene Prozesspartei die mögliche Verletzung von sie schützenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu überlegen hat, die durch ihren Vortrag und Berufung auf bestimmte Urkunden die Informationsmöglichkeit für den Prozessgegner nach § 82 Abs 1 ZPO eröffnet hat.¹⁸⁾

V. Rechtsmittelfähigkeit

Die Aufforderung, die Urschrift der Urkunde bei Gericht zu erlegen, muss von den Parteien befolgt werden. Die Entscheidung nach § 82 Abs 1 ZPO ist eine Zwischenentscheidung prozessleitender Natur.¹⁹⁾

Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht kein gesondertes Rechtsmittel zu. Dies ist zwar nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich jedoch durch den Ausdruck, dass die Partei über Aufforderung des Gegners verpflichtet ist, diese Urkunde vorzulegen.²⁰⁾ Der OGH hat bereits zu 1 Ob 953/25²¹⁾ ausgesprochen, dass gegen den über einen Antrag nach § 82 ZPO ergehenden Beschluss ein Rechtsmittel nicht stattfindet.

6) Vgl Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen 1 (Wien 1897), 226.

7) So auch schon Neumann, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen⁴ (Wien 1927) 628.

8) Vgl Konecny in Fasching, ZPO § 82 Rz 7 unter Berufung auf § 170 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz sowie Danzl, Geo I 496 ff mwN.

9) Vgl Neumann, aaO 629.

10) Vgl Fasching, II 546.

11) Vgl Neumann, aaO 629.

12) Vgl Greger in Zöller, ZPO²³ § 134 RN 1.

13) Vgl Schreiber, Die Urkunde im Zivilprozess (1982) S 50.

14) Vgl Peters in Münchener Kommentar zur ZPO (1992) § 134 Rz 5.

15) IdS Konecny in Fasching, ZPO § 82 Rz 2.

16) Vgl Kodek in Fasching, ZPO § 305 Rz 14.

17) IdS Kodek, aaO.

18) Vgl OGH 11. 8. 2005, 4 Ob 44/05 g.

19) Vgl E 3 zu § 82 ZPO, Stohanzl, ZPO¹⁵ bzw SZ 7/372; vgl auch OGH 5 Ob 131/91 bzw 5 Ob 42/92.

20) Vgl Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen 1, 286.

21) Vgl SZ 7/372.

Konecny dagegen hat die Auffassung vertreten, dass gegen den über einen Vorlageantrag entscheidenden Beschluss der Rekurs stets statthaft sein soll.²²⁾ Dieser Ansicht hat der OGH jüngst mit der Argumentation widersprochen, dass „... im Hinblick auf zu wählende Prozessökonomie (Vermeidung von den Prozessfortgang verzögernden Zwischenstreitigkeiten über die – zumindest zunächst – sanktionslose Erfüllung von Informationspflichten) ...“ kein Anlass besteht, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.²³⁾

Ob eine nach § 82 Abs 1 ZPO ergehende, dem diesbezüglichen Verlangen stattgebende gerichtliche Anordnung mit Rekurs angefochten werden kann, ist dem Gesetz nicht ausdrücklich zu entnehmen. Aus dem im Gesetz normierten unbedingten Vorlagepflicht wird jedoch die Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung gefolgert.²⁴⁾ Diese Begründung lässt sich auf die Entscheidung, mit der ein Antrag nach § 82 Abs 1 ZPO abgewiesen wird, nicht übertragen.

Die Frage, ob sich eine Partei in einem Schriftsatz auf eine in ihren Händen befindliche Urkunde bezogen hat oder nicht, woraus sich die unbedingte Pflicht zur Vorlage ergibt, ist nach dem Gesetz nicht eindeutig zu beantworten. Mangels ausdrücklicher Anordnung bietet das Gesetz keine Handhabe, die Abweisung eines auf Niederlegung einer Urkunde iSd § 82 Abs 1 ZPO gestellten Antrages als unanfechtbar zu beurteilen.

Auch mit der prozessleitenden Natur des Beschlusses eines Erstgerichtes lässt sich weder die Unzulässigkeit der Anfechtung noch die Unzulässigkeit einer abgesonderten Anfechtung begründen. Gem § 514 Abs 1 ZPO ist der Rekurs gegen Beschlüsse nur dann unzulässig, wenn das Gesetz ihre Anfechtung ausschließt. Das gilt auch für prozessleitende Verfügungen.²⁵⁾ Der Rekurs ist daher im Zweifel statthaft.²⁶⁾ Aus dem Ausschluss der Anfechtung bloß vergleichbarer Beschlüsse darf auch nicht auf die – im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene – Unanfechtbarkeit anderer Anordnungen geschlossen werden. Die Zivilprozessordnung legt die Anfechtbarkeit von Beschlüssen entweder unmittelbar bei der sie näher regelnden Norm oder – für bestimmte zusammengehörige Gruppen von Beschlüssen – am Ende der sie betreffenden Gesetzesabschnitte fest. Im zweiten Abschnitt des ersten Teiles (Verfahren), in der die Regelung der Urkundenvorlage zu Informationszwecken enthalten ist, normiert das Gesetz keinen Rechtsmittel-ausschluss für Beschlüsse, mit denen ein darauf gerichteter Antrag abgewiesen wird. Die Bestimmung des dritten Abschnitts des ersten Teiles über die mündliche Verhandlung, insb über die nicht gesonderte Anfechtbarkeit von – im Rahmen der diskretionären Gewalt des Vorsitzenden ergangenen – Anordnungen sowie des ersten Abschnittes des zweiten Teiles über den Beweis durch Urkunden, insb über die Anfechtbarkeit von Anordnungen im Rahmen des Urkundenbeweises, geben daher keinen Aufschluss über die Zulässigkeit von Rechtsmit-

teln gegen die in anderen Abschnitten enthaltenen prozessleitenden Beschlüssen.

Prozessleitende Verfügungen sind daher im Zweifel anfechtbar. Der Rekurs gegen einen Beschluss eines Erstgerichtes, mit dem ein Antrag auf Vorlage von Urkunden nach § 82 Abs 1 ZPO abgewiesen wurde, ist sohin zulässig.²⁷⁾

VI. Konsequenzen bei der Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung bzw nicht fristgerechten Entsprechung des Beschlusses ist dem Gesetz keine besondere Strafsanktion zu entnehmen.

Wird die Urkunde nicht in der Verhandlung vorgelegt, kann, da sich der Gegner nicht informieren konnte, eine Erstreckung der Verhandlung notwendig werden, wobei § 44 ZPO bzw § 142 ZPO betreffend den Kostenersatz heranzuziehen sind.²⁸⁾

Einer Partei kann auf Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Zahlung der Kosten eines Verfahrensabschnittes auferlegt werden, wenn sie ihrem Gegner durch ihr Verhalten im Prozess schuldhaft oder aufgrund eines ihr widerfahrenen Zufalls Mehrkosten verursacht.²⁹⁾ Nach § 48 ZPO tritt Kostenseparation in jenen Fällen ein, in denen die Nichtbefolgung eines Auftrages zur Urkundenvorlage zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens führt.³⁰⁾

Im Falle der Verschleppungsabsicht bzw erheblichen Verzögerung des Prozesses – insb, wenn die Vorlage des Beweismittels schon vor der Verhandlung möglich gewesen wäre – folgt uE die Präklusion der Urkunde als Beweis.³¹⁾ Gegen diese Auffassung der Präklusion richtet sich *Konecny*,³²⁾ da es sich nicht um ein verspätetes Vorbringen dem Gericht gegenüber handelt, sondern nur das Informationsrecht der Partei berührt wird. Dies wird allerdings ausschließlich im Falle des Antrages nach § 82 ZPO, nicht jedoch bei amtswegig gerichtlichem Auftrag gelten. Diese Ansicht wird zudem durch das angesprochene *obiter dictum* des OGH in der Entscheidung 4 Ob 44/05 g bestätigt, wonach die Informationspflicht des § 82 ZPO nur „zunächst“ sanktionslos ist.

22) Vgl *Konecny* in *Fasching*, ZPO § 82 Rz 4.

23) Vgl OGH 11. 8. 2005, 4 Ob 44/05 g.

24) Vgl *Neumann*, Kommentar⁴ I 628 bzw *Fasching* II 546, 548; SZ 7/372.

25) Vgl EvBl 1963/31 ua.

26) Vgl *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1971.

27) Vgl RZ 1993/68.

28) Vgl *Neumann*, aaO 629.

29) Vgl ZVR 1994/63.

30) Vgl Zivilprozessrecht⁶ Rz 300.

31) So auch schon *Neumann*, aaO.

32) Vgl *Konecny* in *Fasching*, Kommentar 1 Anm 7 zu § 82 ZPO.

Im Rahmen der Prozessleitungspflicht kann das Gericht die Partei gem § 183 Abs 1 Z 2 ZPO zur Urkundenvorlage auffordern und ergeht dies im Verfahren zur Durchführung des Urkundenbeweises. Die Nichtbefolgung hat Auswirkungen auf die richterliche Beurteilung der Beweislast und Beweispflicht. Eine Verletzung der Vorschriften des § 82 ZPO durch das Gericht stellt nach *Fasching*³³⁾ keinen erheblichen Verfahrensmangel dar, da damit nicht die wesentlichen Verfahrensgrundlagen für eine richtige Sachentscheidung des Gerichtes betroffen sind.

VII. Haftung

Aufgrund des Umstandes, dass der Rechtsanwalt bei seiner beruflichen Tätigkeit sein Verhalten so einrichten muss, dass er selbst nur mögliche Schäden seines Klienten vermeidet, deren möglicher Eintritt von einem Rechtskundigen vorhergesehen werden kann,³⁴⁾ kommt – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Haftung des vertretenden Rechtsanwaltes in Betracht, wenn er sich (vorschnell) auf Urkunden bezogen hat, deren Vorlage vom Klient nicht intendiert war. Der Rechtsanwalt hat den Klienten daher im Zweifelsfall vor Bezugnahme auf eine Urkunde zu konsultieren.

VIII. Exekution

§ 82 ZPO verpflichtet dazu, Urkunden in Urschrift bei Gericht niederzulegen und den Gegner hievon zu benachrichtigen, damit dieser innerhalb von drei Tagen nach empfangener Benachrichtigung Einsicht nehmen und Abschriften anfertigen kann. Eine Exekution dieser Verpflichtungen nach § 346 EO scheidet aus, da § 82 ZPO nicht auf Herausgabe der Urkunden abzielt³⁵⁾ und die nach dieser Bestimmung vollzogene Exekution dazu führen würde, dass der betreibende Gläubiger im Besitz der Urkunden verbleibt. Dies wäre aber durch den auf Einsichtnahme und Durchführung von Abschriften lautenden Exekutionstitel nicht gedeckt. Exekution nach § 353 EO scheidet aus, da die Handlung nur durch den Verpflichteten und nicht durch Dritte erfolgen kann. Die vom Verpflichteten geschuldete Leistung besteht nicht bloß in der Duldung der Einsicht, da die einzusehenden Urkunden von ihm selbst zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus diesem Grund versagt § 355 EO.³⁶⁾ Bei einem Anspruch auf Einsicht in Urkunden, über die der Verpflichtete allein die Verfügungsmacht besitzt, handelt es sich um einen Anspruch auf eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt. Die Exekution eines Vorlageauftrages nach § 82 ZPO ist deshalb nach § 354 EO zu erzwingen.³⁷⁾

IX. Fazit

Im Hinblick auf die jüngste Entscheidung des OGH zu § 82 ZPO³⁸⁾ ist die bisher in Kommentaren zur ZPO geäußerte Ansicht, dass mit der Verletzung der Vorlagepflicht keine unmittelbaren Sanktionen einhergehen, zu revidieren. Neben den Kostenfolgen und dem kaum positiven Ergebnis der freien Beweiswürdigung kann uE die Präklusion der Urkunde als Beweis Folge der Nichtvorlage sein. Die Exekution eines Vorlageauftrages, die nach § 354 EO zu erzwingen ist, erhöht zudem den Druck auf den Prozessgegner, die Urkunde zugänglich zu machen. Abschließend ist auf die Haftungsfolgen hinzuweisen, die Platz greifen können, falls der Rechtsanwalt sich (vorschnell) auf Urkunden bezogen hat, die der Klient nie vorlegen wollte.

33) Vgl Bd 1, Anm 8 Abs 2.

34) Vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht³ 611 Rz 14.1, mwN.

35) Vgl SZ 38/218.

36) Vgl OGH 30. 8. 1995, 3 Ob 77/95 = SZ 68/153.

37) Vgl OGH 30. 8. 1995, 3 Ob 77/95 = SZ 68/153 sowie *Feil*, EO⁴, 15. EL § 354 Rz 8, mwN; *Heller/Berger/Stix*, EO⁴ § 354, S 2569, wmN; *Klicka in Angst*, EO § 354 Rz 8, mwN – auch hier gilt das *obiter dictum* aus 4 Ob 44/05 g, wonach die Informationspflicht des § 82 ZPO nur „zunächst“ sanktionslos ist.

38) Vgl OGH 11. 8. 2005, 4 Ob 44/05 g.

VERLAG ÖSTERREICH

Hilf – VbVG

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz



2006,
140 Seiten, br.,
3-7046-4801-9,
€ 25,-

Mit 1. Jänner 2006 werden auch juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und andere Verbände strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das seit Jahren diskutierte "Unternehmensstrafrecht" wird im neu geschaffenen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geregelt.

Tel.: 01-610 77-315, Fax: - 589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at



VERLAG
ÖSTERREICH

Operation Spring

Die Einführung des großen Lausch- und Spähangriffes in Österreich aus Verteidigersicht¹⁾



RA Mag. Josef Phillip Bischof, Wien. Josef Phillip Bischof ist Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer-Embacher-Bischof und Vorstandsmitglied der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, bevorzugtes Tätigkeitsgebiet: Strafverteidigung.

Im Rahmen der Operation Spring kam 1999 erstmals der große Lausch- und Spähangriff in der Praxis zum Einsatz – mit mutmaßlich großem Erfolg. Seit Herbst 2005 ist ein gleichnamiger Dokumentarfilm in den österreichischen Kinos zu sehen. Nicht erst die filmische Nachbetrachtung schürt erhebliche Zweifel an der kolportierten Erfolgsstory. Eine Reflexion aus Verteidigersicht.

2006, 12

I. Operation Spring – gefeierte Polizeiaktion

Operation Spring:
Lauschangriff;
anonyme Zeugen;
faïres Verfahren;
unbestimmte Anklagen;
optische Überwachung;
akustische
Überwachung;
organisierte Kriminalität

„Operation Spring“ – zum einen Deckname für die größte kriminalpolizeiliche Aktion in Österreich seit 1945: Im Morgengrauen des 27. 5. 1999 stürmten 850 Polizisten Wohnungen und Flüchtlingsheime in ganz Österreich und nahmen an die 100 Personen vorwiegend afrikanischer Herkunft fest. Ein Chinarestaurant in Wien war geraume Zeit mit Hilfe des großen Lauschangriffes und des Spähangriffes überwacht worden. Der kurz zuvor gesetzlich eingeführte große Lausch- und Spähangriff erlebte damit seinen ersten Frühling in der Praxis.

In einer Pressekonferenz präsentierten der damalige Innenminister und hochrangige Polizeibeamte stolz die Erfolgsstory des ersten großen Lausch- und Spähangriffes: Ein Erfolg gegen Drogenhändler, den es „bis dato in ganz Europa“²⁾ nicht gegeben habe. Erstmals sei es in Europa gelungen, „bis zu den führenden Köpfen einer internationalen Drogenbande vorzudringen“,³⁾ wovon alle anderen Staaten profitieren würden. „Das Eindringen in die Strukturen und die Zerschlagung der weltweit operierenden Bande“ sei „nur dank des Einsatzes der ‚technischen Observation‘ möglich“⁴⁾ gewesen.

Ein wahrhaft gelungenes Frühlingserwachen für den großen Lausch- und Spähangriff möchte man – angesichts des von der Polizei ins Rollen gebrachten Medienrummels um die Operation Spring – meinen.

II. – und kritischer Film

Operation Spring ist jedoch nicht nur geheimnisvoller Code für umfangreichste geheime Polizeiobservationen, Operation Spring heißt auch ein Dokumentarfilm von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber. Er setzt sich kritisch mit der Operation Spring und den

Gerichtsverfahren auseinander und geht der Frage nach, ob die Angeklagten jemals die Chance auf ein faires Verfahren hatten.

Mir ist bewusst, dass ich mit diesem Thema ein heißes Eisen in die Hand nehme, ich fühle mich jedoch der „Tradition“ unserer noch sehr jungen Vereinigung⁵⁾ verpflichtet, auch und gerade heikle Themen aufzugreifen. Meine Sichtweise ist klar: Ich bin Strafverteidiger und war als solcher an Verfahren beteiligt.

Ich erachte die „Operation Spring“ in der vom Film aufgezeigten Dimension als ernst zu nehmendes Mahnmal zum Thema besondere Ermittlungsmethoden und faïres Verfahren – und das angesichts der aktuellen Diskussion in ganz Europa!

III. Sicherheit versus Freiheit

Das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit ist offenkundig: Sicherheitsinteressen und die Forderung nach immer weiter reichenden Ermittlungsmethoden einerseits versus grundlegende verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Betroffenen andererseits. Auch angesichts von Phänomenen wie „Terror“ und „organisierter Kriminalität“ sollten wir eines nie aus den Augen verlieren: Beim sog Kampf gegen den Terrorismus und Kampf gegen das organisierte Verbrechen geht es doch im Kern um die Bewahrung unseres in vielen Jahrzehnten entwickel-

1) Beim vorliegenden Text handelt es sich um das Manuskript eines Vortrages vom 30. 9. 2005 im Rahmen der von der VÖStV (Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen) gemeinsam mit der ECBA (European Criminal Bar Association) veranstalteten Herbsttagung in Wien. Die Vortragsform wird beibehalten, auf Fußnoten daher weitgehend verzichtet.

2) Standard vom 28. 5. 1999.

3) Kronen Zeitung vom 28. 5. 1999.

4) Kurier vom 28. 5. 1999.

5) Die VÖStV wurde 2002 gegründet. Nähere Informationen finden Sie auf der homepage www.strafverteidigung.at.

ten, ausdifferenzierten demokratischen Wertesystems. In diesem Wertesystem kommt den Grund- und Freiheitsrechten, den Rechten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention herausragende Bedeutung zu.⁶⁾

Die Operation Spring führt uns deutlich vor Augen, wie das Vertrauen in den Rechtsstaat durch die praktische Anwendung eines formell durchaus ausgewogenen Systems erschüttert werden kann.⁷⁾

IV. Motive des Gesetzgebers bei Einführung des großen Lausch- und Spähangriffes

Im Jahr 1997 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung befristet bis 31. 12. 2001 eingeführt wurden.⁸⁾

Welche Motive bewegten den Gesetzgeber?

Zeitgemäße Rechtsgrundlagen seien nach den Gesetzesmaterialien für den Bereich der organisierten Kriminalität erforderlich. Neue und veränderte Erscheinungsformen der Kriminalität würden ein verbessertes Instrumentarium für die Strafverfolgungsbehörden erfordern. Zur Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung krimineller Organisationen seien besondere Ermittlungsmethoden, insb der große Lausch- und Spähangriff, von Nöten.⁹⁾

Gegenstand der Parlamentsdebatte war auch ein Bericht der Tagung des EU-Ministerrates für Justiz und Inneres vom 28. 4. 1997 in Luxemburg: Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus sei ein nie endendes Unterfangen. Der Kampf müsse kompromisslos, aber stets mit rechtmäßigen Mitteln und unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze, der Demokratie und der Menschenrechte geführt werden. Nicht außer Acht gelassen werden dürfe jedoch, dass gerade „der Schutz dieser Werte die Raison d'être – den Hauptgrund – für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität darstellt“, so der Bericht.

Die Parlamentsdebatte zur Einführung der besonderen Ermittlungsmethoden wurde 1997 sehr heftig geführt. Der damalige BMI *Schlögl* beschwichtigte: „Ich denke zum Beispiel nur daran, dass wir den Geheimnisschutz sehr ernst nehmen werden, dass wir eine zeitliche Befristung der Bewilligung einführen und das Gesetz befristet einführen.“¹⁰⁾

Eine letztlich zustimmende Abgeordnete der damaligen Regierungsfraktion hoffte: „Für mich bleibt schlußendlich die Hoffnung, daß die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur zu einem sehr geringen Umfang angewendet werden müssen, aber

dass sie dort, wo sie eingesetzt werden, auch zum gewünschten Erfolg führen, denn das ist die Voraussetzung dafür, dass die Geltungsdauer dieses Gesetzes nach dem Beobachtungszeitraum auch tatsächlich verlängert wird.“¹¹⁾

Mit Skepsis vieler Abgeordneter und zunächst nur befristet wurde die optische und akustische Überwachung beschlossen. Die Befristung erfolgte, um die Grundrechtsverträglichkeit zu überprüfen und dem Nationalrat vor allem die Gelegenheit zu geben, die zum Schutz der Rechte der von solchen Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen geschaffenen Mechanismen auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu können.¹²⁾

6) Vgl zum Thema Sicherheit: *Alfred J. Noll*, Vor dem Sicherheitsstaat? ÖZP 2004/1, 33–48: „Der Kern des Sicherheits-Versprechens liegt darin, dass man gar nicht wissen muss, was man verspricht, wenn man Sicherheit verspricht. Was als ‚Sicherheit/Unsicherheit‘ gilt, das unterliegt gesellschaftlicher Vereinbarung, ideologischer und politischer Auseinandersetzung oder auch kultureller Festlegung. Wir beobachten eine nachdrückliche gesellschaftliche und technik-politische Tendenz zur Vorsorge und zur Herstellung von Sicherheit. Der Rechtsbegriff der ‚Sicherheit‘ eröffnet ein weites Feld, er bedarf der Konkretisierung. Das erkennbare Bemühen um eine eindeutige Definition der ‚Sicherheit‘ aber scheitert beinahe notwendig vor den Ansprüchen polizeilicher Praxis. Für die polizeiliche Praxis hat dies zur Folge, dass sie die weiten Spielräume der gesetzlichen Grundlagen ausnützen kann, ohne sich den subtilen Überlegungen einer verfassungskonformen Einschränkung dieser eingriffsintensiven Akte der Gesetzgebung zu stellen. Wir sehen den Übergang von der repressiven zur präventiven Polizei. Diese Aufgabenverschiebung führte zu einer weiteren Vorverlagerung des Staatsschutzes weit in die Gesellschaft hinein. Überspitzt formuliert: Die staatliche Sicherheit entwickelte sich mit dieser Sicherheitskonzeption zum ‚Supergrundrecht‘, Bürgerinnen und Bürger mutierten zu potentiellen Sicherheitsrisiken.“

7) Vgl einige Pressestimmen zum Film: Kurier vom 23. 9. 2005: „Verschwommene Videobilder, verzerrte Stimmen und falsche Übersetzungen, denen Beweiskraft zuerkannt wurde. Und anonyme Zeugen hinter Vollvisierhelmen, die Dutzende Afrikaner als führende Dealer beschuldigten, um sich für eigene Prozesse mildere Strafen zu erkauften. Einer, AZ 3000 genannt, fiel später um, als er nicht bekam, was ihm die Polizei versprochen hatte.“; Presse vom 24. 9. 2005: „Operation Spring, eine betont sachliche, dabei hoch spannende Dokumentation unterzieht diese Aktion und ihr Nachspiel jetzt einer genaueren Betrachtung. Die Bilanz ist bestürzend: das Beweismaterial dubios, die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive verwischt, die Medien haben die polizeilichen Erfolgsberichte wie objektive Quellen übernommen.“; Standard vom 24./25. 9. 2005: „Operation Spring heißt auch der Dokumentarfilm, in dem sich die Filmemacher Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber mit dem Fall noch einmal auf minutiöse Weise befassen. Sie haben die Vorgehensweise der Justiz und notwendigerweise deren politische Implikationen im Visier. Anwälte, Verurteilte, Zeugen, sogar ein Richter legen in Interviews ihre Ansichten des Prozessverlaufs dar. Die Einsicht, die durch die Rekonstruktion der Verfahren gewonnen wird, weckt tiefes Unbehagen über den Zustand des heimischen Rechtsstaats.“

8) BGBl I 1997/105.

9) Vgl EBRV 49 BlgNR 20. GP.

10) BMI Mag. *Karl Schlögl*, StenProt NR 20. GP, 82. Sitzung, 99.

11) *Anna Huber*, StenProt 20. GP, 82. Sitzung, 176.

12) EBRV 755 BlgNR 20. GP, 3.

V. Grundzüge der gesetzlichen Regelung

Die optische Überwachung beinhaltet das Aufzeichnen und Übertragen von Bildern – nicht öffentliches Verhalten von Personen wird „ausgespäht“ und dokumentiert. Die akustische Überwachung von Personen bedeutet das Abhören und Aufzeichnen ihrer nicht öffentlicher Äußerungen. Mittels „Wanzen“, Funkgeräten, Richtmikrofonen oder Infrarotwellen wird „gelauscht“. Das Lauschen und Spähen ist heimlich, das heißt: Es wird ohne Kenntnis der Betroffenen vorgenommen. Gespäht und gelauscht wird mit „technischen Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme“ – also technischen Vorrichtungen, durch welche Wahrnehmungen oder Töne über den örtlichen Sicht- oder Klangbereich hinaus verstärkt übertragen werden können.¹³⁾

Wann darf nun groß gelauscht und gespäht werden? Die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, muss ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Aussichtslos ist sie, wenn andere Aufklärungsmittel überhaupt nicht vorhanden sind oder ihre Erfolgsaussichten nicht ins Gewicht fallen. Eine wesentliche Erschwerung liegt insbesondere dann vor, wenn die Benutzung anderer Aufklärungsmittel einen erheblich größeren Zeitaufwand erfordert und daher zu einer wesentlichen Verzögerung führen würde. Die Überwachung soll nur zulässig sein, wenn sie unentbehrlich ist, so der Gesetzgeber. Unterhalb dieser abstrakten Strafbarkeitsgrenze ist der große Lausch- und Spähangriff zulässig, wenn er der Aufklärung der Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation oder der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer solchen kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen dient. Der Einsatz dieser schwerwiegenden und in Grundrechte auch unbeteiligter Personen tief eingreifenden Ermittlungsmaßnahme soll auf den engeren Bereich der organisierten Kriminalität konzentriert werden. Nicht bloß einzelne Mitglieder einer kriminellen Organisation seien auszuforschen, sondern gezielt deren Struktur und Hierarchie anzugreifen, ihre Arbeitsweise zu stören und nicht nur schon begangene Straftaten aufzuklären, sondern auch die Ausführung weiterer strafbarer Handlungen sei zu verhindern.¹⁴⁾

Schließlich soll geprüft werden müssen, ob die anordnungsbegründende strafbare Handlung oder kriminelle Organisation eine schwere (also besonders gewichtige, aus der Durchschnittskriminalität deutlich herausragende) Gefahr für die öffentliche Sicherheit bewirkt.¹⁵⁾

VI. Eigene Erfahrungen als Verteidiger

Soweit die Motive und Vorstellungen des Gesetzgebers – meinen Erfahrungen als Verteidiger beim praktisch ersten Anwendungsfall des großen Lausch- und Spähangriffes sei die Entscheidung des EuGH für Menschenrechte im Fall Kostovski gegen die Niederlande vorangestellt:

Zur Justizförmigkeit – der Gewährleistung eines fairen Verfahrens – hält er fest: „Wie bereits bei früheren Gelegenheiten ... unterschätzt der Gerichtshof nicht die Bedeutung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen.“; jedoch: „Das Recht auf eine faire Handhabung der Justiz (The right to a fair administration of justice) hat so einen hervorragenden Platz in einer demokratischen Gesellschaft ... , daß es nicht der Zweckmäßigkeit geopfert werden kann.“ „Das Interesse eines jeden in einer zivilisierten Gesellschaft an einem kontrollierbaren und fairen Gerichtsverfahren“ hat bedeutendes Gewicht. Es geht nicht an, dass die Verteidigungsrechte auf der Strecke bleiben, auch dann nicht, wenn es sich um eine so ernsthafte Gefahr für die Gesellschaft handelt wie im Fall des organisierten Verbrechens!¹⁶⁾

1. Mediale Vorverurteilung

Durch die breite mediale Berichterstattung, in der die Polizei den großen Erfolg Operation Spring und sich selbst feierte, war die Operation Spring in der veröffentlichten Meinung bereits vor Durchführung der einzelnen Hauptverhandlungen vor einem unabhängigen Gericht zur beeindruckenden Erfolgsstory des großen Lausch- und Spähangriffes hochstilisiert worden. Ich erinnere mich noch gut an die erste Hauptverhandlung im gegenständlichen Komplex: Bereits der Gang zum Verhandlungssaal war nicht wie gewohnt. Eine Menschenansammlung im Vorfeld machte es schwierig, überhaupt zum Verhandlungssaal zu gelangen. Die Menschenansammlung entpuppte sich als Großaufgebot an zivilen Beamten und in zivil gekleideten Polizeischülern. Ein Teil der Polizeischüler wurde instruiert, bei Annähern der anonymen Zeugen sich möglichst geschickt – also sichtsverstellend – vor etwaigen Pressefotografen und sonstigen Schaulustigen zu platzieren, ein anderer Teil der Polizeischüler besetzte den Verhandlungssaal sofort nach dessen Aufsperrten bis auf einige wenige Plätze für angekündigte Journalisten. Im Saal befanden sich während der Verhandlung hinter der Verteidigerbank vier Beamte des BMI in

13) Vgl. *Reindl* in WK-StPO §§ 149 d, e Rz 1 ff.

14) Vgl. *Reindl* in WK-StPO §§ 149 d, e Rz 28 ff.

15) Vgl. EBRV 49 BlgNR 20. GP.

16) Vgl. ÖJZ 1990, 312 ff.

perfektem Agentenoutfit und Wandschrankformat, mit Funk im Ohr und einem angeklipsten Mikro, den Verhandlungssaal und durch die Fenster das Umfeld observierend. Die anonymisierten Zeugen und der anonymisierte Dolmetscher – hiezu später Näheres – wurden strengstens bewacht in den Verhandlungssaal gebracht – aufgeheizte Stimmung!

Sie können sich sicher vorstellen, welche Stimmung angesichts der geschilderten medialen Berichterstattung und der massiven Polizeipräsenz im Verhandlungssaal herrschte. Keine einfache Ausgangsposition, kein einfaches Umfeld für ein faires Verfahren! Die betroffenen Angeklagten und deren Verteidiger hatten keine Möglichkeit, diesem von der Polizei über die Medien transportierten und in der Verhandlung gelebten Bild „des großen Schlages gegen die international agierende Drogenmafia“ etwas entgegen zu setzen.

Nach den ersten spektakulären Verfahren mit Medienbeteiligung verflachte erwartungsgemäß das mediale Interesse. Es wurde – medial – ruhig in und um die Gerichtsverfahren der Operation Spring – keine wirkliche Überraschung. Überraschend hingegen, dass mit der Abnahme des medialen Interesse an den Verfahren auch das Interesse der Polizei an strengsten Sicherheitsvorkehrungen verflachte. Je weniger Kameras und Journalisten, desto geringer wurde offenkundig die Gefahr, die von dem organisierten Verbrechen ausging. Es gab scheinbar gute Gründe, der Verteidigung gegenüber nicht offen zu legen, welche bestimmten Tatsachen vorlagen, die eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit für die durch Anonymisierung geschützten Zeugen begründeten.¹⁷⁾

2. Berichte statt Originale

Nun fragen Sie sich sicher, wie sich der Auftritt des großen Lausch- und Spähangriffes bei Gericht gestaltete? Schwierige Frage. Der große Lausch- und Spähangriff bzw dessen Ergebnisse waren anfangs noch immer so geheim, dass man ihn bzw seine Ergebnisse weder optisch in Videoform noch akustisch in Audioform bewundern konnte. Berichte statt Originale lautete die Devise!¹⁸⁾

Die originalen Beweismittel der optischen und akustischen Überwachung, nämlich die originalen Video- und Tonbandaufzeichnungen, befanden sich zunächst auch nicht als Kopien bei den Gerichtsakten und standen daher weder dem Gericht noch der Verteidigung zur Verfügung. Sie befanden sich gut gehütet in Polizeigewahrsam. Es war daher zunächst auch nicht möglich, sich selbst ein Bild von den originalen Beweismitteln zu machen. Umfangreiche Berichte, was nach Ansicht der Ermittler auf dem Video der optischen Überwachung zu sehen bzw auf den Audiodateien der akustischen Überwachung zu hören sei, konnte man

zwar studieren. Für jemanden, dessen Rolle darin liegt, die belastenden Umstände gegen seinen Mandanten einer kritischen Prüfung zu unterziehen, eine unbefriedigende Situation. Das Recht, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, ist zwar gesetzlich vorgesehen – in der Praxis wurde dieses Recht jedoch nicht bzw nur zum Teil und verspätet gewährt.¹⁹⁾

3. Fehlerhafte Berichte

Wie waren nun die schriftlichen Berichte? Zu Beginn sehr beeindruckend. Nach und nach kamen immer mehr und massive Zweifel auf. In den Berichten waren die überwachten Personen zunächst als Unbekannte Täter UT oder als Zielpersonen ZP mit entsprechender Nummerierung vermerkt. Die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung vom Inneren des technisch observierten Lokales, die Ergebnisse der Außenobservation des Lokales und die Ergebnisse durchgeführter Telefonüberwachungen wurden im Anschluss daran schrittweise jeweils einzelnen Beschuldigten zugeordnet. Die verschiedenen Überwachungen waren jedoch nicht synchronisiert. Die Zeiten der optischen und der akustischen Überwachung desselben Ereignisses differierten teilweise und waren nicht aufeinander abgestimmt. So fand sich zB in einem Bericht die Anmerkung: „Systembedingte Abweichung Audio-Zeit (20:24:58) Video-Zeit (20:36:54) – 12 Minuten betrug die ‚systembedingte‘ Differenz für ein und dasselbe zeitgleiche Geschehen – einmal 20:24:58, einmal 20:36:54!²⁰⁾

4. Mangelhafte Zuordnungen

In einem Verfahren war mein Mandant laut Bericht der optischen Überwachung eindeutig beim Geldzählen zu sehen. Da ich auf die Vorspielung der optischen Überwachung in der Hauptverhandlung bestand, wurden Teile davon auch tatsächlich vorgespielt. Die Szene mit dem angeblichen Geldzählen meines Mandanten war allerdings nicht dabei. Diese Sequenz wurde im Zuge einer „Überarbeitung“ der Berichte meinem Mandanten nun plötzlich nicht mehr zugeordnet. Daher wurde diese Videosequenz auch nicht dem Gericht übermittelt, der Irrtum sei bereits korrigiert worden.

17) Siehe zu den gesetzlichen Voraussetzungen § 166 a StPO; vgl. *Fuchs*, Verdeckte Ermittler – anonyme Zeugen, ÖJZ 2001, 495 ff.

18) Nach § 149 g Abs 1 StPO hat der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde die Überwachung durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen.

19) Nach § 149 g Abs 3 StPO ist es dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten zu ermöglichen, die **gesamten** Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören.

20) 062 Hv 5944/99 m LG für Strafsachen Wien.

Ein anderes Beispiel aus einem Bericht über die akustische Überwachung: „J [mein Mandant] erzählt von H., mit dem er gemeinsam in Haft war, und dessen Freundin T.“, soweit der Bericht mit folgender Anmerkung: „Dieses Gespräch wurde lt Erstausswertung von damals unbekanntem SA [Schwarzafrikaner] geführt. Nach neuerlicher Bearbeitung konnten lt Dolmetscher die angeführten Gesprächspassagen nunmehr eindeutig J. zugeordnet werden.“ Die Zuordnung der Stimmen der akustischen Überwachung zu den jeweiligen Beschuldigten wurde der Einfachheit halber gleich vom herangezogenen Dolmetscher vorgenommen. Freilich – in einer für die Verteidigung nicht nachvollziehbaren Weise.

Das Institut für Schallforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaft – infolge einer von mir beantragten Stimmvergleichsanalyse kontaktiert – stellte jedoch fest: „Aufgrund des starken Hintergrundlärms sind die verfahrensrelevanten Sequenzen für eine Stimmvergleichsanalyse leider nicht ausreichend.“²¹⁾ Was für die Polizei ohne Probleme und ohne Heranziehung wissenschaftlicher und nachprüfbarer Standards möglich war, daran scheiterte das Institut für Schallforschung kläglich!

5. Unrichtige Übersetzungen

Als weitere Fehlerquelle der Berichte erwies sich die sprachliche Barriere. Die originalen Ergebnisse der akustischen Überwachung waren überwiegend in einer afrikanischen Sprache namens Igbo aufgezeichnet und mussten daher übersetzt werden. Die Übersetzungen wurden aber nicht so durchgeführt, dass zunächst der originale Text transkribiert und anschließend übersetzt wurde. Die Berichte enthielten nur die Übersetzung von den Gesprächen in die deutsche Sprache, teilweise auch nicht wörtlich, sondern in zusammengefasster Form.

Es kamen bereits im Zuge der ersten Verhandlungen massive Zweifel an den Fähigkeiten des herangezogenen Dolmetschers auf: Da der Dolmetscher so wie einige Zeugen auch anonymisiert war, konnten seine Qualifikation und seine Ausbildung nicht überprüft werden – sie hätten Rückschlüsse auf seine Person zugelassen. Seine Befähigung war mehr als zweifelhaft: Die Frage, ob er beeidigt sei, konnte er in einer Hauptverhandlung nicht beantworten. Er kannte die Bedeutung des Wortes Beeidigung nicht. So kam ans Licht, dass er nicht beeidigt war. Auf die Empörung der Verteidigung reagierte das Gericht prompt: Der Dolmetscher wurde nachträglich beeidigt!

In einem noch immer im dritten Verfahrensgang – dem letzten noch offenen Verfahren der Operation Spring übersetzte laut Mitteilung des Verteidigers im Verfahren der Dolmetscher eine Passage mit: „Wie viel

hast du dem verkauft?“ und „Der Türke hat mir das Geld nicht gegeben“. Dieselbe Stelle übersetzte derselbe Dolmetscher bei anderer Gelegenheit mit: „Stadt aus Eisen“ und „Jehova ist ein Gott, Jesus ist ein König“. Ein und dieselbe Stelle wurde also in zwei völlig unterschiedlichen Varianten übersetzt.

6. Schlechte Qualität der Originale

Nun – wie Sie sehen – waren die übersetzten Berichte nicht gerade von hoher Zuverlässigkeit. Sie werden sich nun sicher fragen, wie es um Qualität der Originale bestellt war? Als ich das erste Mal das Video über die Ergebnisse der optischen Überwachung auszugswise meinen Akt betreffend sah, war ich – ehrlich gesagt – schockiert: Die Aufnahmen waren schwarzweiß und in Linsenform, es war kaum etwas zu erkennen! Ich persönlich habe jedenfalls schon wesentlich bessere Amateurvideos gesehen. In einem Verfahren beispielsweise sah ich eine Sequenz, in der laut Bericht auf dem Band zu erkennen sei, dass A dem B eine Kassette mit Drogen übergibt. Beim tatsächlichen Ansehen dieser Videosequenz war nicht einmal erkennbar, ob es sich um eine Kassette handelte. Es hätte von der Größe her auch ein Buch sein können. Weiters war der Schluss, warum in dieser Kassette, sofern es eine solche überhaupt gewesen ist, Drogen enthalten gewesen seien, nicht nachvollziehbar.

Die originalen Tonbänder von der akustischen Überwachung hatten auch zweifelhafte Qualitäten: Häufig waren mehrere Stimmen durcheinander zu hören, für mich zumindest teilweise schwer verständlich. Mit meiner Ansicht blieb ich allerdings – ich verweise auf die Stellungnahme des Institutes für Schallforschung – auch nicht allein.

Neben den bisher aufgezeigten Schwierigkeiten der Verteidigung in den Verfahren der Operation Spring mit den schriftlichen Berichten kamen in den Gerichtsverfahren weitere Verfahrenseigenheiten hinzu:

7. Unbestimmte Anklagen

Geriet eine Person nach den Ergebnissen der optischen und akustischen Überwachung in den Verdacht, der mutmaßlichen kriminellen Organisation anzugehören, konnte ihm aber konkret keine Suchtgifverkäufe nachgewiesen werden, sah sich diese Person unter Umständen mit unbestimmten Anklagepunkten konfrontiert. Der Beschuldigte hätte unbestimmte, aber jedenfalls große Mengen an unbekanntem Abnehmer verkauft. Die Angabe von genauen Orten fehlte genauso wie die Angabe genauer Zeiten, vielmehr wurde lediglich ein Zeitraum angegeben. Derartig unbestimmte Anklagepunkte können kaum widerlegt

21) 062 Hv 5944/99 m LG für Strafsachen Wien.

werden. Wie wollen Sie nachweisen, dass Sie in einem gewissen Zeitraum nicht an einem nicht näher genannten Ort an unbekannte Endabnehmer Suchtmittel verkauft haben? Es wird Ihnen nicht gelingen.

In einem Verfahren hatte ich allerdings Glück: Ein anonymen Zeuge belastete meinen Mandanten auch in einem Zeitraum Suchtmittel verkauft zu haben, in dem sich dieser an einem sehr sicheren Ort befand. Er saß in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Josefstadt. Aus diesem Umstand leitete das Gericht jedoch nicht ab, dass die Angaben des anonymen Zeugen unzuverlässig sind, sondern strich den genannten Zeitraum, in dem mein Mandant in Haft zubrachte, aus der Anklage.

8. Anonyme Zeugen

Die anonymen Zeugen erfreuten sich generell in den Verfahren der Operation Spring großer Beliebtheit. Ihre Identität war der Verteidigung nicht bekannt, es handelte sich – wie sich herausstellte – durchwegs materiell um Mitbeschuldigte. Sie traten in den Verhandlungen gutbewacht mit Vollvisiersturzhelmen auf und wurden als sehr glaubwürdig eingestuft. Auffällig an diesen anonymisierten Hauptbelastungszeugen war, dass ein anonymen Zeuge gleich unzählige Angeklagte belastete. Dadurch, dass die Verfahren gegen die Beschuldigten getrennt geführt wurden, war es für die Verteidigung auch nicht überprüfbar, was der anonymisierte Zeuge jeweils in den anderen Verfahren aus sagte. Mittlerweile ist bekannt geworden, dass ein anonymisierter Zeuge – Jahre später – im zweiten Verfahrensgang gegen den mutmaßlichen zweiten Haupttäter seine Angaben zurückzog.

9. Faire Gerichtsverfahren?

Wie war nun insgesamt der Umgang mit bzw die Umsetzung der Ergebnisse des großen Lausch- und Spähangriffes bei Gericht? Fair?

Der Großteil der Verfahren wurde meines Wissens nach relativ rasch abgewickelt und endete überwiegend mit empfindlichen Freiheitsstrafen – vor allem in jenen Verfahren, in denen die Berichte – mehr oder weniger unhinterfragt – dem Urteil zugrunde gelegt wurden.

Der von der Polizei als „Kopf einer internationalen Drogenbande“ eingestufte Schriftsteller „Charles O.“ wurde vom Gericht allerdings lediglich wegen Geldwäsche infolge Geldtransfers zu 10 Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Der Vorwurf der Polizei, „Charles O.“ sei „Kopf einer internationalen Drogenbande“, ließ sich trotz monatelanger Untersuchungshaft und aufwendigster Ermittlungen nicht aufrecht erhalten. Der bekannte Menschenrechtsaktivist, der ge-

gen den Tod des Schubhäftlings Marcus Omufuma demonstriert hatte, sagte laut Überwachungsprotokoll im Lokal zu anwesenden Afrikanern: „Leave your business and join demonstration“. Ein klarer Fall für die Polizei: Jemand, der seinen Dealern freigibt, um sie zur Teilnahme an Demonstrationen zu motivieren, muss ein „Boss“ sein, das Gericht sah es bei näherem Hinsehen in diesem Fall anders.

Zum – bereits angeführten – Verfahren, in dem mein Mandant zunächst angeblich beim Geldzählen zu sehen war und die Sequenz im Zuge einer „Überarbeitung“ der Berichte durch die Polizei verschwand: Im Hinblick darauf, dass mein Mandant zumindest in dieser Szene offenkundig mit einem anderen verwechselt wurde, beantragte ich auch die Beischaftung und Vorführung dieser Sequenz in der Hauptverhandlung. Das Gericht sollte sich selbst ein Bild machen können, mit wem mein Mandant nachweislich zuvor verwechselt wurde. Das Gericht sollte sich selbst ein Bild machen können, ob dieser Verwechselte nicht auch auf jenen Videosequenzen tatsächlich zu sehen ist, die meinem Mandanten zugeordnet wurde.

Das Gericht legte aber darauf keinen Wert. Der Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, dass diese anfängliche irrtümliche Zuordnung bereits korrigiert worden sei. Aus diesem Irrtum könne keinesfalls der Schluss gezogen werden, es wären weitere irrtümliche Zuordnungen erfolgt. Der für die Kontrolle der Audio- und Videoauswertung zuständige Beamte habe in der Verhandlung geschildert, dass nach mehrmaliger Überarbeitung der Video- und Audioergebnisse sowie der Außenobservation irrtümliche Zuordnungen ausgeschlossen werden können.

Gegen die Verurteilung erhob ich Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH, in der ich unter anderem die Abweisung dieses Antrages rügte. Dieser gab der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Punkt statt, hob das bekämpfte Urteil auf und verwies den Fall abermals an das Erstgericht. Im zweiten Verfahrensgang stellte das Gericht fest, dass die Video- und Audioüberwachung im Chinarestaurant „Willkommen“ von derart

Deutschland

Fachanwalt für Erbrecht (DE)

übernehme Substitutionen
vor Gerichten & Schiedsgerichten

Dr. Andrzej Remin

– Rechtsanwalt –

Neue Weltgasse 21, 1130 Wien

Tel.: (+43) 1/403 87 15, Fax: (+43) 1/409 02 82

E-Mail: office@remin.at Internet: www.remin.de

schlechter Qualität gewesen seien, dass sie Feststellungen, die ein Agieren im Lokal betreffen, nicht zu Grunde gelegt werden konnten.²²⁾

Entscheidend für den Verfahrensausgang war offenkundig vielfach, ob die Angeklagten einen „kurzen Prozess“ mit Verlesung der Berichte erhielten oder nicht. Wenn jedoch die originalen Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung vom Gericht nicht – dem Unmittelbarkeitsgrundsatz entsprechend – selbst gewürdigt werden, wenn jedoch die Berichte der Polizei nicht einer nachprüfenden kritischen Beurteilung unterzogen werden, sondern Berichte in der Hauptverhandlung lediglich ungeprüft verlesen und als sakrosankt dem Urteil zu Grunde gelegt werden, kann von einem fairen Verfahren keine Rede mehr sein und ist für den Rechtsstand Feuer am Dach!

VII. Ursachen und Resümee

Was waren die Ursachen für Verurteilungen lediglich aufgrund der Berichte bzw für die Art der Verfahrensführung in den meisten Fällen?

Eine der Ursachen war sicherlich eine Überforderung des Gerichtes. Bereits im Stadium der Voruntersuchung war der Stammakt „Operation Spring“ sehr umfangreich, es mangelte zunächst an der technischen Ausstattung, die Originalergebnisse überhaupt in entsprechender Weise bei Gericht anzusehen bzw anzuhören. Das im Gesetz vorgesehene Recht des Beschuldigten, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, ist völlig wertlos, wenn die organisatorischen und technischen Voraussetzungen in der Justizanstalt, in welcher der Untersuchungshäftling angehalten wird, oder bei Gericht nicht vorliegen. Jene Verfahren, in denen wirklich Videobänder der optischen Überwachung auszugsweise angesehen und die Ergebnisse der akustischen Überwachung unter Beiziehung eines Dolmetschers auszugsweise angehört wurden, machten schnell den enormen Verfahrensaufwand offenkundig. Wären in sämtlichen Verfahren die originalen Beweismittel in der Hauptverhandlung in ausreichendem Maße angesehen worden und die Ergebnisse der akustischen Überwachung vorgespielt worden, so wären die gesamten, für Suchtmittelverfahren zuständigen Richter des LG für Strafsachen Wien wahrscheinlich über Monate für sämtliche andere Verfahren blockiert gewesen.

Bei der Einführung des großen Lauschangriffes verschwendete der Gesetzgeber keinen Gedanken daran, welche Folgekosten für die Justiz bei grundrechtskonformer Umsetzung des großen Lausch- und Spähangriffes in den Verhandlungen bzw bei Ausübung der Rechte durch die Beschuldigten entstehen.²³⁾ Es ist

nach der Judikatur des EuGH für Menschenrechte völlig unzweifelhaft, dass der Staat verpflichtet ist, die organisatorischen Voraussetzungen für ein faires Verfahren zu schaffen. Ein Richter musste sich beispielsweise aus privaten Mitteln einen Computer mit den erforderlichen technischen Voraussetzungen anschaffen, um sich selbst die Aufnahmen anhören zu können und dem Verteidiger eine Kopie der Audiodateien zur Verfügung zu stellen.

Die gesamte theoretische Diskussion vom Ausbalancieren des Spannungsverhältnisses zwischen Freiheit und Sicherheit ist Makulatur, wenn die Gerichte nicht ausreichend in personeller und technischer Sicht ausgestattet werden. Ich sage Ihnen sicher nichts Neues: Rechte müssen für die Betroffenen effektiv und ausübbar sein! Andernfalls sind sie reine Lippenbekenntnisse und haben ihren Zweck darin, Gegenstand akademischer Diskurse und Diskussionen zu sein. Weiters frage ich mich, welche Rolle dem Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der Operation Spring zukam.²⁴⁾

Abschließend bleibt mir – als an einigen Verfahren beteiligter Verteidiger – festzuhalten, dass mich die im Dokumentarfilm zusammengetragenen Facetten der Operation Spring selbst als Beteiligten sehr betroffen gemacht haben. Ein Gesamtüberblick über die Verfahren war für die einzelnen Verteidiger nicht möglich. Weiters sind einzelne Ungereimtheiten (krasse Übersetzungsfehler, Widerruf der Aussage durch einen anonymen Zeugen) erst in Verfahren Jahre nach Abschluss anderer Verfahren hervorgekommen. Welche Schlüsse man auch immer aus dem Dokumentarfilm zieht – gewiss ist für mich jedenfalls, dass die kolportierte „Erfolgsstory Operation Spring“ nur eine kolportierte war und auch zu einer solchen werden musste. Die bei der Einführung heftig diskutierten besonderen Ermittlungsmethoden wurden aufgrund der positiven Erfahrungen in der Praxis (Operation Spring gilt nach wie vor als der Erfolg für die Anwendung des großen Lausch- und Spähangriffes) diskussionslos in den dauerhaften Rechtsbestand übernommen. Eine neue Diskussion darüber erscheint angezeigt!

22) 062 Hv 5944/99 m LG für Strafsachen Wien.

23) In den EBRV 49 BlgNR 20. GP, 10, werden die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung mit 6 bis 6,5 Mio S beziffert (dies betraf die Ausstattung im Bereich des BMI), für die Dauer der befristeten Geltung wurden keine zusätzlichen Personalkosten veranschlagt.

24) Zu seinen Rechten vgl § 149 o Abs 1 a StPO.

RECHTaktuell

Das Neueste zum Wirtschaftsrecht

Wilma Dehn UGB – Das neue Unternehmensgesetzbuch

Mit dem neuen „Unternehmensgesetzbuch“, das am 1.1.2007 in Kraft treten soll, wird das HGB grundlegend überarbeitet und modernisiert. Für wirtschafts- und rechtsberatende Berufe besteht daher ab sofort Handlungsbedarf: Holen Sie sich zeitgerecht Antworten auf die wichtigsten Fragen, die sich Ihnen bald in der Praxis stellen werden!

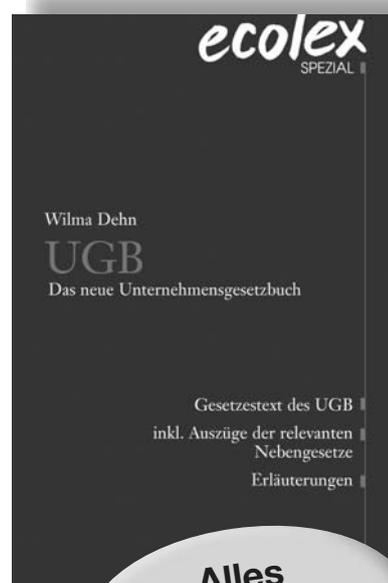
- Wer gilt in Zukunft als Unternehmer?
- Welche Unternehmer müssen sich im Firmenbuch eintragen lassen, welche dürfen?
- Zu welchem Zweck können Personengesellschaften gegründet werden?
- Was wird aus OEG und KEG?
- Was ändert sich im Vertragsrecht?
- Welche Unternehmer werden bilanzierungspflichtig?

Die vorliegende Ausgabe enthält den Gesetzestext des UGB und der relevanten Nebengesetze mit Erläuterungen – kurz und prägnant alles Wissenswerte zum neuen UGB.

Die Autorin

Dr. **Wilma Dehn** ist Richterin am Landesgericht Wiener Neustadt und war als Referentin im BM für Justiz, Abteilung für Handels- und Gesellschaftsrecht, bis zum Sommer 2005 mit der Reform des Handelsgesetzbuches betraut. Von 1993 bis 1996 war sie Assistentin bei Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski an der Universität Rostock, Lehrstuhl für Bürgerliches, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie juristische Methodenlehre.

2006. 374 Seiten. Br. EUR 64,- ISBN 3-214-08121-7
Vorzugspreis für ecolex-Abonnenten EUR 52,-



**Alles
Wissenswerte
zum UGB!**

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 
www.manz.at

Fortschritte im „Europäischen Zivilrecht“



RA Dr. Franz Markus Nestl, Wien. Der Verfasser ist Partner der GRAFF NESTL BAURECHT ZORN Rechtsanwälte GmbH und hat internationale Erfahrung an den Universitäten in Edinburgh und Amsterdam gesammelt. Diese Studien dienten vorwiegend zur Verfassung der rechtsvergleichenden Dissertation. Im Dezember 2004 wurde er als Vertreter des ÖRAK von der Europäischen Kommission zur ständigen Mitarbeit zur Feststellung des *acquis* und allfälligen Schaffung eines Europäischen Vertragsrechtes in Brüssel eingeladen. Im September 2005 folgte die Einladung des renommierten britischen Verlags Bellamy & Child, diesem als Co-Autor für die Ausgabe von „European Competition Law“ zur Verfügung zu stehen.

Anlässlich des Vorsitzes von Großbritannien innerhalb der Europäischen Union fand am 26. 9. 2005 in London die Konferenz unter dem Titel: „European Contract Law: Better Law-making through the Common Frame of Reference“ statt. Aufgrund der ursprünglichen Kritik, der sich auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag angeschlossen hat, war jedenfalls ein wesentlicher Fortschritt ersichtlich.

Weiters hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, vertreten durch den Artikelverfasser, am 22. 9. 2005 gemeinsam mit Vertretern Deutschlands, Irlands, Großbritanniens und den Niederlanden eine Petition verfasst, um noch rechtzeitig vor der Konferenz auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen.

Insbesondere wurde eine klare Identifizierung des Inhaltes des GRR¹⁾ gefordert sowie die Klarstellung, ob es sich nunmehr langfristig um einen Kodex, ein optionales Instrument, ein Handbuch oder eine „Tool-Box“ handeln soll. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass eine Gefahr von Übereifer, aufgrund der kurzen zeitlichen Vorgaben, zu einem nur mäßigen Erfolg führen kann.

Des Weiteren wurden Grundsätze wie Vertragsfreiheit und die Unterscheidung zwischen *Business-to-Business* und *Business-to-Consumer* gefordert.

Im Entwurf eines Berichtes über Europäisches Vertragsrecht und über arbeitsgemeinschaftlichen Besitzstand²⁾ hat der Rechtsausschuss dazu bereits Stellung genommen.

Der Entwurf für eine Entschließung des Europäischen Parlaments enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

2006, 20

Europäisches Zivilrecht;
gemeinsamer
Referenzrahmen;
Common Frame
of Reference;
Acquis;
Optionales Instrument
für ein gemeinsames
Europäisches
Vertragsrecht

I. Grundsätzliche Zielvorstellungen

Das Europäische Parlament wiederholt seine Überzeugung aus seiner Entschließung vom 26. 5. 1989,³⁾ 6. 5. 1994⁴⁾ und 15. 11. 2001,⁵⁾ dass ein einheitlicher Binnenmarkt ohne weitere Schritte zu einer Harmonisierung des Zivilrechts nicht vollständig funktionsfähig ist; das Europäische Parlament fordert die Kommission weiters auf, die laufenden Arbeiten der Forschungsgruppen zur Erarbeitung eines Europäischen Vertragsrechtes und des Netzes zu einem gemeinsamen Referenzrahmen bereits jetzt dazu zu nutzen, die Ergebnisse auf ein gemeinschaftliches Zivilrecht hin auszurichten.

II. Materielle Gesichtspunkte

1. Es wird gemahnt, dass der geplante Referenzrahmen nicht einseitig zu Gunsten eines begrenzten Teiles der Teilnehmer am Rechtsverkehr konzipiert wird. Es soll daher eine objektive Balance geschaffen werden und nicht ein reines Konsumentengesetz oder *Business-Vertragsrecht* werden.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass das zu entwickelnde Recht sowohl zwischen Unternehmen als auch für den Rechtsverkehr zwischen Verbrauchern und Unternehmen anwendbar sein muss.

3. Es wird gefordert, dass die Rechtsvorschriften im Bereich *Business-to-Business* einerseits und im Bereich

Business-to-Consumer unterschieden werden und auch gegebenenfalls systematisch voneinander zu trennen sind.

4. Es wird darauf Wert gelegt, dass das Grundprinzip der Vertragsfreiheit Beachtung findet, insbesondere verstärkt im Rechtsverkehr zwischen Unternehmen.

5. Es wird gefordert, dass die verschiedenen Rechts-traditionen und -systeme berücksichtigt werden.

6. Es wird zu bedenken gegeben, dass zu detaillierte Rechtsvorschriften zu einzelnen Aspekten des Vertragsrechtes die Gefahr bergen, nicht mehr flexibel auf veränderte Rechtsumstände reagieren zu können, und sollen generelle Regeln aufgenommen werden, die unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten können und die den Gerichten auch den nötigen Entscheidungsspielraum geben.

III. Verfahrensgesichtspunkte

1. Es wird gefordert, dass die Kommission als Ganzes unter Einbeziehung insbesondere auch der Generaldirektion „Binnenmarkt“ und „Justiz“ an den Arbeiten beteiligt wird und die für die Bedeutung und den Um-

1) Gemeinsamer Referenz-Rahmen = CFR Common Frame of Reference.

2) 2005/2022 (INI).

3) ABl C 158 26. 6. 1989, S 400.

4) ABl C 205 25. 7. 1994, S 518.

5) ABl C 140 13. 6. 2002, S 538.

fang des Vorhabens erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

2. Weiters soll eine klare legislative Vorschau vorgelegt werden, mit welchen Rechtsinstrumenten die Ergebnisse der Forschungsgruppen und des GRR in den Rechtsverkehr einzubringen plant.

3. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass die Ergebnisse des Netzes im angemessenen Rahmen in den Arbeiten der Forschungsgruppen berücksichtigt werden.

4. Das Parlament ist laufend, jedoch zumindest in Quartalsberichten über die Ergebnisse und den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten und sollen in diesen Informationen die wichtigsten Ergebnisse der Workshops, Reaktionen der Forschungsgruppen und Erklärung der Kommission sowie die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

5. Weitere Planungsschritte sind mit dem Europäischen Parlament zu konsultieren.

6. Die Kommission soll aufgefordert werden, für die inhaltlich komplexen Arbeiten Arbeitsgruppen aus der Praxis mehr Zeit zur Vorbereitung und zur Diskussion einzuräumen.⁶⁾

7. Die jeweiligen Oppositionen, die im GRR-Netz für die Interessensgruppen auftreten, sollen selber entscheiden können, welche Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

8. Es wird der Rechtsausschuss beauftragt, zu fortlaufenden Arbeiten der Kommission frei Stellung zu nehmen.

9. Weiters wird angeregt, dass jeder Ratsvorsitz im Zusammenhang mit Kommission und Parlament ein Forum organisiert, in dem der Stand des Verfahrens und Ergebnisse vorgestellt und diskutiert werden.^{7), 8)}

IV. Verfahrensfragen

Von grundlegender Bedeutung für den GRR-Prozess ist eine effiziente Zusammenarbeit.

Diese soll verbessert werden und dafür wurde ein Maßnahmenkatalog beschlossen.

V. Überprüfung des verbraucherrechtlichen Besitzstandes

Um dem Ziel im Hinblick auf eine bessere Rechtssituation näher zu kommen und Synergien mit dem EVR-Projekt zu nutzen, hat die Kommission die Überprüfung des Besitzstandes unter dem Gesichtspunkt der vereinfachten Vervollständigung eingeleitet.

Die Kommission befindet sich derzeit in der so genannten Diagnosephase und analysiert die Umsetzung

und Anwendung der Verbraucherrichtlinien in den Mitgliedstaaten. Nur so lassen sich ordnungspolitische Probleme, Binnenmarkthindernisse und Lücken beim Verbraucherschutz ermitteln, und nur so lässt sich beurteilen, ob diese auch Probleme mit den geltenden Richtlinien oder auf eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung bzw Anwendung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zurückzuführen sind.

Die Kommission plant darüber auch einen umfassenden Bericht des verbraucherrechtlichen Besitzstandes. Mit einer Veröffentlichung ist im ersten Halbjahr 2006 zu rechnen.

Die Kommission möchte eine breit angelegte Anhörung durchführen, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen.

Es gibt zwar noch keine Schlüsse im Bezug auf einzelne Richtlinien, doch liegen erste Ergebnisse zu den Richtlinien über Preisangaben,⁹⁾ Unterlassungsklagen,¹⁰⁾ Teilnutzungsrechte¹¹⁾ und Fernabsatz¹²⁾ vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Überprüfung dieser Richtlinien von der Notwendigkeit der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchsetzung ausgeht.

Der Ausschuss, der aufgrund der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz¹³⁾ einzurichten ist, wird zur Überprüfung der Rechtsetzungsmaßnahmen einen wertvollen Beitrag leisten.

VI. Denkbare Ergebnisse

Sollte die Kommission in der Diagnosephase Anhaltspunkte dafür finden, dass das Gemeinschaftsrecht überarbeitet oder ergänzt werden muss, so verfügt die Kommission theoretisch über zwei Optionen:

1. Einzelne Überarbeitungen von Richtlinien oder spezieller Sektoren (vertikaler Ansatz) oder

2. eine oder mehrere Rahmenregulierungen für übergreifende Grundzüge des Besitzstandes zu regeln (horizontaler Ansatz).

6) Bisher ein Monat und ab zweiter Jahreshälfte des Jahres 2005 wird die Vorbereitungszeit auf zwei Monate verlängert.

7) Da Österreich ab Jänner den Vorsitz in der EU übernimmt, wird das nächste Gesamtzusammentreffen in Österreich wohl in Wien stattfinden.

8) Die nunmehr aufgezählten Punkte waren Inhalt des Entwurfs des Berichtes vom 28. 7. 2005 für die ursprüngliche Konferenz in London, die aufgrund der Bombenanschläge auf 26. 9. 2005 verlegt wurde. Der nunmehrige Entwurf umfasst die gleichen Inhalte, jedoch wurden die Kritikpunkte – wie bereits erwähnt – auch eingearbeitet.

9) RL 98/6/EG vom 16. 2. 1998, ABl L 80 vom 18. 3. 1998, S 27.

10) RL 98/27/EG vom 19. 5. 1998, ABl L 166 vom 11. 6. 1998, S 51.

11) RL 94/47/EG vom 26. 10. 1994, ABl L 280 vom 29. 10. 1994, S 83.

12) RL 97/7/EG vom 20. 5. 1997, ABl L 144 vom 4. 6. 1997, S 19.

13) VO (EG) Nr 2004/2006 vom 27. 10. 2004, ABl L 264 vom 9. 12. 2004, S 1.

VII. Maßnahmen des Aktionsplans

Im Aktionsplan von 2003 hat sich die Kommission bereit erklärt, zu prüfen, ob sie die Ausarbeitung von Standardvertragsklauseln (SVK) von privater Seite zur EU-weiten Verwendung fördern könne, und zwar insbesondere durch Bereitstellung einer Website, auf der die Marktteilnehmer einschlägige Informationen austauschen könnten.

Nach eingehender Prüfung hält es die Kommission nicht für angebracht, eine solche Website bereitzustellen.

VIII. Die Zweckmäßigkeit eines optionalen EVR-Instruments („26. Regelung“)

Im Bereich der Finanzdienstleistung ist die Kommission in ihrem Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik (2005–2010)¹⁴⁾ auf die Diskussion über eine so genannte „26. Regelung“ eingegangen, die die 25 bestehenden Rechtsordnungen unberührt lassen würde. Die Kommission schlägt außerdem vor, Forumgruppen für spezielle Privatkundenprodukte einzurichten.

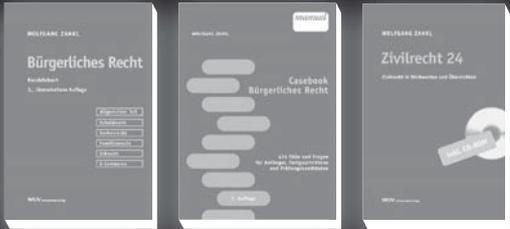
Die diesen Gruppen angehörenden Sachverständigen würden die Interessen der Wirtschaft und der Verbraucher vertreten und hätten die Aufgabe, Hemmnisse zu ermitteln und mögliche Lösungen zu prüfen. Sie könnten sich auf umfassende Forschungsarbeiten stützen. Darüber hinaus hat es die Kommission in ihrem Grünbuch über Hypothekarkredite in der EU¹⁵⁾ begrüßt, dass eine Standardisierung von Hypothekverträgen, zB durch eine „26. Regelung“, vielfach für sinnvoll angesehen wird, und weist darauf hin, dass eine solche Regelung in einem Rechtsinstrument gefasst werden könnte, dass die nationalen Regelungen nicht ersetzt, sondern mit ihnen koexistiert, und das die Vertragsparteien als fakultativ wählen könnten.

IX. Zusammenfassung

Die genaue Funktion des GRR-Netzes ist jedenfalls die Feststellung und Überarbeitung des *acquis*. Die Rechtspersönlichkeitseigenschaft, die das GRR selbst hat, ist noch nicht ganz klar festgestellt und wird auch erst in der Zukunft entschieden, wie mit diesem Instrument weiter zu verfahren sein wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich auch in Absprache mit befassten Kolleginnen und Kollegen nicht gegen die Arbeit des GRR dem Grunde nach, sondern gegen die bisherige Ausformulierung der einzelnen Entwürfe ausgesprochen, da diese nicht die geforderte und von österreichischen Anwälten gewünschte Objektivität und Balance aufweisen. Jedenfalls aber sind der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und die damit befassten Kolleginnen und Kollegen auch zukünftig bemüht, sie über die Harmonisierung des Europäischen Vertragsrechts am Laufenden zu halten.

www.facultas.at – Verlage.Buchhandel.Service



<p>WOLFGANG ZANKL Bürgerliches Recht Kurzlehrbuch 3. Aufl. mit Rsp. und Lit., WUV 2005 XXIV, 259 S., br. ISBN 3-85114-926-2 EUR 27,-</p>	<p>WOLFGANG ZANKL Bürgerliches Recht Casebook 5., komplett überarb. Aufl., WUV 2005 232 S., br. ISBN 3-85114-933-5 EUR 18,-</p>	<p>WOLFGANG ZANKL Zivilrecht 24 Zivilrecht in Stichworten und Übersichten WUV 2005 208 S., br. + CD-ROM ISBN 3-85114-927-0 EUR 21,-</p>
---	--	--

Zankl x 3

Die aktuelle Rechtslage bei WUV

facultas. gut zu Wissen

14) KOM (2005) 177 endg.

15) KOM (2005) 327 endg.

Anwaltsakademie

Terminübersicht – Seminare

Februar 2006

3. 2. Update „Verlassenschaftsverfahren NEU“ Seminar-Nr: 20060203/3	LINZ	3. 3. Intellectual Property Seminar-Nr: 20060303/8	WIEN
3. 2. Update „Vom HGB zum UGB“ Seminar-Nr: 20060203/8	WIEN	8. 3. Infopill „Neues zum Medienrecht und zum Persönlichkeitsschutz“ unter Berücksichtigung der MedienG-Novelle 2005 (BGBl I 2005/49) und des VbVG Seminar-Nr: 20060308/8	WIEN
3. bis 4. 2. Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20060203/5	GRAZ	9. 3. Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20060309/4	SALZBURG
3. bis 4. 2. Zivilverfahren II Seminar-Nr: 20060203/3	ST. GEORGEN i. A.	10. 3. Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20060310/8	WIEN
10. 2. Update „Vom HGB zum UGB“ Seminar-Nr: 20060210/7	BREGENZ	10. bis 11. 3. Mietrecht Seminar-Nr: 20060310A/8	WIEN
24. bis 25. 2. Versicherungsvertragsrecht Seminar-Nr: 20060224/8	WIEN	10. bis 11. 3. Strafverfahren II Seminar-Nr: 20060310/3	ST. GEORGEN i. A.
24. 2. Be up to date im Kartellrecht! Seminar-Nr: 20060224A/8	WIEN	15. 3. Infopill „Wünsche an die Arbeitsgemeinschaft Zivilprozess: Verhandlungsalltag nach der Zivilverfahrensnovelle 2002“ Seminar-Nr: 20060315/5	GRAZ
28. 2. und 14. 3. Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht Seminar-Nr: 20060228/8	WIEN	17. 3. Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht) Seminar-Nr: 20060317/8	WIEN
März 2006		17. bis 18. 3. Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 20060317A/8	WIEN
2. bis 4. 3. Die französische Rechtssprache Seminar-Nr: 20060302/8	WIEN	17. bis 18. 3. Verwaltungsverfahren Seminar-Nr: 20060317B/8	WIEN
2. 3. Infopill „Sachwalterrecht“ Seminar-Nr: 20060302/8	WIEN	21. 3. Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht Seminar-Nr: 20060321/8	WIEN
3. bis 4. 3. start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminar-Nr: 20060303/5	GRAZ		
3. bis 4. 3. Wie man gute Klienten gewinnt und behält – über den richtigen und falschen Umgang mit Klienten Seminar-Nr: 20060303/4	SALZBURG		
3. bis 4. 3. Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20060303/6	INNSBRUCK		

24. bis 25. 3. Aktuelle Fragen zum UWG, zum Markenschutzgesetz und zum Urheberrechtsgesetz Seminar-Nr: 20060324/5	GRAZ	30. 3. bis 1. 4. Zivilverfahren Seminar-Nr: 20060330/8	WIEN
24. bis 25. 3. Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20060324/8	WIEN	31. 3. bis 1. 4. Der Strafprozess Seminar-Nr: 20060331/7	DORNBIRN
24. bis 25. 3. Das Umweltrecht Seminar-Nr: 20060324A/8	WIEN	31. 3. Notarielles Berufs- und Standesrecht Vorbereitung auf die Notariatsergänzungsprüfung Seminar-Nr: 20060331/5	GRAZ
24. bis 25. 3. Gesellschaftsrecht/Firmenbuch Seminar-Nr: 20060324/6	INNSBRUCK	31. 3. bis 1. 4. Vertriebsverträge Seminar-Nr: 20060331/8	WIEN

Verlassenschaftsverfahren NEU

update

Mit der Außerstreitreform ist eine Neukonzeption des Verlassenschaftsverfahrens verbunden, die insbesondere die Rollen des Gerichtskommissärs und des Erbenmachthabers einer neuen Betrachtung und der Bewertung erster Praxiserfahrungen unterziehen lässt.
Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten: Dr. *Robert Fucik*, Richter des OLG Wien
Dr. *Helwig Keber*, RA in Graz
Termin: Freitag, 3. Februar 2006
Seminarort: **Linz**
Seminar-Nr: 20060203/3

Termin: Freitag, 21. April 2006
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20060421/8
Termin: Freitag, 28. April 2006
Seminarort: **Bregenz**
Seminar-Nr: 20060428/7
Termin: Freitag, 29. September 2006
Seminarort: **Graz**
Seminar-Nr: 20060929/5
Termin: Freitag, 6. Oktober 2006
Seminarort: **Innsbruck**
Seminar-Nr: 20061006/6
= jeweils zwei Halbtage

Vom HGB zum UGB

update

Jeder Anwalt ist Unternehmer!
Ist das UGB das Ende des freien Berufes?
Die umfassende Novellierung des HGB bringt die Ersetzung des Kaufmannbegriffes durch den Unternehmerbegriff, eine Liberalisierung des Firmenrechts, eine Neukonzeption der Personengesellschaft sowie zahlreiche vertragsrechtliche Änderungen im HGB/UGB sowie im ABGB. Da das Gesetz am 1. 1. 2007 in Kraft tritt, sollten Sie rechtzeitig teilnehmen.
Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten (in alphabetischer Reihenfolge): Dr. *Wilma Debn*, Richterin des LG Wr. Neustadt
Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Mag. *Peter Perktold*, Universitätslektor und Steuerberater in Wien, PricewaterhouseCoopers
Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, Institut für Zivilrecht, Universität Wien
Termin: Freitag, 3. Februar 2006
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20060203/8
Termin: Freitag, 10. Februar 2006
Seminarort: **Bregenz**
Seminar-Nr: 20060210/7
Termin: Freitag, 5. Mai 2006
Seminarort: **Salzburg**
Seminar-Nr: 20060505/4
= jeweils zwei Halbtage

Be up to date im Kartellrecht!

update

Das Kartellrecht zählt zu jenen Rechtsmaterien, die in den letzten 15 Jahren einem besonders raschen Wandel unterworfen waren, was letztlich Ausdruck der sich rasch fortentwickelnden Wirtschaft ist. Die letzten Neuerungen sollen Fehlentwicklungen der jüngeren Vergangenheit korrigieren und die Praxis für die künftigen Anforderungen vorbereiten.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten (in alphabetischer Reihenfolge): Dr. *Alfred Mair*, Bundeskartellanwalt

Dr. *Dorit Primus*, Kartellrichterin, OLG Wien

Dr. *Franz Urlesberger*, LL.M., RA in Wien

Termin: Freitag, 24. Februar 2006 = zwei Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20060224/8

Sachwalterrecht

Infopill

Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen praxisorientierten Überblick über das materielle und formelle Sachwalterrecht einerseits und die Umsetzung dieses Rechtsgebietes in der Praxis andererseits schaffen. Die Vortragenden betreuen seit Jahren Betroffene.

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen

Referenten: Dr. *Martina Simlinger-Haas*, RA in Wien

DSA Mag. *Peter Gardowsky*, Supervision, Berufliche Krisenbegleitung

Termin: 2. März 2006 = ein Halbtag

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20060302/8

Wie man gute Klienten gewinnt und behält –

über den richtigen und falschen Umgang mit Klienten

- Bewusstes Überdenken bisheriger eigener Marketingaktivitäten
- Entwicklung neuer Marketingstrategien
- Habe ich genügend Freude, Einkommen und genügend Freizeit und was kann ich dazu beitragen, dass dies erreicht wird?
- Was kann ich machen, damit ich angenehme Fälle mit gutem Ertrag und angenehme Klienten mit wenig Ärger bekomme, nicht dauernd unter Druck

bin und nicht gegen meinen Willen ohne Bezahlung arbeite?

Planung: Dr. *Peter Bleiziffer*, RA in Salzburg

Referent: Dr. *Ivo Greiter*, RA in Innsbruck, Kanzlei Dres. Greiter, Pegger, Kofler & Partner

Termin: 3. und 4. März 2006 = 3 Halbtage

Seminarort: **Salzburg**

Seminar-Nr: 20060303/4

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

AVM

Sehr geehrte Kolleginnen!
Sehr geehrte Kollegen!

Im Namen der AVM darf ich Ihnen für das Jahr 2006 Gesundheit und Erfolg wünschen und hoffe, dass es für Sie alle ein gutes Jahr werden wird.

Die Schwerpunkte unseres Seminarprogramms stellen sich für das Jahr 2006 wie folgt dar:

- ▶ Der Mediationsgrundkurs wird heuer aufgrund der Kooperation mit dem Bundesverband der Psychotherapeuten von den Psychotherapeuten durchgeführt. Die AVM wird aber im eigenen Haus entsprechende Fort- und Weiterbildungsseminare anbieten. In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf den laufenden Kurs Wirtschaftsmediation verwiesen werden, der von Herrn Kollegen Dr. *Gerhard Falk* ausgerichtet und durchgeführt wird. Diese Seminarreihe ist nicht nur für diejenigen unter Ihnen gedacht, die den Grundkurs absolviert haben, sondern bietet sich auch für Quereinsteiger als Alternative an.
- ▶ Auch heuer wird die AVM wieder einen Schwerpunkt auf Collaborative Law „*Kooperatives Anwaltsverfahren*“ legen, da der letztjährige Kurs gezeigt hat, dass hier große Nachfrage und großes Interesse besteht. Über die Homepage der AVM kann bereits eine Liste der in Österreich tätigen Collaborative-Law-Anwälte abgefragt werden und haben wir Ende letzten Jahres auch einen CL-Folder aufgelegt, der über diese Art des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens informiert. Folder können jederzeit über das Büro der AVM angefordert werden.
- ▶ Unabhängig von der Mediationsausbildung bietet die AVM auch heuer wieder eine kompakte und eigenständige Ausbildung in Kommunikation und Verhandlungstechnik an. Diese Seminarreihe ist so konzipiert, dass sie für jeden Angehörigen unseres Berufsstandes interessant und wichtig ist, ganz unabhängig davon, ob sich derjenige oder diejenige im Speziellen für Mediation oder Collaborative Law interessieren. Wer sich für Collaborative Law interessiert, muss diese Kommunikationsausbildung absolvieren, da die Zertifizierung von Collaborative Law eben nur im Zusammenhang mit dieser Kommunikationsausbildung erteilt wird. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass natürlich diejenigen unter Ihnen, die bereits eine komplette Mediationsausbildung haben, für den Erwerb der CL-Zertifizierung die Kommunikationsausbildung nicht benötigen. In diesem Fall müssen Sie nur

die zwei 2-Tages-Seminare Collaborative Law absolvieren.

- ▶ Neu und sehr interessant ist die Seminarreihe „*Clienting*“. Hier fand im vergangenen November das erste Seminar statt und hat in wirklich exzellenter Weise das diffizile Verhältnis zwischen Anwalt und Klient durchleuchtet und dargetan, was wir als Anwälte tun können, um die Bedürfnisse unserer Klienten besser verstehen zu können und so den Klienten noch stärker an uns zu binden. Ziel soll sein, dass bei allen auftretenden Konflikten, die in irgendeiner Weise mit juristischen Aspekten zu tun haben, der Klient zunächst nur an seinen Anwalt/Anwältin denkt und nicht an andere Konfliktregler wie Coaches uä. Wir können daher diese Seminarreihe wirklich ohne jeden Zweifel allen Kolleginnen und Kollegen als einen wertvollen Beitrag für ihren geschäftlichen Erfolg ans Herz legen.
- ▶ Vielleicht können Sie sich noch erinnern, dass die AVM im vergangenen Herbst auch erstmals eine Informationsveranstaltung über Supervision in Wien veranstaltet hat. Wir sind der Meinung, dass Supervision für RechtsanwältInnen ein Tool darstellt, das für viele von uns in der Bewältigung des beruflichen Alltags wichtig und hilfreich sein kann. Wir haben auf unserer Homepage eine Liste von SupervisorInnen für alle Bundesländer veröffentlicht und stehen auch für zusätzliche damit im Zusammenhang stehende Fragen jederzeit zur Verfügung. Gerade in diesem Zusammenhang dürfen wir darauf verweisen, dass wir heuer im Zeitraum Jänner und Februar in den Bundesländern Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Rechtsanwaltskammern durchführen werden, um über das Leistungsangebot der AVM zu informieren und insbesondere auch die neuen Seminarschwerpunkte zu erläutern und verständlich zu machen. Gerade was Supervision anbelangt, müssen wir davon ausgehen, dass die meisten unter uns noch nicht wissen, wie und in welcher Form Supervision für unseren Berufsalltag nutzbringend eingesetzt werden kann.
- ▶ Letztlich dürfen wir auf unsere Seminarreihe „*Mediation und konsensorientiertes Verhandeln*“ verweisen, die wir natürlich auch im heurigen Jahr mit Schwerpunkt auf die Ausbildung der RechtsanwaltsanwärtInnen fortsetzen werden. Wir haben vergangenes Jahr beinahe 50 derartige Seminare in ganz Österreich veranstaltet und durchgeführt und werden auch heuer wieder so viele Veranstaltungen an-

bieten, dass jeder diesbezügliche Bedarf ausreichend gedeckt werden kann. Es freut uns besonders, dass die anfängliche Skepsis und Ablehnung dieser verpflichtenden Seminare mittlerweile Neugier und Zustimmung gewichen ist und wir eigentlich durchwegs positive Resonanzen auf diese Seminarreihe erzielen können. Unser Ziel ist es, hier die Kollegenschaft auf alternative Möglichkeiten der Konfliktregelung hinzuweisen, ihr aber auch begreiflich zu machen, wie wichtig Kommunikation und Konfliktmanagement in unserem Alltagsberuf sind, gerade auch für reine Streitanwälte, die mit Mediation und Collaborative Law nichts am Hut haben wollen. AVM vermittelt hier Softskills, die zwar so heißen, aber keineswegs weniger bedeutend sind als Kenntnis des materiellen oder formellen Rechts. Wir leben in Zeiten eines gesellschaftlichen Umbruchs, wo alternative Streitmöglichkeiten immer stärker an Bedeutung gewinnen, und wir es in unserer Hand haben, ob wir auf diesen Zug aufspringen und dadurch unsere Angebotspalette erweitern, oder ob wir im klassischen Bild des Streit-anwalts verharren wollen. Ich glaube, dass wir uns diesen Herausforderungen stellen müssen, wenn wir am Markt konkurrenzfähig bleiben wollen und durch eine gute Ausbildung auch in diesen Bereichen den zur Verfügung stehenden Kuchen zu unseren Gunsten vergrößern können. In diesem Sinne darf ich Sie einladen, auch heuer intensiv und zahlreich von unserem Seminarangebot Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Michael Czinger, Generalsekretär

Mehrkostenforderungen im Bauprojekt? Pönaleforderungen wegen Bauverzug?

Wir sind ein technisches Büro, spezialisiert auf die Beratung von Auftragnehmern und Rechtsanwälten in Baustreitsachen. Wir beraten zu den technischen Aspekten von Beweissicherung, Prozessrisikoabschätzung, Aufbereitung des Claims, etc.



Contract & Claims Management Austria

CCM Consulting GmbH • 1010 Wien, Mahlerstraße 5

Tel. 904 20 49 • www.ccm-austria.com

Alles zum neuen UGB!



2005, 416 Seiten,
kart.
ISBN 3-7073-0897-9
EUR 28,-

- Die erste Publikation zur grundlegenden Erneuerung des österreichischen Handelsrechts durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (in Kraft ab 1. 1. 2007)
- Machen Sie sich bereits jetzt mit den neuen Regelungen und ihren praktischen Auswirkungen vertraut!

Auf aktuellstem Stand!



2005, 1.590 Seiten, Ln.
ISBN 3-7073-0613-5
EUR 178,-

- Burgenländisches Baugesetz
- Burgenländisches Raumplanungsgesetz
- Durchführungsverordnungen
- Nebengesetze
- Gemeinderechtliche Vorschriften u.v.m.

Tel.: (01) 24 630-0 office@lindeverlag.at
Fax: (01) 24 630-23 www.lindeverlag.at

Linde

Amtliche Mitteilungen

Burgenland

► Beschluss

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Dr. *Johann Szemelliker*, Rechtsanwalt in 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 12, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Burgenland vom 7. 12. 2005 zu D 11/05 gemäß § 19 Abs 1 a

DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Für die Dauer dieser Untersagung wurde Herr Mag. *Gerwald Holper*, Rechtsanwalt in 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3, zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt.

Salzburg

► Beschluss

Es wird angezeigt, dass Herrn Rechtsanwalt Dr. Mag. *Johann Buchner*, Erzabt-Klotz-Straße 9, 5020 Salzburg, mit Beschluss vom 10. 11. 2005 die Aus-

übung der Rechtsanwaltschaft § 19 Abs 1 a DSt vorläufig untersagt wurde.

Zu seinem mittlerweiligen Stellvertreter wurde Rechtsanwalt Mag. *Ralf Staindl*, Petersbrunnstraße 13, 5020 Salzburg, bestellt.



styria.MULTI MEDIA

Die styria.MULTI MEDIA AG ist eine Holdinggesellschaft mit mehreren Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Wir sind Österreichs zweitgrößter Magazinverlag, mit einer 50%-Beteiligung am Wirtschaftsblatt und Teil eines internationalen Medienkonzerns.

Für unsere Rechtsabteilung suchen wir eine(n)

JURISTIN/JURISTEN

Im Optimalfall haben Sie die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt und konnten bereits mehrere Jahre Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei sammeln.

Sie sollten in allen wesentlichen Fragen des Wirtschafts- und Vertragsrechtes versiert sein und sämtliche Rechtsangelegenheiten, allenfalls unter Zuziehung unserer Anwälte, eigenständig erledigen können.

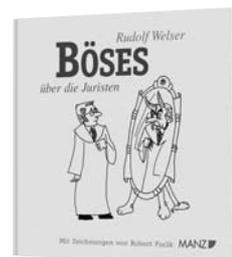
Wenn Sie Ihre Zukunft nicht ausschließlich in einer Rechtsanwaltskanzlei sehen, sondern gemeinsam mit dem Vorstand unsere Unternehmensgruppe umstrukturieren, weiterentwickeln und ausbauen wollen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an

styria.MULTI MEDIA AG
zH Frau Hannelore Leeb
Geiselbergstrasse 15
1110 Wien.

Böses über die Juristen

von *Rudolf Welser*.

Mit Zeichnungen von *Robert Fucik*.



„Böses über die Juristen“ beschreibt mit spitzer Feder die Juristen und ihre mannigfachen Tätigkeiten. Das Buch handelt u.a. von der Ausbildung der Juristen, dem Prozessieren, dem Schreiben, dem

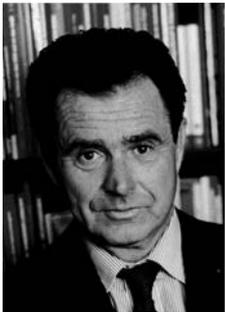
Verfassen von Gesetzen, dem Auslegen und Definieren – alles Lieblingsbeschäftigungen der Juristen. Weitere Schwerpunkte bilden die Kapitel über professorale Tätigkeiten und – besonders lesenswert – über die „Opern-Juristen“.

All das wird von Rudolf Welser charmant bis süffisant dargeboten und vom Juristen Robert Fucik treffsicher illustriert. Ein Buch für Feinschmecker!

2005. 160 Seiten. Geb. EUR 19,90
ISBN 3-214-00331-3

MANZ

Dkfm. Franz Stein †



Völlig unerwartet ereilte die österreichische Rechtsanwaltschaft im November 2005 die Nachricht vom plötzlichen Ableben von Herrn Dkfm. *Franz Stein*, langjähriger geschäftsführender Gesellschafter des MANZ-Verlages. Es ist verständlich, dass die Nachricht von seinem Tod tiefe Betroffenheit nicht nur, aber insbesondere unter Österreichs Juristen ausgelöst hat, ist doch juristische Literatur in Österreich untrennbar mit dem Verlag MANZ und MANZ wiederum untrennbar mit dem Namen *Franz Stein* verbunden.

Bereits mit 26 Jahren hat Dkfm. *Franz Stein* im Jahr 1970 die Position eines geschäftsführenden Gesellschafters im MANZ-Verlag übernommen. Gerade im Bereich der Medien ist es durch den technischen

Fortschritt seit dieser Zeit zu entscheidenden Veränderungen gekommen, die *Franz Stein* dazu genutzt hat, sein Unternehmen in Österreich führend zu positionieren und innovative neue Schritte in diesem Bereich, man denke nur an die Rechtsdatenbank, zu setzen.

Franz Stein war Träger des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, das ihm als Ausdruck der Wertschätzung seiner herausragenden Verdienste für die Rechtskultur in Österreich, die durch die Herausgabe unzähliger Werke in seinem Unternehmen mitgeprägt wurde, verliehen wurde.

Unsere Anteilnahme gilt in dieser Zeit vor allem seiner Familie und seinen Mitarbeitern im Hause MANZ. Die österreichische Rechtsanwaltschaft und die Redaktion des Österreichischen Anwaltsblattes wird Herrn Dkfm. *Franz Stein* stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Wahrnehmungsbericht 2004/2005

Der 32. Wahrnehmungsbericht wurde am 1. 12. 2005 in den Räumlichkeiten des ÖRAK im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert. Hauptthema der Pressekonferenz war „**Die Interessen der Bürger im Rechtsstaat wahrnehmen**“.



ÖRAK-Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* ließ keinen Zweifel daran, dass Österreich unter den europäischen Staaten, was seine Rechtsstaatlichkeit anlangt, eine Spitzenstellung hält. Dennoch gibt es eine ganze Reihe von zum Teil immer wieder auftretenden Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten, die im Interesse der Bürger verbesserungsfähig sind und im Wahrnehmungsbericht thematisiert werden.

Bei der Pressekonferenz wurde erneut betont, wie wichtig die Einbeziehung in die Begutachtung von Gesetzesentwürfen ist, die dem ÖRAK gem § 36 Abs 1

Z 1 RAO zusteht. Die umfassende Diskussion von Gesetzesentwürfen ist ein notwendiger Bestandteil der Gesetzeswerdung, die sicherstellt, dass in einem Gesetz alle wesentlichen Aspekte angemessene Berücksichtigung finden und vor Fehlern und Unklarheiten schützt. Auch allzu schnelle Novellierungen werden dadurch vermieden. Damit im Zusammenhang stehend wurde die Kritik an den teilweise viel zu kurzen Begutachtungsfristen wiederholt sowie der Ruf nach übersichtlichen und verständlichen Gesetzen. (Siehe Wahrnehmungsbericht Seite 6 ff.)

Auch im Rahmen der Rechtsetzung auf EU-Ebene werden in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen teilweise sehr umfangreiche Textentwürfe, Vorschläge etc oftmals mit äußerst knappen Fristen zur Stellungnahme vorgelegt. Zudem liegen die Entwürfe häufig nur in fremdsprachiger Fassung vor und es bleibt nur wenig Zeit für eine nationale Koordinierung und vernünftige Befassung der betroffenen Stellen. (Siehe Wahrnehmungsbericht Seite 9 ff.)

Dr. *Waltraute Steger*, Vize-Präsidentin des ÖRAK, thematisierte bei der Pressekonferenz, dass der Kontakt mit dem Beschuldigten vor der Hauptverhandlung wesentlich erschwert wird. Es kam wiederholt vor, dass Untersuchungshäftlinge ohne Verständigung des Rechtsbeistandes örtlich verlegt wurden. Dieses Vorgehen erschwert dem Verteidiger die Wahrnehmung seiner Aufgaben und ist einer effektiven Verteidigung und damit einem fairen Verfahren höchst abträglich. (Siehe Wahrnehmungsbericht Seite 16 ff.)

Stark kritisiert wurde auch ein äußerst bedenkliches Standardformular (Anhang zu Haftbericht II, Verständigungsblatt), welches offenbar bei polizeilichen Verhaftungen verwendet wird, bei dem der deutsche Satz falsch und dadurch sinnwidrig ins Englische und Französische übersetzt wurde. (Siehe Wahrnehmungsbericht Seite 19 ff.)

Dr. *Gerhard Horak*, Vize-Präsident des ÖRAK, berichtete, dass der Gerichtsbetrieb im Großen und Ganzen aufgrund der qualitätvollen und effizienten Arbeit des richterlichen und nichtrichterlichen Personals reibungslos abläuft. Viele vermeidbare Probleme ergeben sich aufgrund des mit der Budgetsituation verbundenen Personalmangels. Durch die immer stärker werdende Auslagerung von Tätigkeiten leiden die Qualität und die Effektivität. Beispielsweise kommt es zu Verzögerungen bei der Übertragung von Protokollen, auf Verhandlungstermine und auf Urteilsausfertigungen muss bis zu einem Jahr gewartet werden. (Siehe Wahrnehmungsbericht Seite 23 ff.)

Dr. *Rupert Wolff*, Vize-Präsident des ÖRAK, kritisierte, dass in der Europäischen Union eine verstärkte Tendenz bemerkbar ist, auf Terroranschläge und die generell angespannte Sicherheitslage mit einer Anlassgesetzgebung zu reagieren. Dadurch drohen die Grundrechte und Freiheiten der Bürger massiv beeinträchtigt zu werden. Beispielsweise sieht der Vorschlag des Europäischen Rates für einen Rahmenbeschluss ebenso wie der Richtlinienentwurf der Kommission zur Vorratsdatenspeicherung keine ausreichenden

Schutzmechanismen für personenbezogene Daten vor und der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl wurde erlassen, bevor eine Einigung über die Verfahrensrechte für die Beschuldigten erzielt werden konnte.

Ferner wurde Mitte 2005 die 3. Geldwäscherichtlinie beschlossen, ohne eine Überprüfung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der 2. Geldwäscherichtlinie vorzunehmen. Die darin grundsätzlich auch für die Rechtsanwälte, wenn auch in eingeschränktem Umfang, geltende Verdachtsmeldepflicht führt zu einem massiven Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Rechtsanwalt, der nicht nur das Grundrecht des Bürgers auf absolut vertrauliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, sondern letztlich auch die Unabhängigkeit des europäischen Rechtsanwaltes in Frage stellt. (Siehe Wahrnehmungsbericht Seite 7 ff.)

Im Anschluss an die Pressekonferenz stand das ÖRAK-Präsidium den Medienvertretern für Fragen zur Verfügung.

Noch am gleichen Tag wurde ein Beitrag im Mittagsjournal auf Ö1 gesendet. Es folgten eine APA-Ausendung und unter anderem Berichte im Standard, den Salzburger Nachrichten, der Wiener Zeitung und dem Wirtschaftsblatt.

Der Wahrnehmungsbericht kann unter www.rechtsanwaelte.at heruntergeladen werden (Rubrik Presse/Stellungnahmen/Anwaltsblatt – Stellungnahmen).

Mag. Benedikta Reymaier, ÖRAK

Ordentliche Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 20. 10. 2005

123 Kolleginnen und Kollegen waren bei der Plenarversammlung am 20. 10. 2005 anwesend. Präsident Dr. *Peter Posch* stellte nach der Begrüßung die Beschlussfähigkeit fest und erstattete seinen jährlichen ausführlichen Bericht ua zu den Themen Gerichtsorganisation neu, Reform des Sachwalterrechtes, Urkundenregister und Testamentsregister, Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in die Pensionsversicherung, österreichweit geplante Vereinheitlichung des Treuhandbuches, juristische Ausbildung (Bakkalaureat), Fortbildung der eingetragenen Rechtsanwälte, Sammelklage, Öffentlichkeitsarbeit und Dienstleistungsrichtlinie der EU.

Der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Christian Slana*, verwies in seinem Bericht auf die Zahlen des Geschäftsberichtes und merkte an, dass trotz steigender Anwaltszahlen der Anfall der Disziplinarverfahren stagniert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Anzeigen immer wieder um Vorwürfe eines unsachlichen Vorbringens, Fällen von Säumnis sowie Doppelvertre-

tung. Präsident Dr. *Slana* verwies weiters darauf, dass sachliche Werbung zulässig ist und bislang in Oberösterreich kein Fall eines Verstoßes gegen § 45 RL-BA verhandelt wurde. Abschließend wurde schließlich noch auf den geänderten § 8 RL-BA verwiesen, der es Parteienvertretern nunmehr erlaubt, mit Zeugen zu sprechen, wobei aber jede unzulässige Beeinflussung verboten ist.

Der Rechnungsabschluss 2004 sowie die Voranschläge 2006 wurden nach Bericht des Rechnungsprüfers Dr. *Georg Maxwald* genehmigt. Entsprechend dem Wahlvorschlag wurde Dr. *Norbert Nagele* zum Vize-Präsidenten wiedergewählt; ebenfalls wiedergewählt wurden die Ausschussmitglieder Dr. *Walter Breitwieser*, Dr. *Helmut Lenz*, Dr. *Gerald Haas* und Dr. *Michael Schmeditz-Bolfiras*. In den Disziplinarrat wiedergewählt wurden Dr. *Josef Hofer*, Dr. *Wolfgang Fromherz*, Dr. *Alfred Hawel*, Dr. *Peter Lindinger*, Dr. *Peter Riedelsberger*, Dr. *Manfred Traxlmayr*, Dr. *Gerhard Gfrerer*, Dr. *Hubert Just*; neu in den Disziplinarrat gewählt wurden Dr. *Die-*

ter Gallist, Linz, und Mag. Gerhard Eigner, Wels. Dr. Walther Mörth und Dr. Hans Estermann wurden als Anwaltsrichter wiedergewählt. Neu in diese Funktion gewählt wurden Dr. Klaus Haslinger und Dr. Gerhard Rothner. Wiedergewählt wurde auch Kammeranwalt Dr. Heinrich Neumayr sowie seine beiden Stellvertreter Dr. Helmut Trenkwalder und Dr. Walter Rinner. Eine Ersatzwahl fand in die Rechtsanwaltsprüfungscommission statt, nämlich Dr. Johann Postmayr, Mattighofen, anstelle von Dr. Robert Mayrhofer. Schließlich wurden wiedergewählt als Rechnungsprüfer Dr. Klaus Holter sowie als Rechnungsprüferstellvertreter Dr. Alexander Koch.

Die Umlagen-, Leistungs- und Beitragsordnung 2006 wurden in der ausgesandten Form beschlossen und werden demnächst auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter „Kundmachungen“ verlautbart. Ebenfalls beschlossen wurde

die Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A, die Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B sowie die Änderung der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der OÖ. Rechtsanwaltskammer, wobei zunächst noch die entsprechende Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz abzuwarten ist; die geänderten Satzungen und die Geschäftsordnung sind ebenfalls auf der ÖRAK-Homepage kundzumachen.

Im Anschluss an die Plenarversammlung folgte eine Erläuterung der Gegenüberstellung der „Allgemeinen Honorar-Kriterien“ zu den „Autonomen Honorar-Richtlinien“ von Frau Kollegin Dr. Waltraute Steger, Vize-Präsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

RA Dr. Peter Posch,
Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Ordentliche Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 8. 11. 2005

Vor der Plenarversammlung hielt Herr Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud, Leiter des Instituts für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht an der Karl-Franzens-Universität, ein Kurzreferat zum Thema „Societas Europaea – ist die Europäische Aktiengesellschaft die ideale Rechtsform?“.

In der Plenarversammlung wurde Herr Vize-Präsident Dr. Hans Radl für sein jahrzehntelanges vorbildliches Wirken im Anwaltsstand sowie gegenüber der Allgemeinheit mit dem Ehrenzeichen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ausgezeichnet.

Nachstehende Beschlüsse wurden von sämtlichen anwesenden stimmberechtigten Rechtsanwälten einstimmig gefasst:

Beitragsordnung für den Kammerbeitrag und Notfallsfonds der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2006.

Der Kammerbeitrag wird mit € 750,- jährlich (statt wie bisher mit € 804,-) beschlossen. Für den Notfallsfonds wird auch im Geschäftsjahr 2006 kein Beitrag eingehoben; im Übrigen wird die derzeit gültige Beitragsordnung auch für das Geschäftsjahr 2006 unverändert beschlossen.

Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ab 1. 1. 2006

Die **Anträge:**

Zu Punkt 3.) der UO/A, den Beitrag gem § 3 Abs 5 Bundespflegegeldgesetz idGF von bisher € 70,-

auf € 55,- jährlich je Rechtsanwalt/niedergelassener Rechtsanwalt zu senken und

zu Punkt 1. b) der UO/A, zur Klarstellung gem nachfolgendem fettgedrucktem Textteil einzufügen: „Als monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung hat zu leisten ein Rechtsanwalt, der die Wartezeit gem § 5 Abs 2 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A erfüllt hat und vor dem 1. Jänner 1949 geboren ist, ab dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten“

sowie die Beitragsordnung in der bisher gültigen Fassung im Übrigen unverändert auch für das Geschäftsjahr 2006 zu beschließen, wurden **einstimmig** angenommen.

Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Teil A und Teil B ab 1. 1. 2006

Die Leistungen in der Basisaltersrente des Teiles A wurden ohne Erhöhung der Beiträge von bisher monatlich brutto € 2.018,- auf monatlich brutto € 2.060,- angehoben, des Weiteren auch verhältnismäßig die Renten der Hinterbliebenen, im Übrigen wurde die Leistungsordnung in der bisher gültigen Fassung unverändert auch für das Geschäftsjahr 2006 beschlossen.

Die Änderung der **Geschäftsordnung** für die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss und die **Satzung der Versorgungseinrichtung** der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer **Teil B** wurde gem Tagesordnung einstimmig beschlossen.

Bericht und Beschlussfassung über den Kammervoranschlag für das Jahr 2006

Nach den Ausführungen des Herrn Kammerkassiers Dr. *Guido Held* und der Prüfer für den Kammervoranschlag wurde der Kammervoranschlag für das Jahr 2006 einstimmig genehmigt.

Die **Tätigkeitsberichte** des Herrn Präsidenten Dr. *Guido Held*, des Herrn Präsidenten des Disziplinarrates Dr. *Peter Primus*, des Herrn Kammeranwaltes

Dr. *Guido Lindner*, des Herrn Dr. *Walter Kreissl* über die Verfahrenshilfe, des Herrn Dr. *Axel Reckenzaun* über die Fremdgeldrevision und das Treuhandstatut der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sowie der Geschäftsbericht des Herrn Präsidenten Dr. *Guido Held* wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

RA Dr. *Guido Held*,
Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Wahlen

Entsprechend dem Wahlvorschlag wurden folgende Kollegen infolge Ablaufs der Funktionsperiode bzw. Rücklegung der Funktion mit großer Stimmenmehrheit neu- bzw wiedergewählt:

Präsident: Dr. *Guido Held* (Wiederwahl)
Präsidentenstellvertreter: Dr. *Elisabeth Simma* (Wiederwahl)
 Dr. *Gabriele Krenn* (Neuwahl)
Mitglieder des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:
 Mag. *Wolfgang Dlaska* (Wiederwahl)
 Dr. *Gert Folk* (Wiederwahl)
 Dr. *Heinz Kallan* (Wiederwahl)
 Dr. *Walter Kreissl* (Wiederwahl)
 Dr. *Michael Kropiunig* (Wiederwahl)
 Dr. *Martin Piaty* (Neuwahl)
 Dr. *Hella Ranner* (Wiederwahl)
 Dr. *Axel Reckenzaun* (Wiederwahl)
 Dr. *Wolfgang Reinisch* (Wiederwahl)
 Mag. *Marc Oliver Stenitzer* (Wiederwahl)
 Dr. *Reinhard Tögl* (Neuwahl)
 Mag. *Andreas Ulm* (Neuwahl)

RIAA-Prüfer:

Dr. *Candidus Cortolezis* (Wiederwahl)
 Dr. *Helmut Cronenberg* (Wiederwahl)
 DDr. *Sven D. Fenz* (Wiederwahl)
 Dr. *Guido Held* (Wiederwahl)
 Dr. *Michael Zsizsik* (Neuwahl)

RA-Prüfer:

DDr. *Sven D. Fenz* (Wiederwahl)
 Dr. *Ralph Forcher* (Wiederwahl)
 Dr. *Kurt Konopatsch* (Neuwahl)
 Dr. *Christoph Orgler* (Neuwahl)
 Dr. *Annemarie Stipanitz-Schreiner* (Wiederwahl)
 Dr. *Paul Wuntschek* (Neuwahl)

Disziplinarratsmitglieder:

Dr. *Wilhelm Kubin* (Wiederwahl)
 Dr. *Rudolf Zahlbruckner* (Wiederwahl)
 Mag. *Klaus Zotter* (Neuwahl)

Rechnungsprüfer für den Kammervoranschlag 2007:

Dr. *Helga Gaster* (Wiederwahl)
 Dr. *Arno Lerchbaumer* (Wiederwahl)

Rechnungsprüfer gem § 27 Abs 1 lit b RAO für den über das Geschäftsjahr 2005 zu erstellenden Jahresabschluss:

Mag. *Vinzenz Fröhlich* (Wiederwahl)
 Dr. *Robert Schaar* (Wiederwahl)

Seminar für Bankrecht 2006 – Ankündigung

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet im Sommersemester 2006 ein Seminar für Bankrecht.

Programm:

20. 3. 2006: Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*: „Rechtsfragen der Bankbestätigung bei Kapitalaufbringung und -erhöhung in Kapitalgesellschaften“ (Achtung: ausnahmsweise montags!)

25. 4. 2006: o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Jabornegg*: „Beratungs- und Aufklärungspflichten bei Vermittlung von Versicherungsverträgen“

23. 5. 2006: o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*: „Wesentliche Neuerungen durch das UGB aus Bankensicht“

20. 6. 2006: o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel*: „Aktuelle Judikatur zur Bankgarantie“

26. 9. 2006: o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*: „Rechtsfragen bei Zusammenarbeit von Banken und Finanzdienstleistern“

Die Seminarveranstaltungen finden jeweils um 17.00 Uhr in den Repräsentationsräumen der Johannes

Kepler Universität Linz statt (Änderungen vorbehalten).

Seminarbeitrag (für die gesamte Veranstaltungsreihe): insgesamt € 1.760,- für beliebig viele Angehörige eines Bankinstituts; € 429,- für Rechtsanwälte und Notare; € 209,- für Rechtsanwalts- und Notariatsanwärter (jeweils inkl 10% USt). Für Richter, Richteramtsanwärter, Rechtspraktikanten, Universitätsangehörige und Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Das Seminar wird von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer als Ausbildungsveranstaltung für Rechtsanwaltsanwärter im Ausmaß von zwei Halbtagen anerkannt.

Anmeldungen werden bis 1. 3. 2006 erbeten an Frau *Maria Hochstätter* bzw Frau *Anna Tutschek*, pA Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof; Fax: (0732) 2468-9841; E-Mail: hochstoeger-tutschek@jku.at.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse www.bankrechtsinstitut.at.

11. Finanzstrafrechtliche Tagung

Am 2. 3. 2006, 9.00 bis 18.00 Uhr, findet in Linz nunmehr die 11. Finanzstrafrechtliche Tagung unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner* statt.

Themenschwerpunkte 2006:

- ▶ Verbandsverantwortlichkeit und Finanzstrafrecht
- ▶ Amts- und Rechtshilfe in der EG und zu Drittstaaten
- ▶ Ne bis in idem im Finanzstrafrecht – national/international
- ▶ Subjektive Tatseite und Zuständigkeitsabgrenzung (Behörde/Gericht)
- ▶ Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages

Referenten:

Prof. *Enrique Bacigalupo Zapater*, Universität Madrid, OGH

Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Dannecker*, Universität Bayreuth

Univ.-Prof. Dr. *Helmut Fuchs*, Universität Wien
Daniel Holenstein, Rechtsanwalt, Umbricht Rechtsanwälte Zürich

Univ.-Ass. Dr. *Robert Kert*, Universität Wien

Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner*, Leitner + Leitner, Linz
MR Dr. *Otto Plückhahn iR*, ehem BMF

Bewährterweise wird diese Veranstaltung die Möglichkeit bieten, aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen auszutauschen und zu diskutieren.

Programm und nähere Informationen:

Leitner + Leitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ottensheimer Straße 30, 4040 Linz.

Heidemarie Straßer, Tel (+43 732) 7093-464

heidemarie.strasser@leitner-leitner.com,

www.leitner-leitner.com

5th Annual Conference on European Tort Law (ACET)

Von 20. bis 22. 4. 2006 findet die vom Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL) und der Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ESR) veranstaltete **Annual Conference on European Tort Law** zum fünften Mal in Wien statt. Die Konferenz, die in englischer Sprache abgehalten wird, informiert über die neuesten Entwicklungen des Schadenersatzrechts in Europa im Berichtsjahr 2005.

Die Veranstaltung beginnt am Donnerstagabend (20. 4. 2006) mit einem Eröffnungsvortrag und einem anschließenden Empfang.

Am Freitag (21. 4. 2006) berichten vornehmlich junge Wissenschaftler aus den verschiedenen Rechtsordnungen über die aktuellsten schadenersatzrechtlichen Tendenzen in ihrem Heimatland, wobei neben den bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die neuen Mitglieder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sowie Norwegen und die Schweiz vertreten sind. Zudem stehen ein kurzer rechtsvergleichender Überblick und eine Darstellung der Entwicklungen auf europäischer Ebene auf dem Programm.

Die Konferenz wird schließlich am Samstag (22. 4. 2006) mit weiteren schadenersatzrechtlichen Vorträgen fortgesetzt, die dem Themenbereich „Public Liability“ gewidmet sein werden.

Im Anschluss an die Veranstaltung werden die Ergebnisse im **Yearbook „European Tort Law 2005“** veröffentlicht.

Konferenzbeitrag € 400,- (inklusive ein Exemplar des Yearbook 2005)

Universitätsangehörige, Richter € 50,- (nur Konferenz; Kosten für Yearbook zusätzl € 60,-)

Juristen in Ausbildung € 25,- (nur Konferenz; Kosten für Yearbook zusätzl € 60,-)

Konferenzbeiträge inkludieren Konferenzmaterialien, Abendempfang mit Buffet am Donnerstag, Mittagsbuffet am Freitag und Erfrischungen während der Konferenz.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)

Landesgerichtsstraße 11, A-1080 Wien

Tel (+43 1) 40127-1688; Fax (+43 1) 40127-1685;

E-Mail: ectil@ectil.org

<http://www.ectil.org>

Disziplinarrecht

§ 16 RAO – Kostenverrechnung

Ohne vorherige (Pauschal-)Honorarvereinbarung für die Erstattung eines Rechtsgutachtens kann auch eine stundenweise Abrechnung (der aufgewendeten Zeit und Mühe) erfolgen, selbst wenn dies nicht konkret vereinbart war, sofern die Verrechnung auf Basis des RATG üblicherweise zu höheren Honorarbeträgen führt. Wenn der Klient den (unter den Ansätzen des RATG liegenden) Honoraranspruch im Honorarprozess bestreitet und ein Anbot des RA ablehnt, am ermäßigten Honorar festzuhalten, sofern dieses samt den zwischenzeitig aufgelaufenen Prozesskosten bezahlt werde, erscheint es standesrechtlich unbedenklich, wenn der durch Vereinbarungen nicht determinierte Honoraranspruch – nach Nichtannahme dieses Angebotes – auf den sich aus dem RATG ergebenden Betrag erhöht wird.

8020

OBDK 10. 10. 2005, 7 Bkd 5/05

Aus den Gründen:

Die nach Androhung, das Honorarklagebegehren auf den (laut Berechnung des SV) angemessenen (erhöhten) Betrag auszudehnen, wenn nicht der eingeklagte Betrag samt Kosten des Honorarprozesses bezahlt werde, war nach Ansicht des KA nach jüngster Judikatur des OGH zivilrechtlich zulässig, jedoch aus disziplinarer Sicht zu ahnden. Mit der Abrechnung der Leistungen habe der Anwalt zu erkennen zu geben, welchen Betrag er für seine Leistung verlange, eine nachträgliche – quasi strafweise – Ausdehnung auf einen noch zulässig höheren Betrag, ohne dass dies vorher bei der Abrechnung zumindest erkennbar vorbehalten worden sei, lasse das Vertrauen der Klienten in Äußerungen des Anwaltes schwinden und sei geeignet – zumindest –, Ehre und Ansehen des Standes zu beeinträchtigen. Dies entspreche auch der bisherigen Standesjudikatur, welche nach Überblick des Bfs nicht nur auf getroffene Pauschalkostenvereinbarungen, sondern generell auf nachträgliche Erhöhung von Kostenforderungen anzuwenden sei. Die Behandlung dieser Rechtsfrage scheine über den Einzelfall hinausgehend auch von durchaus allgemeinem Interesse.

Der aufgrund dieser Ansicht eingebrachten Beschwerde des KA wurde von der OBDK nicht Folge gegeben.

Der DB hat ein Rechtsgutachten erstattet, wobei eine Honorarvereinbarung nicht getroffen wurde und durch den DB auf Basis der üblichen Stundensätze abgerechnet wurde. Der Honorarnote wurde eine Aufstellung der geleisteten Stunden beigelegt. Durch den neuen Alleinvorstand der seinerzeitigen Auftraggeberin wurde sowohl die Auftragserteilung für die Erstattung dieses Gutachtens als auch der verrechnete Betrag der Höhe nach bestritten. Im Rechtsstreit zum AZ ... des HG wurde ein Kostengutachten eingeholt, welches ergab, dass das gerechtfertigte Honorar nach RATG über dem nach Stunden verrechneten Honorar liegt. Obwohl der bekl Partei nach Vorliegen dieses Gutachtens angeboten wurde, den verrechneten Honorarbetrag zu belassen, sofern dieser Honorarbetrag samt

Kosten des Rechtsstreites bezahlt wird, wurde die Bezahlung des Betrages verweigert.

Ausgehend von den insofern unstrittig gebliebenen Sachverhaltsgrundlagen liegt im konkreten Fall weder eine Pauschalkostenvereinbarung noch die ursprüngliche Verrechnung eines ermäßigten Honorars vor. Der DB hat – wie bereits ausgeführt – seine Tätigkeit auch nicht pauschal verrechnet, sondern eine stundenweise Abrechnung vorgenommen, welche nicht konkret vereinbart war und durch den Auftraggeber nicht akzeptiert wurde. Bereits anfangs der Korrespondenz hat der DB darauf verwiesen, dass eine Verrechnung auf Basis des RATG üblicherweise zu höheren Honorarbeträgen führt.

Als im Honorarprozess durch Erstattung eines Gutachtens bereits feststand, dass der klageweise geltend gemachte Honoraranspruch unter den Ansätzen des RATG lag, hat er mit Schreiben vom 20. 8. 2004 der Bekl nochmals angeboten, an der Ermäßigung des Honorars festzuhalten, sofern dieses samt den zwischenzeitig aufgelaufenen Kosten bezahlt werde.

Die nach Nichtannahme dieses Angebotes erfolgte Erhöhung des durch Vereinbarungen nicht determinierten Honoraranspruches auf den sich aus dem RATG ergebenden Betrag erscheint standesrechtlich unbedenklich, zumal zuvor der Partei die Bezahlung in der für sie erkennbar ermäßigten Höhe nochmals angeboten worden ist (vgl 2 Bkd 3/91).

Anmerkung:

Zivilrechtliche und standesrechtliche Beurteilung in Honorarsachen sind nicht immer deckungsgleich. Der besch RA wagte und gewann: Eine Honorarvereinbarung für das Rechtsgutachten war nicht getroffen worden, auch eine Art Kostenvoranschlag (je nach Art des Aufwandes) lag offenbar nicht vor. Daber gebührte dem RA das angemessene Honorar; abgesehen davon, dass die Bemessungsgrundlage oder die Einstufung in das tarifmäßig in Frage kommende „Kostengebiet“ fraglich sein können, ist ein Mandatar, für den auch der Zeitaufwand für sein Gutachten eine wichtige – und primär nur von ihm selbst abhängige und überprüfbare

– Berechnungsgrundlage darstellt, dem Mandanten gegenüber im Abrechnungsvorteil. Wenn die RAK zur Schlichtung eines Streites über die Höhe der Kostenforderung vom Mandanten oder vom RA angerufen wird und sich der andere Teil damit einverstanden erklärt (vgl § 19 Abs 2 und § 28 Abs 1 lit f RAO), ist das Kostengutachten der Kammer (als Schiedsgutachten) über Bemessungsgrundlage und die entsprechenden Tarifansätze verbindlich; ob eine Leistung in der verrechneten Dauer stattgefunden hat oder notwendig war, wird von der Kammer nicht geprüft.

Im Kostenprozess muss der Gutachter einen gleichartigen Vorbehalt machen, außer die verrechnete Leistung besteht wie hier in einem Rechtsgutachten, mit dessen Kosten alle Vorarbeiten (Studium der Akten und Unterlagen, Zeitaufwand für Durchsicht der Judikatur und Lehre, Zeit für die Ausarbeitung, Überprüfung des Textes etc) abgegolten sind. Aber hier kommt dem RA der schon erwähnte Heimvorteil – dass nur er wisse, wie lange er für die einzelnen Aspekte seines Gutachtens gebraucht habe – zugute. Nur er kann das angeben und hat es wahrscheinlich auch vermerkt; er steht näher zum Beweis; allerdings gilt für ihn – anders als bei Ärzten – nicht der Anscheinsbeweis, der gegen ihn sprechen könnte (SZ 70/197); falls der Klient einen Schaden durch den Anwalt einwendet, müsste er ihn daher auch beweisen.

Wenn der Klient unverhofft eine Abrechnung nach Stundensätzen bekommt – welche nach verständlicher Meinung vieler Klienten vorher zu vereinbaren sei –, fühlt sich der Klient sofort im Nachteil, mag dies stimmen oder nicht.

Nach seiner abschließenden Erklärung, dass er diese Note nicht anerkenne – verbunden mit dem taktisch falschen Verhalten, nicht einmal den von ihm selbst als angemessen erachteten Teilbetrag sofort zu zahlen, was das Kostenrisiko im Honorarprozess reduziert hätte –, lassen beide Kontrahenten es auf den Ausgang des Prozesses ankommen, der wiederum hauptsächlich vom Ergebnis des vom Gericht bestellten Kostengutachtens abhängt.

Hier ergab das Gutachten, dass die angemessenen Gesamtkosten nach Berechnung des Sachverständigen sogar höher als das eingeklagte Stundenhonorar gewesen wären. Die Folge war, dass der klagende RA den Honorarprozess gewonnen und daher auch dessen Prozesskosten ersiegt hätte. Warum der Ex-Klient jetzt noch immer nicht gezahlt hat, erfahren wir nicht. Eigentlich hätte man vom Richter aufklärende Worte erwarten dürfen.

Bis hierher hat der Klient – objektiv gesehen – in jeder Phase der Angelegenheit immer Pech und der RA das sprichwörtliche Glück gehabt. Aber jetzt hat der RA noch ein Schäuferl zugelegt und auch noch die Differenz, die sich aus dem Gerichtsgutachten ergab, durch Klagsausdehnung geltend gemacht. Ob er den Zivilprozess bis zum Ende geführt und gewonnen hat, ergibt sich aus der OBDK-Entscheidung nicht. Auch wenn er zivilrechtlich dazu berechtigt gewesen war, wird es manche geben, die diese Honorarerhöhung, zumal sie nicht mehr unter dem Risiko eines Sachverständigen-Sanktus stand, nicht unbedingt geschätzt haben.

Strigl

Strafprozessrecht

§§ 393 a, 489 Abs 2 StPO – Kostenersatz

Ein rechtskräftig Freigesprochener oder sonst nach Durchführung einer Hauptverhandlung außer Verfolgung Gesetzer hat nach § 393 a StPO Anspruch auf Barauslagenersatz und auf einen Pauschalbeitrag zu den Verteidigerkosten.

OLG Innsbruck 13. 9. 2005, 7 Bs 365/05 t, LG Feldkirch 29. 7. 2005, 23 Hv 276/04 b

Sachverhalt:

Ein Einzelrichter des LG Feldkirch verurteilte einen Angeklagten wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe.

Gegen dieses Urteil erhob der Angeklagte Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe; die Staatsanwaltschaft Feldkirch erhob Straferufung zum Nachteil des Angeklagten. Eine Anregung gem § 489 Abs 2 StPO am Sitz des LG Feldkirch über die Berufung zu verhandeln blieb erfolglos. Das OLG Innsbruck als Berufungsgericht wiederholte und ergänzte das Beweisverfahren in Innsbruck und sprach den Angeklagten in Stattgebung seiner Schuldbefreiung gemäß § 259 Z 3 StPO frei.

Der Freigesprochene beantragte unter Hinweis auf das mit € 4.695,10 zuzüglich 50% Erfolgszuschlag

und Umsatzsteuer verzeichnete Verteidigungshonorar die Bestimmung eines Pauschalbeitrages zu den Kosten seines Verteidigers mit € 1.200,- sowie den Ersatz der Barauslagen von insgesamt € 239,-.

Der Einzelrichter des LG bestimmte die zu ersetzenden Barauslagen (Aktenskopen für Verteidiger und Angeklagten sowie Fahrtkosten) mit € 239,- und den Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers mit € 700,-.

Der Freigesprochene erhob dagegen Beschwerde an das OLG Innsbruck.

Das OLG Innsbruck änderte den angefochtenen Beschluss ab.

Aus der Begründung:

Der Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwie-

8021

rigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen und darf im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz € 1.250,- nicht übersteigen. Hierbei ist die Höhe im Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln, wobei bei ganz einfachen Verteidigungsfällen der Einstieg bei etwa 10% des Höchstsatzes liegt (Mayerhofer, StPO⁵ § 393 a E 17).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sowie unter Berücksichtigung des Einsatzes des Verteidigers, dessen sich der Freigesprochene nicht nur im erstinstanzlichen Verfahren und zur Ausführung seines Rechtsmittels, sondern auch im Berufungsverfahren bedient hat, und der Schwierigkeit der Verteidigung erweist sich die Bestimmung des Pauschalbeitrages zu seinen Kosten mit 80% des möglichen Höchstbetrages, nämlich mit € 1.000,- als angemessen. Einschließlich des Barauslagensatzes von € 239,- ergibt sich somit ein Bei-

trag zu den Kosten der Verteidigung in Höhe von € 1.239,-.

Anmerkung:

1. Der Angeklagte regte die Abhaltung der Berufungsverhandlung des OLG Innsbruck gem § 489 Abs 2 StPO beim LG Feldkirch an; die Anregung konnte vom Präsidenten des OLG leider nicht aufgegriffen werden, da der zuständige Senat den Präsidenten des OLG über die in der Berufungsausführung enthaltene Anregung nicht informierte.

2. Im Übrigen bin ich der Meinung (vgl AnwBl 2004, 257), dass die Bezirksgerichte – bei Fusion der Kleinstgerichte – und die Landesgerichte gestärkt werden sollten; die Gerichtsebene der Oberlandesgerichte sollte aufgelassen werden. Die **Vierstufigkeit** der Gerichtsorganisation ist längst überholt!

RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
(am Verfahren als Verteidiger beteiligt)

Wettbewerbsrecht

§ 1 UWG, § 45 Abs 2 lit f, § 46 RL-BA 1977

Wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG handelt, wer in Kenntnis der entgegenstehenden Standesvorschriften oder eindeutiger Standesauffassung, also bewusst in standeswidriger Weise, für sein Unternehmen im geschäftlichen Verkehr wirbt; das gilt umso mehr, wenn der Dritte nicht für sein eigenes Unternehmen, sondern für denjenigen wirbt, dessen Standesvorschriften durch die Werbung verletzt werden. Die RL-BA 1977 sind eine Verordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages iSd Art 139 B-VG. Vergesellschaftung Berufsfremder mit Rechtsanwälten, mit dem Ziel, Mandate zuzuführen, ist wettbewerbswidrig.

8022

OGH 4. 10. 2005, 4 Ob 148/05 a

Aus den Entscheidungsgründen:

Zweck des klagenden Vereins ist nach seinen Statuten die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder im Allgemeinen und der wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen im Besonderen, in enger Zusammenarbeit mit den österreichischen Rechtsanwaltskammern. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks führen die Statuten der klagenden Partei ua die Verfolgung von Ansprüchen auf Unterlassung gemäß § 14 UWG an.

Mit Schreiben vom 10. 11. 2003, gerichtet an einen bestimmten Rechtsanwalt, insgesamt wurden mehrere hundert derartige Aussendungen an Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark versandt, übermittelte der Beklagte ein „Konzept Gründung Schuldnerberatung GmbH“ mit beigelegten Aufstellungen, die als Budget 2003 für Wien, Budget 2004 für Krems, Budget 2004 für Wien, Gewinn/Verlustrechnung 2003 und 2004 bezeichnet sind, und weitere Aufstellungen über Dienstleistungspreise, Werbemaßnahmen, finanzielles Konzept, „Totale Beteiligungsschuldnerberatung GmbH“ und als Budget 2003 Krems/Donau be-

zeichnet sind. Das vom Beklagten eigenhändig unterzeichnete Begleitschreiben lautet ua dahingehend, dass noch 2003 die Schuldnerberatung GmbH gegründet werden solle und dafür Rechtsanwälte bzw Wirtschaftstreuhänder für eine finanzielle sowie arbeitsmäßige Beteiligung gesucht werden würden. Der designierte Geschäftsführer sei voraussichtlich der Beklagte, welcher gelernter Betriebswirt mit Spezialgebiet Marketing und strategische Planung sei. Er habe vor 1999 jahrelang als Betriebsberater für eine landesweit tätige Schuldnerberatung in Niederösterreich gearbeitet, derzeit betreibe er eine eigene Schuldnerberatungskanzlei.

Beiliegend wurde ein vorläufiges Marketing- und Finanzkonzept übermittelt, welches sich bereits in der BRD bewährt hätte.

Gesucht würde eine Beteiligung von € 308.000,-, wovon € 148.000,- notwendig wären für den Anfangsstandort Krems an der Donau bzw € 160.000,- als Reserve für den Aufbau der Standorte Wien, Linz, Graz und Wiener Neustadt. Als Umsatzvolumen wurden € 4.000.000,- mit ca 20% Rentabilität auf das investierte Kapital vor Steuern vorhergesagt. Potenzielle

Beteiligte sollten sich mit € 22.000,- an der Gründung beteiligen. Bis November 2003 seien bereits 11 Tranchen für Anwaltskanzleien und Wirtschaftstreuhänder aus Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und der Steiermark reserviert.

Im Konzept des Beklagten sind ua folgende Punkte enthalten:

Dienstleistung:

Die österreichische Schuldnerberatung von überschuldeten Selbstständigen und Unselbstständigen im gesamten Bundesgebiet, einschließlich unabhängigen Anwaltsdiensts bzw unabhängigen Steuerberatungsdiensts.

Konkurrenz Selbstständige:

Für Selbstständige gibt es die normale Konkurrenz von Seiten kleiner Unternehmensberatungen. Eine Unternehmensberatung, die auf Schuldnerberatung spezialisiert ist, ist uns jedoch nicht bekannt. Wohl gibt es österreichweit noch einige professionelle Ausgleichsvermittler, dies ist jedoch ein aussterbendes Gewerbe, weil unter Druck der Rechtsanwaltskammer die Gesetzgebung dahingehend geändert worden ist, dass hierfür keine neuen Gewerbescheine mehr erteilt werden. Selbstverständlich wird gelegentlich ad hoc Schuldnerberatung betrieben von Anwälten, Steuerberatern, Wirtschaftskammern usw.

Situationsbericht:

Schuldner, welche Rechtsberatung und -hilfe benötigen, werden mit den Rechtsanwaltskanzleien in Kontakt gebracht, welche als Gesellschafter finanziell an der Schuldnerberatung GmbH beteiligt sind.

Die Schuldnerberatung GmbH übernimmt „die Bürgschaft“ für diese Anwaltshonorare. Es gilt der übliche Anwaltstarif. Die betreffende Rechtsanwaltskanzlei arbeitet völlig unabhängig.

Die Schuldnerberatung Österreich GmbH wird Kontakt aufnehmen mit einer Rechtsanwaltskanzlei

(nur in Krems), die zuständig ist für Akutfälle, insofern diese nicht von einer beteiligten Rechtsanwaltskanzlei erledigt werden kann.

Der Beklagte ist nach wie vor dabei, die Gesellschaftsgründung für die Schuldnerberatung GmbH zu organisieren; es gibt – nach Angaben des Beklagten – bereits zahlreiche Interessenten auch aus der Anwaltschaft, wobei der Beklagte mit diesen bereits konkrete Gespräche über die Gründung führt und mit seiner Bestellung als Geschäftsführer dieser GmbH rechnet.

Die klagende Partei begehrt, dass die beklagte Partei es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen habe,

a) Rechtsanwälten anzubieten, Stammeinlagen einer zu gründenden oder schon gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übernehmen,

1. wenn und soweit Gegenstand dieser Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen ist, die zum befugten Tätigkeitsfeld von Rechtsanwälten gehören, insbesondere die Schuldnerberatung umfasst, und der Beklagte als Geschäftsführer oder sonst nach außen hin zur Vertretung befugtes Organ in der Gesellschaft tätig werden soll oder

2. den das Beteiligungskapital (die Stammeinlagen) zur Verfügung stellenden Rechtsanwälten als Gegenleistung für das Eingehen oder Halten der Beteiligung nicht nur ein Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, sondern auch die Vermittlung von Klienten, insbesondere von Schuldnern, die Rechtsberatung benötigen, versprochen wird, dies unter gleichzeitiger Übernahme der Haftung für das Honorar durch die Gesellschaft und/oder damit verbundener unangemessener Beschränkung der freien Anwaltswahl des/der Klienten;

b) oder nach Gründung einer derartigen Gesellschaft Derartiges auch zu tun.

WIR VERWIRKLICHEN IHRE ANSPRÜCHE

HUFNAGL
PRIVATE & CORPORATE FINANCE
"TÄTIG FÜR DAS WFDLU INVEST/CON"

- MEHR OBJEKTIVITÄT - WIR SIND AUSSCHLIEßLICH UNSERER KLEINEN VERPFLICHTET
- MEHR SICHERHEIT - DURCH PORTFOLIOÜBERWACHUNG
- MEHR BERATUNG - DURCH PERSÖNLICHE EINSATZ EINES STARKEN TEAMS & NETZWERKS
- MAXIMALE DEPOTGEBÜHR 33 EURO / JAHR

WWW.HUFNAGL.CC

Darüber hinaus beantragte die klagende Partei die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung und bezeichnete das „Österreichische Anwaltsblatt“ als geeignetes Medium.

Das Erstgericht gab dem Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren statt, das Berufungsgericht wies das Klage- und Veröffentlichungsbegehren ab und ließ die ordentliche Revision nicht zu; die klagende Partei erhob außerordentliche Revision; hierzu hat der OGH erwogen:

Die außerordentliche Revision des Klägers ist wegen Widerspruchs zur Rechtsprechung des OGH zur Beteiligung an standeswidriger Werbung zulässig und auch berechtigt.

Das Unterlassungsbegehren richtet sich gegen zwei – nach Ansicht des Klägers durch das vom Beklagten gegenüber Rechtsanwälten beworbene Geschäftsmodell verwirklichte – Varianten der Werbung für eine zu gründende Gesellschaft, an der sich Rechtsanwälte beteiligen sollen, *und zwar einerseits, wenn diese Gesellschaft den Rechtsanwälten vorbehaltene Rechtsberatung vornehmen und der Beklagte als Geschäftsführer oder sonst nach außen hin zur Vertretung befugtes Organ tätig werden sollte, und andererseits, wenn die sich an der Gesellschaft beteiligenden Rechtsanwälte dadurch, also durch eine vermögenswerte Leistung, bevorzugt Klienten vermittelt erhalten, die ihrerseits dadurch in unangemessener Weise in ihrer freien Anwaltswahl beschränkt werden.*

Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht ist das Geschäftskonzept des Beklagten iSd zutreffenden Beurteilung des Erstgerichts (auch) darauf ausgerichtet, Rechtsberatung für Schuldner anzubieten, was im Hinblick auf die gewerbsmäßig angelegte, also auf die fortlaufende Erzielung von Einkünften abzielende Beratungstätigkeit der vom Beklagten beworbenen GmbH rechtswidrig wäre. Aus der Regelung des Vertretungsrechts der Rechtsanwälte in § 8 RAO ist im Hinblick auf den Vorbehalt zu Gunsten der Rechtsanwälte unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Vertretungsrechte bestimmter Berufsgruppen einerseits und gesetzlich normierter und nicht auf Gewinnerzielung gerichteter Personen und Körperschaften andererseits abzuleiten, dass das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte nicht die Auskunftserteilung, also auch nicht den juristischen Rat oder die juristische Beistandsleistung Dritten gegenüber durch Personen oder Vereinigungen hindert, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Tätigkeit ist aber jedenfalls, dass sie nicht primär dazu dient, der betreffenden Person oder Personenvereinigung einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, wobei dieser Vorteil, also etwa eine Geldleistung, nicht Zweck der Auskunftserteilung oder Beistandsleistung sein darf.

Zulässig ist daher der unentgeltliche juristische Rat. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte selbstverständlich auch das Beratungsrecht in sich schließt, weil ja eine Vertretung ohne vorherige Beratung kaum denkbar ist (*Tades*, AnwBl 1985, 619 ff). Die von der vom Beklagten beworbenen Gesellschaft beabsichtigte Schuldnerberatung ist – mag die Beauftragung von selbstständigen Rechtsanwälten (auch) vorgesehen sein – notwendigerweise Rechtsberatung (der Beklagte nimmt in seinem Budgetentwurf 2003 für Wien auch die Anstellung eines Juristen in Aussicht). Im Hinblick auf die entgeltliche Tätigkeit ist dann aber diese in Aussicht genommene juristische Beratung – ausgeübt durch einen Nicht-Rechtsanwalt – unzulässig und damit ein Verstoß gegen § 1 UWG.

Anwaltliche Werbung ist nach § 45 Abs 2 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) zulässig, sofern sie wahr, sachlich, im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwalts im Rahmen der Rechtspflege ist. Unzulässig ist nach § 45 Abs 3 RL-BA insbesondere (ua) das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatzuführungen (lit f).

Nach § 46 RL-BA hat der Rechtsanwalt in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

Der OGH hat bereits ausgesprochen, dass auch ein Dritter sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG handelt, wenn er in Kenntnis der entgegenstehenden Standesvorschriften oder eindeutiger Standesauffassung, also bewusst, in standeswidriger Weise für sein Unternehmen im geschäftlichen Verkehr wirbt (4 Ob 311/85 = ÖBl 1986, 154 – KFZ-Schaden-Schätzstelle) und dass dies umso mehr gelten muss, wenn der Dritte nicht für sein eigenes Unternehmen, sondern für denjenigen wirbt, dessen Standesvorschriften durch die Werbung verletzt werden. In diesem Fall wird mit der standeswidrigen Werbung genau jener Tatbestand verwirklicht, den die Standesvorschriften unterbinden wollen (4 Ob 115/03 w = RdW 2003, 701 = AnwBl 2004, 67).

Die Standesauffassung der Rechtsanwälte ist in den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977) festgehalten, die als Verordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (§ 37 RAO) im Sinne des Art 139 B-VG zur werten sind und die auch schon wiederholt vom VfGH überprüft wurden (B 3241/96 = VfSlg 14.809 uva). Die Werbebeschränkungen sind damit jedermann leicht zugänglich; wer für einen Rechtsanwalt wirbt, dem ist es auch zuzumuten, sich zu vergewissern, dass die Werbung mit den Standesvorschriften für Rechtsanwälte im Einklang steht.

Im vorliegenden Fall wirbt der Beklagte für eine zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und – da er seine Bestellung zum Geschäftsführer in Aussicht nimmt – indirekt auch für sich selbst mit dem Ziel, durch diese Gesellschaft bestimmten Rechtsanwälten, nämlich jenen, die sich an der GmbH beteiligen, Mandate zuzuführen. Die Form der in Aussicht genommenen Klientenakquisition widerspricht klar den Regeln für Mandantenwerbung, die ausdrücklich das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatzuführungen verbieten (§ 45 Abs 3 lit f RL-BA). Es trifft zwar zu, dass der Beklagte und die von ihm (ua) an Anwälte als Investoren herantritt, er/sie versucht aber Anwälte für ein Geschäftsmodell zu gewinnen, das in Bezug auf Mandantengewinnung den Ständeregeln widerspricht. Der Beklagte (die von ihm beworbene GmbH) macht sich damit zum Gehilfen standeswidriger und damit sittenwidriger Werbung. Der Unterlassungsanspruch richtet sich aber auch gegen denjenigen, der einen anderen zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten veranlasst, dieses fördert oder für sich ausnützt (4 Ob 232/00 = ÖBl 2001, 109 – cook & chill-Produktion; 4 Ob 155/99 v = ÖBl 2000, 59 – Wasserwelt Amade jmwN).

Das Veröffentlichungsbegehren ist im Hinblick auf die Werbung gegenüber einer Vielzahl von Rechtsanwälten gemäß § 25 UWG berechtigt. Die Veröffentlichungsermächtigung ist im Sinn des Klagevorbringens (Österreichisches Anwaltsblatt, als für die Veröffentlichung geeignetes Medium) zu bewilligen.

Da sich somit sowohl der Unterlassungsanspruch als auch das Veröffentlichungsbegehren als berechtigt erweisen, ist das Ersturteil wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41 und 50 ZPO.

Die Entscheidung ist insoweit von großer Bedeutung, als seit einiger Zeit vermehrt der Versuch von berufsfremden Personen zu beobachten ist, sich im Vorfeld anwaltlicher Tätigkeit zu etablieren und – gegen Gewährung von Vorteilen – Mandate Rechtsanwälten zuzuführen; in der Zwischenzeit wurde auch tatsächlich iSd Konzepts des Beklagten eine entsprechende Gesellschaft, an der zwei Rechtsanwälte und eine Steuerberatungsgesellschaft sowie der Beklagte beteiligt sind, gegründet; die klagende Partei wird deren Aktivitäten genau beobachten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu veranlassen haben.

Mitgeteilt von RA Dr. Heinz-Peter Wachter, am Verfahren auf Seiten der klagenden Partei beteiligt

Gebühren- und Steuerrecht

§ 8 Abs 4 Z 2 KStG – Mantelkauf bei zeitlicher Distanz zwischen den einzelnen Umstrukturierungsschritten

Besteht ein planmäßiger Zusammenhang zwischen den einzelnen Änderungen, liegt ein Mantelkauf auch dann vor, wenn die „alten“ Gesellschafter vor der Anteilsübertragung in Willensübereinstimmung mit den „neuen“ Gesellschaftern die wirtschaftlichen Strukturen verändern und erst anschließend eine Änderung der Gesellschafterstrukturen erfolgt.

VwGH 26. 7. 2005, 2001/14/0135

Sachverhalt:

Die Bf wurde mit Notariatsakt vom 9. 10. 1990 gegründet. Vom zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von ATS 500.000,- übernahmen die W GmbH ATS 480.000,- und B ATS 20.000,-. Gegenstand des Unternehmens war der Verlag von (periodischen) Druckschriften. Geschäftsführer waren B sowie der Angestellte S. Mit Notariatsakt vom 23. 10. 1992 verkaufte B seinen Geschäftsanteil der L Holding GmbH. Ebenfalls am 23. 10. 1992 wurde der L Holding die Option auf Erwerb der restlichen 96% der Anteile zwischen 1. 7. 1996 und 30. 6. 1997 zu einem festgelegten Abtretungspreis eingeräumt. Zugleich verpflichtete sich die W GmbH, sich für die Dauer der Rechtswirksamkeit des Abtretungsanbotes jedweder Verfügung über den Geschäftsanteil ohne Zustimmung der L Holding zu enthalten. Ferner wurde in der ao Generalversammlung vom selben Tag beschlossen, dass der (gesamte) Gesellschaftsgewinn für die Dauer von 5

Jahren ausschließlich der L Holding zukommen solle. Am 24. 11. 1992 wurde F zum neuen Alleingeschäftsführer bestellt. Am 11. 2. 1997 erwarb die L Holding die restlichen 96% der Anteile. Nach einer Mantelkauffeststellung im Zuge einer abgeh Prüfung bei der Bf nahm das FA die Verfahren für die Jahre 1994 und 1995 gem § 303 Abs 4 BAO wieder auf und erließ neue KöSt-B. Die Bf erhob Berufung gegen die Wiederaufnahme und die SachB.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Der gesetzliche Mantelkaufbestand des § 8 Abs 4 Z 2 KStG bringt die Rechtsfolge des Unterganges des Verlustvortragsrechtes mit einer gesamthaften wesentlichen Änderung der Strukturen der Körperschaft innerhalb eines überschaubar kurzen Zeitraumes in

8023

Verbindung. Voraussetzung für die Versagung des Verlustabzuges ist, dass es zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens eines Verlustes und dem Zeitpunkt des Verlustabzuges zu einem Verlust der wirtschaftlichen Identität der Körperschaft gekommen ist. Diese geht verloren, wenn wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur mit wesentlichen Änderungen der Gesellschafterstruktur einhergehen. Treten die Änderungen nicht in einem Jahr ein, so wird nur bei Vorliegen eines inneren Zusammenhangs zwischen den Etappen der Änderung von einem Mantelkauf auszugehen sein. Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, in welcher zeitlichen Abfolge die Strukturänderungen eintreten. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass ein planmäßiger Zusammenhang zwischen den einzelnen Änderungen besteht. Ein Mantelkauf liegt somit auch dann vor, wenn die „alten“ Gesellschafter vor der Anteilsübertragung in Willensübereinstimmung mit den „neuen“ Gesellschaftern die wirtschaftlichen Strukturen verändern und erst anschließend eine Änderung der Gesellschafterstrukturen vorgenommen wird. Kein Mantelkauf wäre hingegen gegeben, wenn zuerst die „alten“ Gesellschafter – mit dem Ziel der besseren Verwertbarkeit der Körperschaft – eine Veränderung der wirtschaftlichen Strukturen vornehmen und sich erst dann auf die Suche nach Käufern ihrer Gesellschaftsanteile begeben.

Es ist daher nicht entscheidend, ob die wesentliche Änderung der Gesellschafterstruktur vor oder nach der wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur erfolgt ist, die L Holding also bereits auf Grund der im Jahr 1992 erfolgten Vereinbarungen wirtschaftliche Eigentümerin der gesamten Geschäftsanteile der Bf geworden ist. Entscheidend ist vielmehr, dass ab Einräumung der Option und Übertragung eines Minderheitenanteils am 23. 10. 1992 die Bf funktional in den Unternehmensverband der L Gruppe eingegliedert worden ist. Dies lässt keinen anderen Schluss zu, als dass diese Veränderung – wenn schon nicht von der L Holding als Ausdruck ihres wirtschaftlichen Eigentums an allen Geschäftsanteilen – so jedenfalls in Willensübereinstimmung mit den Vertretern der L Holding von der „Voreigentümerin“ vorgenommen worden ist. Im Beschwerdefall kann daher keine Rede davon sein, dass die „alte Gesellschafterin“ die wirtschaftliche Strukturänderung unabhängig von den im Jahr 1992 erfolgten gesellschaftlichen und organisatorischen Änderungen veranlasst hätte. An dem für einen schädlichen Mantelkauf notwendigen inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Umstrukturierungen kann daher – ungeachtet der langen Zeitspanne, innerhalb derer sie vorgenommen wurden – kein Zweifel bestehen.

§ 8 Abs 4 Z 2 KStG 1988 hat nicht zur Tatbestandsvoraussetzung beigetragen, dass der Kauf der Gesell-

schaftsanteile ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs von Verlustabzügen erfolgt ist. Anders als nach der Rechtslage vor Schaffung der gegenständlichen Bestimmung durch das KStG 1988 bedurfte es zur Versagung des Verlustabzuges nicht der Feststellung einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung iSd § 22 BAO. Solcherart trifft es nicht zu, dass bereits das Vorliegen eines (einzigen) außersteuerlichen Grundes für den Erwerb der Gesellschaftsanteile (hier: Erwerb von Verlagsrechten an einem Magazin) dazu führen müsste, ungeachtet der vorgenommenen wesentlichen Strukturänderung die davor erwirtschafteten Verluste nach der Strukturänderung weiterhin zum Abzug zuzulassen.

Anmerkung:

1. Studierende wundern sich am Beginn ihrer Steuerrechtsausbildung oft, wenn in der Lehrveranstaltung davon gesprochen wird, dass **verlustreiche Gesellschaften gerade wegen ihrer Altverluste für potenzielle Käufer sehr wertvoll sein können**. Praktiker im Reorganisationsgeschäft wissen freilich um den steuerlichen Wert bislang nicht genutzter Verlustabzüge, für deren Erhalt auch so manche gesellschaftsrechtliche Verrenkung in Kauf genommen wird.

2. Entscheidende Determinante bei derartigen Gestaltungen ist der Mantelkaufatbestand des § 8 Abs 4 Z 2 KStG, der die Verwertung von Altverlusten nach Umstrukturierungen begrenzt und dessen Konturen im vorliegenden Erk akzentuiert worden sind. So verneint der VwGH zwar einen steuerschädlichen Mantelkauf, wenn die „alten“ Gesellschafter **eine Neustrukturierung mit dem Ziel der besseren Verwertbarkeit der Körperschaft** vornehmen und sich erst dann (!) auf die Suche nach Käufern ihrer Gesellschaftsanteile begeben. Erweisen sich **die Strukturänderungen dagegen schon mit den neuen Gesellschaftern als akkordiert**, können auch längerfristige zeitliche Zwischenräume zwischen der wirtschaftlichen Restrukturierung und dem Gesellschafterwechsel (in casu: im Ausmaß von 5 Jahren) die alten Verlustabzüge nicht erhalten.

3. Es muss daher bewusst sein, dass der Mantelkaufatbestand in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des VwGH nicht durch rein formale zeitliche Auseinanderziehungen von Reorganisationsschritten ausgehebelt werden kann. Daran kann auch der **Nachweis eines außersteuerlichen Grundes für den Unternehmenserwerb nichts ändern**, selbst wenn dieser beweisen mag, dass das verlustreiche Unternehmen nicht nur wegen seiner Verluste übernommen worden ist. Eine derartige Verteidigungslinie stammt noch aus der Anwendbarkeit von § 22 BAO, der bis zur Schaffung des § 8 Abs 4 Z 2 KStG auch dem Einfangen von Mantelkäufen dienen musste. In der nunmehrigen Lex specialis des KStG 1988 hat sie aber – so der VwGH im Erk – keinen Platz mehr (vgl schon generell kritisch zur Außensteuertheorie und dem dortigen Knock-out-Kriterium eines außersteuerlichen Grundes Ritz, BAO³ § 22 Rz 4).

Franz Philipp Sutter

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 11| 657 *Sparwasser, Reinhard:*
Der Anwalt – vom Rechtsberater zum Projektmanager. Die öffentlich-rechtliche Projektentwicklung und Verfahrenssteuerung
- 663 *Gatzweiler, Norbert:*
Vom Selbstverständnis der Strafverteidigung
- 669 *Knöfel, Oliver L.:*
Neues Anwalts-Kollisionsrecht: Berufspflichten ausländischer Anwälte am US-Kapitalmarkt
- 680 *Van Bühren, Hubert W.:*
Was nichts kostet, ist nichts wert
- 681 *Graf von Westphalen, Friedrich:*
Droht die Spaltung der Anwaltschaft? Anwaltschaft zwischen Globalisierungsdruck und Beharrung

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 11| 346 *Rotter, Erwin:*
Kann die Kündigung von Großverdienern sozialwidrig sein?
- 364 *Marbold, Franz:*
Übertragung des Urlaubsanspruches auf den neuen Dienstgeber

► Bank-Archiv

- 11| 782 *Riss, Olaf:*
Zur Verjährung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Kreditzinsen
- 791 *Dullinger, Silvia:*
Bankgeschäfte Minderjähriger (Teil 2)

► ecolex

- 10| 744 *Klauser, Alexander:*
Von der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage. Stand und Ausblick sowie Analyse der ÖRAK-Position zur geplanten Einführung einer Regelung für Massenverfahren
- 747 *Scheuba, Elisabeth:*
„Sammelklage“ – Einklang mit der ZPO erbeten
- 751 *Kodek, Georg E.:*
Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren im Zivilprozess
- 755 *Herbst, Roland:*
Kündigungsrecht des Bestandgebers im Konkurs des Bestandnehmers? (I)
- 771 *Reich-Rohrwig, Johannes:*
Personalservitut und Gesamtrechtsnachfolge
- 773 *Thiele, Clemens:*
Update Sponsoring – Naming-Rights bei Kultur- und Sportstätten

- 781 *Körber, Katharina:*
Konkurrenzklauseln für Handelsvertreter
- 803 *Oberndorfer, Paul:*
Netzzugang Strom – zurück an den Start?
- 806 *Sorgo, Mirjam:*
Die Behandlung neuer Marktteilnehmer nach dem Emissionszertifikatgesetz

► Finanz-Journal

- 10| 301 *Freudhofmeier, Martin:*
Dienstvertrag – freier Dienstvertrag – Werkvertrag

► GeS aktuell

- 10| 356 *Fida, Stefan und Tanja Steindl:*
Konkurrenten im Aufsichtsrat
- 359 *Stingl, Harald:*
Zur Haftung von Beiratsmitgliedern einer AG
- 364 *Zollner, Johannes:*
Gestaltungsmöglichkeiten im Übernahmerecht. Bedingte Übernahmeangebote, Bedingungsverzicht und Wandlung eines Übernahmeangebots in ein Pflichtangebot
- 379 *Birnbauer, Wilhelm:*
Muster: Löschung eines Geschäftsführers infolge Rücktrittes (§ 17 Abs 2 GmbHG)

► Der Gesellschafter

- 5| 215 *Krejci, Heinz:*
Zur Haftung des Vereins und seiner Organwalter
- 227 *Murschitz, Katharina:*
Die Organstruktur der österreichischen Societas Europaea (SE) und Corporate Governance (CG) – Teil I
- 235 *Gruber, Johannes Peter:*
Das Kartellgesetz 2005 im Überblick
- 242 *Hübner-Schwarzinger, Petra:*
Nochmals: Ausschüttungssperre für umgründungsbedingte Kapitalrücklagen gem § 235 Z 3 HGB

► immolex

- 10| 262 *Prader, Christian und Peter Kuprian:*
Zur Verkehrsbüchlichkeit von Änderungen in Mietwohnungen
- 271 *Lindinger, Eike:*
Schadenersatz für mutwillige Prozessführung und Prozesskosten
- 11| 294 *Prader, Christian und Peter Kuprian:*
Parknot in WE-Anlagen
- 298 *Lindinger, Eike:*
Der Dritte „Mann“ – Das Stellungnahmerecht der Gemeinde als Baubehörde iSd § 38 Z 3 letzter Satz MRG

- 300 *Stingl, Walter:*
Mietzins bei Unternehmensnachfolge

► Juristische Blätter

- 10| 613 *Frowein, Jochem Abr.:*
Österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit aus europarechtlichem Blickwinkel
- 619 *Schilcher, Bernd:*
Offenkundige Servituten, Doppelveräußerung und Eintragungsgrundsatz. Versuch einer dogmatischen Klärung
- 629 *Perner, Stefan:*
Die Haftung von Mitschuldern bei Verletzung vertraglicher Verbindlichkeiten

► Medien und Recht International

- 2| 99 *Stomper, Bettina:*
Auskunftsansprüche gegen Internet-Provider nach österreichischem Recht

► Neue Juristische Wochenschrift

- 43| 3097 *Eulerich, Michael F.:*
Wehret den Anfängen: Kein Eingriff der Justiz in die Unabhängigkeit der freien Advokatur
- 3108 *Büttner, Holger:*
Die Aktenversendungspauschale – Zankapfel zwischen Anwaltschaft und Justiz

► Der österreichische Amtsvormund

- 186| 171 *Stockart-Bernkopf, Emanuel:*
Die UN-Kinderrechte-Konvention und das österreichische Kindschaftsrecht

► Österreichische Immobilien-Zeitung

- 21| 352 *Bammer, Otto:*
Superädifikat und Baurecht: Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Rechtskonstruktion und in der Bewertung

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 20| 775 *Ofner, Helmut:*
Gesetzliche Vertretung für psychisch Kranke und geistig Behinderte im internationalen Vergleich. Eine Modellanalyse
- 785 *Tessar, Hans:*
Rechtsstaatliche Vorgaben für die Betrauung von Ärztekammern mit hoheitlichen Vollzungsaufgaben
- 793 *Gut, Till und Jan Christoph Nemitz:*
Folgen der Nichtgewährung fundamentaler Verfahrensrechte
- 21| 817 *Welser, Rudolf:*
Krejcis „Klimt-Streit“ und das Erbrecht – Eine Erwiderung
- 825 *Steininger, Einhard:*
Einige Gedanken zu handlungsbezogenen Haftungsfragen beim Vorsatzdelikt. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Unrechtszurechnung

- 22| 859 *Winkler, Roland:*
Der Hochschulzugang in Österreich. Zur Rechtslage nach der UG-Novelle 2005 und dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot
- 866 *Förgó-Feldner, Birgit:*
Die Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen. Rückblick und Ausblick

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 10| 289 *Gunacker-Slawitsch, Barbara:*
Umsatzsteuerliche Behandlung gemischt genutzter Gebäude
- 297 *Rudolf, Claudia:*
Vereinheitlichtes Europäisches Erbrecht – Das Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“
- 11| 321 *Graf, Georg:*
Überlegungen zum Anwendungsbereich des § 1 Z 2 KunstrückgabeG. Exemplarisch entwickelt anhand des Falles Klimt/Bloch-Bauer
- 338 *Dräxler, Marion:*
Kraftloserklärungsverfahren

► Österreichische Richterzeitung

- 11| 234 *Schütze, Werner:*
Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die für Familienrichter bedeutsam sein könnten (Stand 1. Oktober 2005)
- 242 *Durl, Robert:*
Zur Verjährung und zum Dogma der Unbeachtlichkeit von Zwischengesetzen im Strafrecht (Teil 1)

► Österreichische Steuer-Zeitung

- 21| 473 *Thiele, Clemens:*
Steuerliche Abschreibung von Domainanschaffungskosten

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 10| 594 *Prändl, Felix und Michael Schober:*
Prüfungsausschuss neu: Verbesserte Zusammenarbeit Aufsichtsrat – Wirtschaftsprüfer
- 597 *Thiele, Clemens:*
Fast (ein) Film – Urheberrechtlicher Elementenschutz bei Computerwerken
- 603 *Schimanko, Heinz-Dietmar:*
Die Aktivlegitimation von Vereinigungen nach § 14 UWG in der Rechtsprechung des OGH
- 621 *Stupar, Ingomar:*
Neueste Entwicklungen bei der Übertragung von Betriebspensionen
- 627 *Sacherer, Remo:*
Internet am Arbeitsplatz als zustimmungspflichtige Kontrollmaßnahme?
- 652 *Fellner, Karl-Werner:*
Widersprüchliches zur Geldwäscherei und gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung

- 11| 661 *Frotz, Stephan und Alexander Kaufmann:*
Aufsichtsratsbefreiung auch bei Genossenschaften als Obergesellschaften? Ein Beitrag zu § 29 Abs 2 Z 1 GmbHG
- 662 *Winkler, Robert und Martin Mutz:*
Untergang eines Pfandrechtes an einem Gesellschaftsanteil bei Umgründungen
- 666 *Iro, Gert:*
Die Rechtsnatur von Bestandverträgen in Einkaufszentren
- 700 *Eypeltauer, Ernst:*
Dienstzeugnis eines Rechtsanwaltsanwärters. Anmerkung zu OGH 30. 6. 2005, 8 ObA 16/05 v

► **Steuer- und Wirtschaftskartei**

- 33| 935 *Michor, Michael:*
VwGH zur Entrichtung von Pauschalgebühren. Gesonderte Ansprüche sollten mit gesonderter Klage geltend gemacht werden

► **Transportrecht**

- 10| 400 *Schärmer, Dominik und Maria Zebetbauer:*
Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Darlegungsobliegenheit

► **Wettbewerb in Recht und Praxis**

- 12| 1468 *Saenger, Ingo und Arno Rißle:*
Die Gestaltung der Anwaltshomepage

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

- 10| 445 *Mair, Andreas:*
Betriebliche Erfordernisse und soziale Gestaltungspflicht
- 457 *Graf, Georg:*
Die verdoppelte AGB-Kontrolle. VwGH: Überwälzung des Risikos missbräuchlicher Handynutzung auf den Kunden ist unzulässig

► **Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht**

- 5| 163 *Bernat, Erwin:*
Zwischen Autonomie und Paternalismus: die Stellung des Demenzkranken im Prozess des Selbstverlustes – ein deutsch-österreichischer Rechtsvergleich
- 173 *Schaberreiter, Judith:*
Publizitätsloses Sicherungseigentum im deutsch-österreichischen Grenzverkehr
- 184 *Siems, Mathias M.:*
Anspruchsziele bei betrügerischen Täuschungen des Kapitalmarktes
- 190 *Christandl, Gregor:*
Zum Anspruch österreichischer Staatsbürger auf Ersatz immaterieller Schäden in Italien. Eine Entscheidung des OLG Venedig vom 9. 6. 2004

► **Zeitschrift für Verkehrsrecht**

- 11| 348 *Schalich, Ekkehard:*
Obliegenheitsverletzungen und ihre Folgen

► **Zeitschrift für Verwaltung**

- 5| 674 *Eberhard, Harald und Barbara Weichselbaum:*
Verfassungsrechtliche Probleme der Schutzzonenregelung gemäß § 36 a Sicherheitspolizeigesetz
- 694 *Knyrim, Rainer und Viktoria Haidinger:*
Die Zulässigkeit der Bekanntgabe personenbezogener Daten an Untersuchungskommissionen am Beispiel Stadt Wien

► **ZIK aktuell**

- 5| 150 *Kodek, Georg E.:*
Die Wirkung der Vinkulierung von Versicherungsforderungen im Konkurs
- 159 *Struc, Laura Tjasa:*
Slowenisches Insolvenzrecht

Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht **Im Namen der Republik** 2Cg 288/03h
Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, Wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13

vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien
Beklagte Partei: **Dr. Johannes Segaar**, 3550 Langenlois, Zwettlerstraße 48
vertreten durch: RA Dr. Elisabeth Zonsics-Kral, 2100 Korneuburg
wegen: § 1 UWG

Der Beklagte ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen,
a) Rechtsanwalts anzubieten, Stammeinlagen einer zu gründenden oder schon gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übernehmen, wenn und soweit Gegenstand dieser Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen, die zum befugten Tätigkeitsfeld von Rechtsanwälten gehören, insbesondere die Schuldnerberatung umfasst, und der Beklagte als Geschäftsführer oder sonst nach außen hin zur Vertretung befugtes Organ in der Gesellschaft tätig werden soll, oder den das Beteiligungskapital (die Stammeinlagen) zur Verfügung stellenden Rechtsanwälten als Gegenleistung für das Eingehen oder Halten der Beteiligung nicht nur ein Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, sondern auch die Vermittlung von Klienten, insbesondere von Schuldnern, die Rechtsberatung benötigen, versprochen wird, dies unter gleichzeitiger Übernahme der Haftung für das Honorar durch die Gesellschaft und/oder damit verbundener unangemessener Beschränkung der freien Anwaltswahl des/der Klienten;

b) oder nach Gründung einer derartigen Gesellschaft Derartiges zu tun.
10.9.2004, Dr. Martina Mohr
Anmerkung: Rechtskräftig seit 16.11.05 aufgrund des Urteils des OGH zu 4 Ob 148/05a

RichterIn

Für Sie gelesen

► **Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR).** Von *Wilhelm Braunerder/Pio Caroni/Diethelm Klippel/Jan Schröder/Reiner Schulze* (Hrsg.). JG 2002 (Nr 1, 2, 3/4), JG 2003 (Nr 1/2, 3/4), JG 2004 (Nr 1, 2, 3/4). Verlag Manz, Wien 2002 (428 Seiten, € 128,-); 2003 (352 Seiten, € 158,-) und 2004 (352 Seiten, € 165,-).



Wie seit jeher macht die Lektüre der ZNR dem – wenn auch nur ein klein wenig anspruchsvollen – Praktiker viel Freude. Leider hatte der Rezensent – trotz bester Vorsätze – wegen „veränderter Gegebenheiten“ seit 1. 7. 2002 bei weitem nicht ausreichend Gelegenheit, sich in die ihm lieb gewordene ZNR wirklich zu vertiefen. Dennoch einige Bemerkungen zu Beiträgen, die ihm besonders interessant erschienen sind:

1. *Pio Caroni*, Bern, befasst sich (ZNR 2002 Nr 1, 19 ff) mit dem sehr nachdenklich machenden Thema „Gesetzbücher: einmal in einer sozialhistorischen Perspektive“ und legt nahe, „das faktische Leben der Begriffe, mit den Unregelmäßigkeiten und Verformungen, die halt dazugehören, ernst zu nehmen. Allesamt regen sie eine Betrachtung an, die nicht bei der logischen Erörterung des Begriffes bzw bei der Schilderung des plangemäßen Funktionierens seines Mechanismus stehen bleibt, sondern *darüber hinausgeht* und den Blick weiter schweifen lässt, bis er auf den Sand trifft, der vom Wind der Zeit gelegentlich in die Räder des Mechanismus geblasen wird.“

2. *Stefan Talmon*, Tübingen (ZNR 2002 Nr 2, 112 ff), befasst sich im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung eingehend mit dem „Ende des Föderalismus“.

Wieder einmal war es nicht – wie vorgegeben worden war – um eine (sachliche und vernünftige) „Reichsreform“ gegangen, sondern darum, zu „verreichlichen“, und zwar nach dem Richtmaß „Bedürfnis der Machtsicherung und Machtsteigerung“.

3. *Janne Flyghed*, Stockholm, berichtet (ZNR 2002 Nr 3/4, 312 ff) über „Außenpolitik und Recht. Spionage und Sabotage in Schweden während des Zweiten Weltkrieges“.

Man kann kaum wirklich überrascht sein: Die Außenpolitik hatte Einfluss darauf, welche Agenten vor Gericht gestellt wurden. „Die Gerichte wurden im Prinzip vor vollendete Tatsachen gestellt, und ihre Aufgabe bestand dann hauptsächlich darin, die existierenden außenpolitischen Rücksichtnahmen zu bestätigen.“ Ein rechtsstaatlicher „Ausnahmestand“ eben.

4. Das alte verwaltungsrechtliche Phänomen „Ermessen“ ist unerschöpflich. *Andrzej Dziadzio*, Kraukau, berichtet

(ZNR 2003 Nr 1/2, 39 ff) unter dem Titel „Der Begriff des ‚freien Ermessens‘ in der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 1876–1918“.

Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist die Darstellung des – vorsichtig ausgedrückt – „Spannungsverhältnisses“ zwischen den Rechten und Interessen des einzelnen Bürgers und jenen des Staates, des „öffentlichen Bedürfnisses“. (Dieses Phänomen kann auch heute keinem Praktiker – ganz allgemein – in seinem Umgang mit verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidungskörpern entgehen.)

5. Geradezu amüsant ist der umfangreiche Beitrag von *Heinz Mohnhaupt*, Frankfurt a.M., über „Justus Wilhelm Hedemann und die Entwicklung der Disziplin Wirtschaftsrecht“ (ZNR 2003 Nr 3/4, 238 ff). Man erfährt viel Interessantes über den 1878 geborenen Prof. *Hedemann*; er hatte – wofür der Rezensent ganz besonderes Verständnis hat – etwas gegen „einseitige Nurjuristen“. Man kann aber auch verfolgen, wie sehr fachliche Disziplinbildungen mehr unter pragmatischen Gesichtspunkten (weniger bis kaum nach wissenschaftlichen „Rastern“ bzw nach der Art von „Kontrastrahmen“) vor sich gehen.

6. Ganz besonders gut gefallen haben dem Rezensenten die Gedanken von *Pio Caroni*, Bern, zum Thema „Die Einsamkeit des Rechtshistorikers“ (ZNR 2004 Nr 1/2, 1 ff): Es geht um das Erkennen und Erleben des jeweils gegenwärtigen Rechts „nicht als geltendes, sondern als gewordenes Recht“; es geht um die (notwendige) Suche nach der „Geschichtlichkeit des Rechts“ (wie sie nach der Erfahrung des Rezensenten übrigens jeder Praktiker als kleiner „Detailexperte“ bestimmter Regelungen völlig zwanglos und selbstverständlich immer wieder verfolgt).

7. Der Beitrag von *Viktor Winkler*, Frankfurt a.M., zum Thema „Ökonomische Analyse des Rechts im 19. Jahrhundert“: „Victor Matajas Recht des Schadensersatzes revisited“ ruft (ua) in Erinnerung, dass es die berühmte „Wiener Schule“ (*Menger*; *Böhm-Bawerk*; *Wieser*; studierte Juristen auf ökonomischen Lehrstühlen) gegeben hat. Im Grunde aber geht es bei all dem immer wieder auch um die Frage der ökonomischen Anforderungen, die (vernünftiger- und realistischerweise) an das Recht zu stellen sind: „Lebensnähe“ oder „Lebensferne“?

Schade, dass „man“ sich üblicherweise – aus den verschiedensten Gründen – zu wenig (oder gar nicht) mit der ZNR befasst. „Man“ sollte sich „am Riemen reißen“ und sich den Genuss der Lektüre nicht entgehen lassen.

Walter Barfuß

- **Zurückweisung von Vorabentscheidungsersuchen durch den EuGH.** Von *Luigi Malferrari*. Systematisierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und Reformvorschläge zu Art 234 EG-Vertrag (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd 293), Nomos Verlag, Baden-Baden 2003, 298 Seiten, br, € 59,70.



Das Vorabentscheidungsverfahren ist die für den Praktiker gängigste Situation der Begegnung mit der EG-Judikative. Im Rahmen der EG-Rechtsangleichung spielte es in jüngster Zeit gerade für neuere Mitgliedstaaten wie Österreich eine Schlüsselrolle, da es den heimischen Richtern die Möglichkeit gab, ihre Entscheidungen mit der gesamteuropäischen

Rechtsprechung abzustimmen. Es besteht freilich die Befürchtung, dass die Zahl der Verfahren – gerade nach der großen Beitrittswelle des vergangenen Jahres – überhand nehmen könnte. Insoweit ist das Thema des besprochenen Werkes heute aktueller denn je. Nachdem die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Vorlageersuchen allein aus Art 234 EG-Vertrag nicht ableitbar sind und die Rechtsprechung ein immenses Volumen erreicht hat, besteht großer Aufklärungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Autor des hier besprochenen Werkes zwei Ziele gesetzt, nämlich einerseits die Ermittlung und Darstellung der Möglichkeiten der Zurückweisung von Vorabentscheidungsersuchen (zweiter Teil) und andererseits die Entwicklung eines konkreten Leitfadens zu einer Neuregelung in einem reformierten EG-Rechtsschutzsystem (dritter Teil). Den beiden Hauptteilen der Arbeit hat *Malferrari* einen einführenden ersten Teil vorangestellt.

Im zweiten Teil wird die bis zu den neunziger Jahren sprunghaft angestiegene und uneinheitliche Rechtsprechung des EuGH zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen in acht Fallgruppen (zB Gegenstand der Vorlage außerhalb der Kompetenz des EuGH, Parallelverfahren anhängig, keine objektive Entscheidungserheblichkeit usw) eingeteilt. Bekanntlich birgt eine theoretische Kategorisierung jahrzehntelanger Rechtsprechungspraxis in jedem Rechtsgebiet die Gefahr von Unschärfen in sich. *Malferrari* ist es jedoch gelungen, die komplexen Argumentationsansätze des EuGH mit akribischer Genauigkeit zu analysieren, die Kategorisierungsparameter sehr geschickt zu wählen und dadurch die Unzulässigkeitsgründe in bisher wohl noch nie erreichter Übersichtlichkeit darzustellen. Hierbei unterzieht er das geltende Recht einer kritischen Würdigung und weist den Leser auf Defizite der Rechtsstaatlichkeit, des Rechtsschutzes sowie der guten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und der EG-Gerichtsbarkeit hin. *Malferraris* Kritik bewegt sich auf drei Ebenen: mangelnde Transparenz der Zulässigkeitsvoraussetzungen, fehlende Konsequenz bei deren Anwendung sowie divergierender Prüfungsmaßstab von Unzulässigkeitsgründen.

In diesem zweiten Teil errichtet der Autor insoweit ein solides und gleichzeitig hoch differenziertes Fundament für die im dritten Teil folgenden Reformvorschläge, die nicht nur abstrakt skizziert, sondern durch einen Vorschlag der Neufassung von Art 234 EG-Vertrag konkretisiert werden (S 230 ff). Der Verfasser rechtfertigt die Reformnotwendigkeit zunächst mit dem praktischen Bedarf an der Schaffung von Klarheit und Kohärenz hinsichtlich der Zulässigkeitskriterien. Weiters weist *Malferrari* darauf hin, dass nur mit tief greifenden Reformen die steigende Arbeitsbelastung der EG-Gerichte bewältigt und die Effektivität der Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens gewährleistet werden kann.

Welche Bereiche werden nun von den Reformvorschlägen *Malferraris* konkret berührt? Zunächst überzeugt er den Leser von der Notwendigkeit der klaren und linearen Kodifizierung der Zulässigkeitskriterien im EG-Vertrag. Weiters regt er eine umfassende Kompetenzverlagerung vom EuGH auf das EuG an, die alle sog Routinefälle betreffen soll (S 250 ff). *Malferrari* verkennt dabei nicht, dass hierzu eine institutionelle Reform des EuG erforderlich wäre, insbesondere eine personelle Erweiterung und eine Ausstattung mit Generalanwälten. Der Reform-Rundumschlag *Malferraris* tangiert zudem die nationalen Gerichte: So soll das Vorlagegericht verpflichtet werden, neben den Vorlagefragen auch einen Vorschlag für die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen einzureichen. Besonders hervorzuheben ist noch, dass *Malferrari* auch für die Einführung einer schlanken Version der Vorabentscheidung (sog „Grünes-Licht“-Verfahren) plädiert. Bei diesem Modell könnten die nationalen Gerichte, die eine im Wesentlichen korrekte Auslegung des Europarechts vertreten, eine unbürokratische Bestätigung durch die EG-Judikative erhalten. Zuletzt lässt *Malferrari* auch noch einen anderen zentralen Bereich des Vorlageverfahrens nicht unberührt, nämlich die Lockerung der Vorlagepflicht für letztinstanzliche nationale Gerichte (S 278): Auf dieser Ebene sollte eine Vorlage nur dann stattfinden, wenn eine Rechtsfrage von erheblicher EG-rechtlicher Bedeutung ist oder ihre Beantwortung ohne den EuGH die Einheit und Kohärenz des EG-Rechts gefährden könnte. Es liegt auf der Hand, dass es für europarechtlich weniger versierte Höchststrichter, insbesondere für solche aus neuen Mitgliedstaaten, schwierig sein könnte, die vom Verfasser vorgeschlagene Abgrenzung zu treffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es *Malferrari* mit seinen innovativen Ideen gelungen ist, Meilensteine für die zukünftige Entwicklung des europäischen Verfahrensrechts zu setzen. Keine wissenschaftliche Abhandlung des Themas bzw kein politisch vorgebrachter Reformvorschlag wird von der Bezugnahme auf *Malferraris* Monographie absehen können. Zudem ist das Werk für den Praktiker als Leitfaden für österreichische Vorlageverfahren wärmstens zu empfehlen.

Francesco A. Schurr

- **Ausgliederung und Ingerenz.** Verfassungsrechtliche und (sonder) gesellschaftsrechtliche Aspekte der Einflussnahme auf ausgegliederte Rechtsträger. Von *Florian Horner*. Wolf Theiss Award, Band 6. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien Graz 2004, 176 Seiten, kart, € 38,-.



Die vorliegende Dissertation von *Florian Horner* greift ein in jeder Hinsicht aktuelles Thema auf, das seit Jahren die rechtswissenschaftliche Diskussion gleichsam als „Dauerbrenner“ beherrscht: die Ausgliederung von staatlichen Aufgaben auf vor allem private Rechtsträger, die in den im gegebenen Kontext relevanten Fällen mit einer Beleihung, also mit einer Übertragung hoheitlicher Befugnisse, einher-

geht. Die Rsp des VfGH hat in mehreren Erkenntnissen (VfSlg 14.473/1996, 16.400/2001, VfGH 15. 10. 2004, G 36/04) die verfassungsrechtlichen Parameter für die Zulässigkeit derartiger Beleihungen festgelegt. Eines dieser Kriterien stellt auf die Unterstellung des beleihenden Rechtsträgers unter ein oberstes Organ ab, das dem jeweiligen Parlament politisch und rechtlich verantwortlich ist. Damit ist das Schlagwort „Ingerenz“ verbunden.

Freilich bleiben gerade die Einzelheiten dieser Unterstellung im Dunkeln. Eine unmittelbare Anwendung des Art 20 Abs 1 B-VG, der die prinzipielle Weisungsbindung der Verwaltungsorgane normiert, kommt bei privaten Rechtsträgern nicht in Betracht. Die Judikatur fordert aber Ingerenzmöglichkeiten, die diesem Weisungszusammenhang jedenfalls sehr nahe kommen (siehe zuletzt VfGH 15. 12. 2004, G 57/04).

Ausgehend von diesen offenen Fragen entwickelt *Horner* ein umfassendes System, das die Frage beantworten soll, welche Instrumente dieser Ingerenz, die der Weisungsbefugnis nach Art 20 Abs 1 B-VG mehr oder weniger „funktional äquivalent“ sind, in Frage kommen und eine „effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion“ einräumen. Sehr deutlich und treffend wird dabei herausgearbeitet, dass eine rein „öffentlich-rechtliche“ Betrachtungsweise dem Problem nicht gerecht wird. Ansetzen muss man vielmehr mit einer konvergenten Betrachtungsweise, die – da es sich bei der Beleihung um private Rechtsträger handelt und damit eine Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht gegeben ist – die gesellschaftsrechtlichen Instrumente in den Blickpunkt rückt. *Horner* stellt dabei fest, dass eine Weisung nach § 20 Abs 1 GmbHG einer Weisung nach Art 20 Abs 1 B-VG funktional nicht äquivalent ist. Die Instrumente des allgemeinen Zivil- und Gesellschaftsrechts wären allenfalls nur bei einer Einmann-GmbH (dh unter Ausschluss jeglicher Minderheitsbeteiligung) ausreichend. Dies gilt im Besonderen auch für das Aktienrecht.

Das Manko dieser allgemeinen Instrumente indiziert erst die Notwendigkeit sondergesetzlicher Einflussnahmemittel, wie sie sich etwa als Einspruchs-, Zustimmungs-, Informations- oder Beststellungsrechte in den Ausgliederungsgesetzen finden. Diese Ingerenzzmittel müssen einerseits den gesamten ausgegliederten Rechtsträger erfassen und zum anderen nicht nur ein enges – rein aktbezogenes – Verständnis hoheitlicher Handlungsbereiche zugrunde legen, sondern – so *Horner* – auch die schlicht hoheitlichen Aufgabenbereiche miteinbeziehen.

Im Zentrum der darauf bezogenen Überlegungen *Horners* steht ein integrativer Ansatz, der davon ausgeht, dass es sich bei der Beurteilung verfassungskonformer Ausgliederung um einen zu beurteilenden „Faktoren-Mix“ handelt, der sich im Rahmen eines beweglichen Systems entfaltet. Beschränkte sondergesetzliche Weisungsbefugnisse können nach dieser Sichtweise durch besondere sonstige Ingerenzmöglichkeiten (etwa Informations- und Einschaurechte) ausgeglichen werden. Es kommt auf eine gesamthafte Betrachtungsweise und nicht nur auf das einzelne Instrument an. Parameter innerhalb dieses beweglichen Systems sind dabei etwa der Inhalt und die Beschaffenheit der besorgten Aufgaben oder die funktionelle Nähe zur Staatsverwaltung. Unzureichende Kontrollmöglichkeiten könnten durch nachträgliche Korrekturmöglichkeiten seitens der staatlichen Organe ausgeglichen werden, wobei sich dafür etwa im französischen Verwaltungsrecht bemerkenswerte Instrumente mit Vorbildwirkung finden.

Schranken dieser sondergesellschaftsrechtlichen Instrumente sieht *Horner* letztlich im Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG). Eine Beseitigung aller Merkmale einer gesellschaftsrechtlichen Organisationsform zugunsten der Schaffung einer völlig neuen Sonderorganisationsform – etwa: die Einsetzung eines weisungsgebundenen Vorstandes einer Aktiengesellschaft – wäre im Lichte dieser Sachlichkeitskontrolle jedenfalls als unzulässig anzusehen.

Aus der Varietät der sondergesetzlichen Ingerenzinstrumentarien leitet *Horner* schließlich die berechtigte rechtspolitische Forderung nach einer Entwicklung einheitlicher Strukturen für ausgegliederte Rechtsträger und einer Erweiterung der volksanwaltschaftlichen Kontrolle auch auf ausgegliederte Rechtsträger ab.

Horners Arbeit besticht in besonderer Weise durch ihren interdisziplinären Charakter an den Schnittstellen des öffentlich-rechtlichen Organisationsrechts und des privatrechtlichen Gesellschaftsrechts. Sie mahnt daher mit Recht und in überzeugender Weise auch eine interdisziplinäre Lösung aller mit der Ausgliederung verbundenen Probleme ein. Schon das allein macht sie jedem an dieser aktuellen Materie Interessierten empfehlenswert.

Harald Eberhard

- **Einführung in die neue StPO.** Von *Christian Bertel/Andreas Venier*. Springer Verlag, Wien New York 2005, X, 174 Seiten, br, € 27,80.



In kompakter Form legen die – bereits durch ihr gemeinsam verfasstes (von *Bertel* begründetes und zuvor von ihm lange Zeit hindurch allein besorgtes) Lehrbuch zum Strafverfahrensrecht als prozessuale Spezialisten ausgewiesenen – Innsbrucker Autoren nunmehr eine Einführung in die durch das Strafprozessreformgesetz 2004 novellierte StPO vor. Bereits auf dem Buchdeckel legen sie ihre pointierte Meinung offen: „Das Strafprozessreformgesetz 2004 und die Gesetzesmaterialien sind nicht leicht verständlich. Diese Einführung ist verständlich.“

Solcherart um Verständlichkeit und klare Darstellung bemüht, geben die Autoren einen prägnanten Überblick über die Neuerungen – und sparen dabei nicht mit harscher Kritik: etwa in der Einleitung („Die legisistische Qualität des Gesetzes hält sich in Grenzen . . . Die Bestimmungen, die Rechte der Opfer betreffen, sind zum Teil chaotisch.“) oder beispielsweise zum Lockspitzelverbot des § 5 Abs 3 neue StPO = § 25 bisherige StPO, zu dem es heißt, dass sich das Strafprozessreformgesetz „die Sache freilich leicht“ mache und dass Gesetzestext und einführende Bemerkungen die Praxis der Kriminalpolizei übergangen, Verdächtige zur Beschaffung von Drogen zu veranlassen, wobei in der neuen StPO nicht klaggestellt sei, ob diese Praxis nach § 5 Abs 3 neue StPO unzulässig sei oder vielleicht als Scheingeschäft nach § 132 neue StPO erlaubt sein könne („Die EB verschweigen diesen Widerspruch“).

Zur Untermauerung ihrer mit letzterer Möglichkeit (nämlich der Erlaubtheit als Scheingeschäft nach § 132 neue StPO) verbundenen Kritik verweisen sie auf MRK-Quellenachweise in ihrem Strafprozess-Lehrbuch und wenden sich explizit gegen die auf Seite 31 der einführenden Bemerkungen zum Strafprozessreformgesetz 2004 vertretene Auffassung, Tätern, die von der Polizei rechtswidrig zu einer Straftat provoziert wurden, bloß Strafmilderung zu gewähren – dies bezeichnen sie als „absurd“. Harte Worte! Man darf gespannt sein, wie die Rechtsprechung die neuen Bestimmungen handhaben wird und wie sie sich zwischen den in den Materialien zum Ausdruck kommenden Positionen einerseits und der darauf bezogenen Kritik der Lehre andererseits – wie sie in diesem Werk anklingt – entscheiden wird.

Von größter Bedeutung und auch Vorprägung in Bezug auf das (künftige) Rechtsmittelverfahren (unter dem Aspekt des § 281 Abs 1 Z 4 StPO) ist die Darstellung und Kommentierung der Erfordernisse für Beweisanträge (§ 55 Abs 1 neue StPO) und der diesbezüglichen Ablehnungsgründe (§ 55 Abs 2 neue StPO). Insofern sprechen die Autoren die spannende (auch bei *Hollaender/Mayerhofer*, Das Gebot effizienten Rechtsschutzes und die Beschränkung des Zugangs zum OGH in Strafsachen durch dessen Judikatur, OJZ 2005, 447 Behandelte) Frage an, inwieweit die Neufassung der Bestimmungen über Beweisanträge Friktionen mit

der aktuellen Judikatur des OGH aufweist (die ja bekanntlich an die Formulierung des Beweisantrags selbst ebenso wie an die Voraussetzung und die Art der Geltendmachung eines durch Ablehnung eines Beweisantrages bewirkten Verfahrensverstößes im Rahmen der gesetzmäßigen Ausführung einer auf § 281 Abs 1 Z 4 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde zahlreiche Anforderungen als Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt und damit die formalen Kriterien für die Verfahrensrüge sehr hoch ansetzt) und inwiefern dies ein Umschwenken der Judikaturlinie erfordern könnte (was laut *Bertel/Venier* der Fall ist: „So wird der OGH seine Rechtsprechung zu § 281 Abs 1 Z 4 ändern müssen.“).

Alles in allem ist das Büchlein eine hochinteressante Einführung, die in der Tat zum Verständnis der neuen Bestimmungen beiträgt. Die (zumindest partielle) Anführung von Gesetzestext und Materialien im Text wäre zwar für die raschere Nachvollziehbarkeit der darauf bezogenen Kommentare hilfreich gewesen. Aber eine ausführliche Kommentierung mit vorangestelltem Text- und Materialenteil war wohl gar nicht die Zielsetzung dieser handlichen Einführung, die dafür durch ihre kompakte Form bestechen kann und auf relativ wenig Platz recht viel Information zu einem sehr frühen Zeitpunkt bietet, was freilich eine wichtige Anwendungshilfe für die neuen Bestimmungen darstellt, die jedem mit dem Strafprozess wissenschaftlich oder praktisch Befassten von Nutzen sein kann.

Adrian Eugen Hollaender

- **Werbung erlaubt!** Von *Alois Gmeiner*. Verlag Österreich, Wien 2005, 264 Seiten, kart, € 36,80.



Nunmehr neu erschienen und komplett überarbeitet ist das Werk „Werbung erlaubt!“ von *Alois Gmeiner*. Es wendet sich insbesondere an Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater.

Da es kaum mehr Einschränkungen der Werbung in diesen Bereichen gibt, ist die vorliegende Darstellung ein wertvolles Praxishandbuch, das die vorhandene Rechtsunkenntnis über erlaubte und verbotene Werbung beseitigen und auch Mut zur Werbung für die freien Berufe machen soll. Wichtig gerade für jene, die sich mit dem Gedanken tragen, sich „in Zeiten wie diesen“ auf das Abenteuer Selbständigkeit einzulassen.

Zu Beginn werden die allgemeinen Werbeverbote für Anwälte, Steuerberater und Notare aufgelistet. In weiterer Folge stellt der Autor Tipps zur Zielgruppensuche mithilfe einer Ist- und Sollanalyse samt Mustern von Frage- und Antwortbögen zur Verfügung.

Nach der ausführlichen Analyse des eigenen Unternehmens schreitet das Werk zur kreativen Umsetzung der Werbeidee sowie dem Finden der „Corporate Identity“, die möglichst kurz, einfach und prägnant sein sollte.

Eingegangen wird auf die unterschiedlichen Preise der Werbeformen, die Sinnhaftigkeit der Werbedauer und der Größe der Werbemittel.

Genau wird dem Leser der Aufbau des Logos bzw Firmenzeichens näher gebracht, welche idealerweise Grafik und Text zusammenführen sollen. Es werden zahlreiche kommentierte Muster und Grafiken aus der – teils auch selbst erlebten – Praxis, Beispiele für den Aufbau und die Gestaltung von Briefpapier und Visitenkarten, die Möglichkeit der Werbung mittels E-Mail und Newsletter oder aber auch einer eigenen Kanzlei- oder Hauszeitung sowie deren optimale Nutzung als Werbemittel gegeben.

Ein großer Abschnitt wird der Werbung auf www.google.at durch sogenannte „AdWords“ gewidmet. Werbeeinschaltungen werden dort erst bezahlt, sobald diese vom potentiellen Kunden auch tatsächlich angeklickt werden. Als intelligente Werbung wird in Google die jeweilige Werbeeinschaltung mit den Suchworten des Users verknüpft. Eine ideale Werbeform für Anwälte und Steuerberater, die auf der Suche nach spezifischen Klientenzielgruppen sind.

Abschließend bleibt zu sagen, dass das Werk übersichtlich gegliedert ist, geballte Information und großen Praxisbezug beinhaltet, im Anhang noch zahlreiche Tipps für Werbeaktivitäten, Begriffsdefinitionen sowie ein Literaturverzeichnis enthalten sind.

Bei Werbe- und Marketingideen von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern ist immer zu beachten, dass Information vor Kreativität kommt. Trotzdem gilt: Je unge-

wöhnlicher, desto besser! Nur so kann die Aufmerksamkeit des potentiellen Kunden erreicht werden.

can. iur. Nina Stix

- **Handbuch des Fernabsatzrechts.** Von Harald J. Th. Hahn/Thomas Wilmer. Verlag Springer, Wien 2005, XVI, 308 Seiten, geb, € 79,-.



Das vorliegende Werk bietet einen Überblick über die unterschiedlichen Aspekte des Fernabsatzrechts. Einleitend erörtern die Autoren die technischen Grundlagen des Internet sowie des elektronischen Vertragsabschlusses. Im Anschluss wird der Kernbereich des Fernabsatzrechtes, nämlich die österreichische Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie sowie der Fernfinanzdienstleistungsrichtlinie, dargestellt. Neben einer kurzen Darstellung der bei Auslandsberührungen relevanten Rechtsvorschriften skizzieren die Autoren in einem Sammelkapitel sonstige internetrechtliche Problembereiche. Abgeschlossen wird das Werk durch eine die wesentlichen Bestimmungen des Fernabsatzrechts umfassende Gesetzessammlung. Damit ist das Handbuch des Fernabsatzrechts insbesondere für Einsteiger geeignet.

Axel Anderl

Indexzahlen

Indexzahlen 2005:

Berechnet von Statistik Austria

	Okt.	Nov.
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	111,1	110,9*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	110,8	110,2*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	116,9	116,7*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	152,9	152,6*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	237,6	237,2*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	417,1	416,3*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	531,4	530,4*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	533,1	532,1*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4669,1	4660,7*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4024,0	4016,8*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	114,1	113,5*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	119,0	118,4*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	158,4	157,6*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	263,8	262,4*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2573,8	2559,8*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen

(auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

RECHTaktuell

Das Neueste zum Wirtschaftsrecht



Krejci/Keßler/Augenhofer (Hrsg.) Lauterkeitsrecht im Umbruch

Das Lauterkeitsrecht befindet sich auf europäischer und nationaler Ebene im Umbruch. Heuer wurde die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 12. 6. 2007 umzusetzen ist. Das vorliegende Buch stellt die europäischen Vorgaben und das neue deutsche UWG vor, analysiert diese Regelungen aus ökonomischer Sicht und diskutiert Möglichkeiten zur Umsetzung der Richtlinie in das österreichische Recht. Experten behandeln darüber hinaus aktuelle Themen, wie die Frage nach einer kollektiven Rechtsdurchsetzung oder eines Individualrechtsanspruches des Verbrauchers nach UWG.

2005. XVIII, 176 Seiten. Br. EUR 42,- ISBN 3-214-12645-8

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS und HG Wien**; insbesondere in Reiserichtsachen für auswärtige Kollegen. RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Niederösterreich

Substitutionen, auch in Verfahrenshilfe, vor allem in Wien-Floridsdorf und Korneuburg. Dr. *Thomas Buschmann*, 2103 Langenzersdorf, Hohlfeldergasse 12, Telefon (01) 585 25 69, Telefax (01) 585 01 62, Mobil (0664) 152 42 12.

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Mödling, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Mürzzuschlag. Telefon (02622) 834 94, Telefax DW 4.

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 22 02, Telefax (DW) 22, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

Substitutionen aller Art in Salzburg übernimmt RA Mag. *Klaudius May*, Franz-Josef-Straße 41. Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch **kurzfristig – Substitutionen** aller Art in Salzburg und Umgebung. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Ohmstraße 1, 80802

München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Deutschland: RA Dr. *Jens Wengeler* (ebenfalls zugelassen in Österreich [ehem]) übernimmt **Exekutionen** sowie **Substitutionen** vor deutschen Gerichten, insbesondere in den Großräumen Frankfurt, Köln, Düsseldorf und Dortmund.

Anwaltsgemeinschaft Dr. Vollmer, Telefon 0049 (0) 2305 1628, Telefax 0049 (0) 2305 15348, E-Mail: wengeler@vollmer-delmere.de

Griechenland: *Eleni Diamanti*, niedergelassene europ RA / RAK Athen, Schellinggasse 6, 1010 Wien, und Vas. Sofias Str. 90, 11528 Athen, steht österreichischen Kollegen für Rechtsfragen im griechischen Recht und staatenübergreifende Substitutionen aller Art gerne zur Verfügung. Telefon (01) 512 23 64, Telefax (01) 512 33 25, E-Mail: eleni@diamanti.at

Italien: RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, niedergelassener europ RA/RAK Gorizia, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung.

Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Zoran Janjic* & Dr. *Teodora Jevtic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjicjevtic.co.yu

Slowenien: Rechtsanwalt Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI 1000 Ljubljana, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon: +386 (0) 1 434 76 12, Telefax +386 (0) 1 432 02 87, E-Mail: silvo.tischler@siol.net

Stellenangebot

Suche Konzipient/in mit Anwaltsprüfung oder Anwalt/Anwältin zum ehestmöglichen Eintritt zu sehr guten Konditionen (Anwaltskanzlei OÖ).
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100755.

Stellengesuch

Tirol

Jurist mit abgeschlossener Anwaltsprüfung sucht interessanten und eigenverantwortlichen Aufgaben-

bereich in Rechtsanwaltskanzlei, im Westen von Österreich. Telefon (0699) 1 203 37 22, E-Mail: Thomas.Raneburger@gmx.at

Partner

Oberösterreich

Anwalt in oberösterreichischer Bezirksstadt sucht Kollege/in zur Kooperation gegen Substitutionspauschale und späterer engerer Zusammenarbeit. Moderne Infrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100752.

Wien

Regiegemeinschaft: RA in 1090 Wien bietet ab sofort Regiegemeinschaft (auch für Neueinsteiger) zu günstigen Konditionen in heller, freundlicher, verkehrsgünstiger Altbaukanzlei, ruhige Räume, gutes Betriebsklima, vollständige Infrastruktur. Wechselseitige Urlaubsvertretung und Kooperation möglich, aber kein Muss. Telefon: (01) 319 25 25, E-Mail: buerstmayr@buerstmayr.at

Immobilien

Wien

1030 Wien, Nähe Justizzentrum, verkehrsgünstig, Jugendstilhaus. Mitbenützung von Kanzleiräumlichkeiten (Arbeitszimmer, Sekretariat, Konferenzraum, Nebenräume) samt Infrastruktur. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100753.

Ring-Büro, 150 m², mit voller Infrastruktur für RA-Kanzlei zu vermieten. Telefon (0664) 212 34 74.

1010 Wien, Grabennähe, großzügiges 291 m²-Büro, 7,5 Zimmer, alle Nebenräume, Parketten, Gasetauheizung, € 4.003,- inkl Bk, MwSt, vergibt Immobilien Pflützner KG, Telefon 214 56 14.

Vergebe helle Büroräumlichkeiten in 1010 Wien (Schwedenplatz) Dachgeschoßkanzlei, Lift, verkabelt, ca 60 m² ausschließliche Nutzung (zwei Zimmer, Galerie), 50 m² gemeinsam genutzte Fläche in Regie, Zusammenarbeit erwünscht. Kontakt: Dr. *Hanno Zanier*, Telefon (01) 532 59 95, E-Mail: office@anwalt-zanier.at, www.anwalt-zanier.at.

Diverses

Buchhaltung und Personalverrechnung für Rechtsanwälte – Mag. rer. soc. oec. *Otti Reiffenstühl* – Aufbau – Organisation – Beratung – laufende Durchführung. Ich leite seit 6 Jahren die Buchhaltung in der Anwaltssozietät meines Mannes. Mit dieser Erfahrung unterstütze ich auch Sie gerne. Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien. Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.